Gesetzsammlung

für

das Fürstenthum Reuß Aelterer Linie.

1880.

Greiz.

Druck der Fürstlichen Hofbuchdruckerei von Otto Henning.

Chronologische Uebersicht

der in der Gesetzsammlung des Fürstenthums Reuß Aelterer Linie vom Jahre 1880 enthaltenen gesetzlichen Erlasse.

Datum des gesetzlichen Erlasses.	Ausgegeben am	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Seite.
15. Januar.	21. Februar.	Regierungs-Verordnung, die Concession zum Pfandleiher-Geschäfte betr.	1	1
16. Januar.	21. Februar.	Patent, die im Jahre 1880 zu entrichtenden Landesabgaben betr.	1	1
31. Januar.	21. Februar.	Regierungs-Bekanntmachung, Tarifbestimmungen Betreffs der Ersatzforderungen hierländischer Armenverbände	1	2
4. März.	18. März.	Patent, die für das Jahr 1880 zu entrichtende Einkommensteuer betr.	2	5
10. März.	18. März.	Consistorial-Verordnung, die Stadtschulverwaltung zu Zeulenroda betr.	2	5
7. April.	15. April.	Gesetz, die Vertretung der Kirchgemeinden betr.	3	9
8. April.	15. April.	Consistorial-Verordnung zur Ausführung des Gesetzes vom 7. April 1880, die Vertretung der Kirchgemeinden betr.	3	21
15. Mai.	25. Mai.	Landesherrliche Verordnung, die Beerdigung solcher Unglücklichen betr., welche durch Selbstentleibung umgekommen sind	4	41
11. Juni.	17. Juni.	Regierungs-Verordnung, die Erhebung, Verrechnung und Beitreibung der von dem Fürstlichen Katasterbureau und dem Fürstlichen Landesgeometer zu berechnenden Kosten betr.	5	43
12. Juni.	17. Juni.	Regierungs-Verordnung, betr. die Vorbereitung der Schöffengerichte und der Geschwornen-Gerichte	5	43
14. Juni.	17. Juni.	Regierungs-Bekanntmachung, die Diäten und Reisekosten der bei der Abschätzung von Kriegsleistungen zuzuziehenden Sachverständigen betr.	5	46
30. Juni.	29. Juli.	Regierungs-Bekanntmachung, die Vereidung der nach §. 34 des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 über ihre Verhältnisse vernommenen Hülfsbedürftigen rücksichtlich ihrer bezüglichen Aussagen betr.	7	55
8. Juli.	29. Juli.	Regierungs-Bekanntmachung, Aenderung und Ergänzung der Bestimmungen im Abschnitt II b der Signalordnung für die Eisenbahnen Deutschlands betr.	7	56

Datum des gesetzlichen Erlasses.	Ausgegeben am	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Seite.
23. Juli.	27. Juli.	Landesherrliche Verordnung, die juristischen Prüfungen und die Vorbereitung zum höheren Justizdienste betr. . .	6	47
28. August.	7. Septbr.	Regierungs-Bekanntmachung, die Veröffentlichung der Telegraphen-Ordnung für das Deutsche Reich vom 13. August 1880 betr.	8	61
4. Septbr.	5. Oktober.	Landesherrliche Verordnung zur Ausführung der die Pfandleihgeschäfte angehenden Vorschriften in Art. 4 I Absatz 1 und 2 des Reichsgesetzes vom 23. Juli 1879, Abänderung einiger Bestimmungen der Gewerbeordnung betr.	9	77
27. Septbr.	5. Oktober.	Regierungs-Verordnung, den Geschäftsbetrieb der Trödler und anderer im §. 35 der Reichsgewerbeordnung vom 21. Juni 1869 bezeichneten Händler, sowie der Pfandverleiher und Gesindevermiether betr.	9	78
28. Septbr.	5. Oktober.	Regierungs-Bekanntmachung, die Anwendung des durch das Gesetz vom 25. Februar 1873 eingeführten Submissionsverfahrens bei Zuwiderhandlungen gegen die Gesetze über Zölle und indirekte Steuern betr.	9	83
29. Septbr.	5. Oktober.	Regierungs-Bekanntmachung, die am 1. Dezember dieses Jahres stattfindende Volkszählung betr. . . .	9	84
30. Septbr.	5. Oktober.	Regierungs-Bekanntmachung, die Erläuterung einiger Bestimmungen der Landesherrlichen Verordnung vom 7. Juli 1878 zur Ausführung des Fischereigesetzes vom 2. dess. Monats und Jahres betr.	9	87
6. Dezbr.	14. Dezbr.	Regierungs-Verordnung, einige Aenderungen der Baupolizeiordnung für Dörfer betr.	10	89
7. Dezbr.	14. Dezbr.	Gesetz, einen Nachtrag zum §. 4 1 der gesetzlichen Verordnung vom 7. Januar 1854 über die Aufbringung des für Kirchen und Schulen erforderlichen Aufwandes betr.	10	93
8. Dezbr.	14. Dezbr.	Gesetz, betr. eine Zusatzbestimmung zu dem Gesetze vom 2. Juli 1878, die Fischerei betr.	10	94
9. Dezbr.	14. Dezbr.	Regierungs-Verordnung, die sog. Gasspar-Apparate betr. .	10	94
9. Dezbr.	20. Dezbr.	Gesetz, die Erhebung der Wege- und Brückengeldabgabe und die Bestrafung der Hinterziehung derselben betr. .	11	95
10. Dezbr.	20. Dezbr.	Gesetz, enthaltend Abänderungen und Nachtrags-Bestimmungen zu dem Gesetze vom 27. Februar 1873, die Grund- und Hypothekenbücher und das Hypothekenwesen betr. .	11	99
11. Dezbr.	20. Dezbr.	Gesetz, die Tagegelder, Nachtquartier- und Transportkosten der aus Staatsmitteln Besoldung oder Vergütung empfangenden Beamten und der Notare bei Dienstreisen betr.	11	102
13. Dezbr.	20. Dezbr.	Patent, die im Jahre 1881 zu entrichtenden Landesabgaben betr.	11	109
14. Dezbr.	20. Dezbr.	Regierungs-Bekanntmachung, die Zutheilung des Gemeindebezirks Frotschau zum Standesamtsbezirk Fröbersgrün betr.	11	109

Gesetzsammlung
für
das Fürstenthum Reuß Aelterer Linie.
№ 1.

(Ausgegeben am 21. Februar 1880.)

1. Regierungs-Verordnung vom 15. Januar 1880, die Concession zum Pfandleiher-Geschäfte betreffend.

Mit Höchster Genehmigung Serenissimi wird auf Grund von Art. 4 des Reichsgesetzes, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen der Gewerbeordnung, vom 23. Juli 1879 verordnet, was folgt:

§. 1.

Die Erlaubniß (Concession) zum Betriebe des Geschäfts eines Pfandleihers (der gewerbsmäßigen Beleihung von Faustpfändern) kann in Ortschaften, für welche dies durch Ortsstatut festgesetzt wird, von dem Nachweise eines vorhandenen Bedürfnisses abhängig gemacht werden.

§. 2.

Ortsstatuten der in §. 1 bezeichneten Art für die Städte Greiz und Zeulenroda kann die Bestätigung auch aus dem Grunde versagt werden, daß an dem betreffenden Platze ein für städtische Rechnung unterhaltenes Pfandleihgeschäft nicht besteht, so lange dies nicht der Fall ist.

Greiz, den 15. Januar 1880.

Fürstlich Reuß-Pl. Landesregierung.
Faber. C. Perthes.

2. Patent vom 16. Januar 1880, die im Jahre 1880 zu entrichtenden Landesabgaben betreffend.

Bereits bekannt gemacht im Amtsblatte № 11.

Höchstlandesherrlicher Entschließung zufolge soll mit hierzu erklärter Zustimmung des Landtages im Jahre 1880 die nach der Verordnung vom 30. December 1870 in Gemäßheit der Gesetze vom 9. Mai 1857 und 26. Februar 1875 zu erhebende allgemeine Grundsteuer mit 4 $^{6}/_{10}$ Pfennigen Reichswährung von der Steuereinheit erhoben werden.

Bezüglich der übrigen Abgaben bewendet es, soweit hieran nicht durch Gesetz etwas geändert wird, bei den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen.

Indem dies zur Nachachtung für Steuerpflichtige, Hebestellen und Einnehmer zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, werden für die mit 1 Pfennig an den 4 ersten Terminen, mit $^{6}/_{10}$ Pfennig am fünften Termin zu entrichtende Grundsteuer folgende Termine festgesetzt:

der 16. Februar,
der 15. April,
der 15. Juli,
der 15. September und
der 15. November.

Dabei wird bemerkt, daß bei Entrichtung des V. Grundsteuertermins Beträge unter ½ Pfennig wegfallen, Beträge von und über ½ Pfennig für einen vollen Pfennig gerechnet werden, sowie daß die erforderliche Information der Ortssteuereinnehmer wegen Erhebung des V. Termins durch das Fürstliche Katasterbüreau erfolgen wird.

Die Ausschreibung der Termine für die Einkommensteuer bleibt zur Zeit noch vorbehalten.

Greiz, am 16. Januar 1880.

Fürstlich Reuß-Pl. Landesregierung.
Faber.

C. Perthes.

---

3. Regierungsbekanntmachung vom 31. Januar 1880, Tarifbestimmungen Betreffs der Ersatzforderungen hierländischer Armenverbände.

Nachdem eine vom Landesausschusse des Fürstenthums auf Grund von §. 13 Abs. 2 des Landesgesetzes vom 1. Juli 1878, die Ausführung des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 betreffend, beschlossene Reihe von Tarifbestimmungen, welche die Erstattungsforderungen hierländischer Armenverbände unter einander zu regeln den Zweck haben, vorbehaltlich der Revision derselben, in der aus der Anlage A. ersichtlichen Form von Fürstlicher Landesregierung bestätigt worden sind, werden diese Tarifbestimmungen hierdurch mit der Anordnung bekannt gemacht, daß deren Wirksamkeit mit dem 1. März dieses Jahres beginnt.

Greiz, den 31. Januar 1880.

Fürstlich Reuß-Pl. Landesregierung.
v. Geldern-Crispendorf
i. V.

C. Perthes.

A.

Tarif

der Ansätze für die Ersatzforderungen der Armenverbände des Fürstenthums Reuß Aelterer Linie unter einander bezüglich einiger bei der öffentlichen Unterstützung Hülfsbedürftiger häufiger vorkommender Aufwendungen.

§. 1.

Für die Verpflegung eines wegen Krankheit oder aus sonstigen Gründen bestehender völliger Arbeitsunfähigkeit Hülfsbedürftigen im Alter von 14 Jahren und darüber wird

1. dem Ortsarmenverbande Greiz und dem Ortsarmenverbande Zeulenroda,

wenn der Hülfsbedürftige außerhalb des Landkrankenhauses zu Greiz in einem der gedachten Gemeindebezirke verpflegt wird oder war oder verpflegt zu werden vermochte, 60 Pfennige für jeden Tag der nöthigen Verpflegung,

2. jedem ländlichen Armenverbande des Fürstenthums 50 Pfennige für jeden Tag der im Bezirke eines solchen von dem Hülfsbedürftigen nothwendiger Weise genossenen Verpflegung

vergütet.

Diese Sätze kommen gleichmäßig zur Anwendung, die Verpflegung mag innerhalb oder außerhalb eines Kranken- oder Armenhauses bewirkt werden oder bewirkt sein, lediglich mit Ausnahme des Falles, wenn der Hülfsbedürftige nothwendiger Weise im Landkrankenhause zu Greiz untergebracht wird resp. war.

§. 2.

Die Erstattungsforderung der Ortsarmenverbände Greiz und Zeulenroda beschränkt sich auf den Satz von 50 Pfennigen für den Verpflegungstag, wenn der für Rechnung eines dieser Armenverbände verpflegte Hülfsbedürftige in einem ländlichen Armenverbandsbezirke des Fürstenthums während der Dauer der nöthigen Verpflegung untergebracht war.

Die Erstattungsforderung eines ländlichen Armenverbandes des Fürstenthums erhöhet sich auf den Satz von 60 Pfennigen für den Verpflegungstag, wenn der für Rechnung des Verbandes verpflegte Hülfsbedürftige während der Dauer der erforderlichen Verpflegung nothwendiger Weise im Gemeindebezirke Greiz (jedoch außerhalb des Landkrankenhauses daselbst) oder im Gemeindebezirke Zeulenroda untergebracht war.

§. 3.

In jedem Ortsarmenverbande des Fürstenthums, welcher nach den Verhältnissen des Einzelfalles einen erkrankten Hülfsbedürftigen im Landkrankenhause zu Greiz unterzubringen oder zu unterhalten genöthiget ist resp. den auf einen daselbst untergebrachten kranken Hülfsbedürftigen gemachten Aufwand nothwendig an die Landkrankenhausverwaltung zu gewähren gehabt hat, soll bis auf Weiteres ein Pauschale von 90 Pfennigen für jeden Tag der nöthigen Verpflegung des Hülfsbedürftigen im Landkrankenhause zu Greiz von dem ersatzpflichtigen Armenverbande des Fürstenthums vergütet werden.

§. 4.

Der Tag, an welchem die Verpflegung begonnen hat, wird mit dem Tage, an welchem dieselbe beendiget worden ist, zusammen als ein Tag gerechnet.

Auf die Verpflegung Hülfsbedürftiger unter 14 Jahren und die Unterstützung solcher Personen, die nicht völlig arbeitsunfähig sind, finden die unter §§. 1, 2 u. 3 ausgedrückten Vergütungssätze keine Anwendung.

§. 5.

Die Kosten für Kleidungsstücke, welche den Hülfsbedürftigen nothwendiger Weise geliefert werden, sind unter den in §§. 1, 2 und 3 aufgestellten Sätzen nicht mit begriffen, sondern kommen in der für den Einzelfall besonders nachzuweisenden Höhe ihrer Verwendung besonders zur Berechnung und beziehungsweise Vergütung.

§. 6.

Für ärztliche oder wundärztliche Behandlung solcher hülfsbedürftiger Kranker, die nicht an schweren Verwundungen, schweren oder ansteckenden Krankheiten leiden, wer-

den außer den unter §§. 1 und 2 beziehungsweise unter §. 3 aufgeführten Sätzen noch 10 Pfennige für jeden Tag der nothwendigen Verpflegung vergütet.

§. 7.

Die Kosten der ärztlichen oder wundärztlichen Behandlung eines Hülfsbedürftigen, welche wegen einer schweren Verwundung oder Erkrankung beziehungsweise wegen einer ansteckenden Krankheit desselben nothwendig werden, können neben den unter §§. 1 u. 2 ausgedrückten Vergütungssätzen besonders, — jedoch nur nach den niedrigsten Sätzen der ärztlichen Gebühren- und der Arzneitaxe — unter der Voraussetzung in Ansatz kommen, daß überhaupt nach §. 30 des Reichsgesetzes über den Unterstützungswohnsitz eine Vergütung zu gewähren ist. Die Feststellung der Kosten statthafter Weise besonders berechneter ärztlicher und wundärztlicher Behandlung und Verpflegung bleibt für jeden einzelnen Fall vorbehalten.

Der Pauschalsatz unter 6 kommt neben solchen besonderen Ansätzen keinesfalls zur Vergütung.

§. 8.

Für die Kur eines Krätzkranken und die Naturalpflegung desselben während der Dauer der Kur kommt überhaupt nur ein Betrag von sechs Mark zum Ersatze.

§. 9.

Der nothwendige Aufwand auf die Naturalverpflegung und ärztliche beziehungsweise wundärztliche Behandlung eines Hülfsbedürftigen unter 14 Jahren kommt in jedem Falle zur besonderen Berechnung und Feststellung. Die unter §. 7 gegebenen Bestimmungen leiden jedoch auch in diesem Falle entsprechende Anwendung.

§. 10.

Die Kosten, welche einem Armenverbande des Fürstenthums durch das Begräbniß einer Person erwachsen, die zur Zeit ihres Todes als hülfsbedürftig im Sinne des Reichsgesetzes über den Unterstützungswohnsitz anzusehen war, werden

1. wenn das Begräbniß in Greiz erfolgt, mit einem Pauschalsatze von 15 Mark,
2. wenn das Begräbniß in Zeulenroda oder auf einem Landorte des Fürstenthums erfolgt, zum Betrage von 12 Mark

für Fälle der eintretenden Erstattung vergütet.

§. 11.

Die Kosten eines vor der Beerdigungshandlung stattfindenden Transports der Leiche, welcher etwa nach den Verhältnissen des Einzelfalles nothwendig wird, wenn der zu beerdigende Körper außerhalb eines zum betreffenden Ortsarmenverbandsbezirke gehörigen Wohnhauses aufgefunden wird, kommen besonders in Ansatz.

Gesetzsammlung
für
das Fürstenthum Reuß Aelterer Linie.
№ 2.
(Ausgegeben am 18. März 1880.)

---

4. Patent vom 4. März 1880, die für das Jahr 1880 zu entrichtende Einkommensteuer betreffend.

Unter Bezugnahme auf das unterm 16. Januar dieses Jahres erlassene Patent bezüglich der im Jahre 1880 zu entrichtenden Landesabgaben (Ges. S. S. 1) werden die im laufenden Jahre zu entrichtenden eilf Termine Einkommensteuer wie folgt ausgeschrieben:

zwei auf den 15. April,
einer auf den 15. Mai,
zwei auf den 15. Juni,
einer auf den 15. Juli,
einer auf den 16. August,
einer auf den 15. September,
einer auf den 15. Oktober,
einer auf den 15. November,
einer auf den 15. December.

Greiz, am 4. März 1880.

Fürstlich Reuß-Pl. Landesregierung.
Faber.

C. Perthes.

---

5. Consistorial-Verordnung vom 10. März 1880, die Stadtschulverwaltung zu Zeulenroda betreffend.

Nachdem für erforderlich und zweckmäßig erkannt worden ist, die bezüglich des Aufsichtsrechts in Schulangelegenheiten zwischen dem Stadtpfarramte und der städtischen Gemeindebehörde in Zeulenroda altherkömmlich bestehende Gemeinschaft in entsprechender Weise zu regeln, so wird unbeschadet des dem Fürstlichen Consistorium verfassungsmäßig zukom-

menden Oberaufsichts- und Verfügungsrechtes, nach vorausgegangener Verständigung zwischen dem Stadtpfarramte und der Gemeindebehörde mit Höchster Genehmigung von Fürstlichem Consistorium das Nachfolgende geordnet.

§. 1.

Zur Ausübung des obenerwähnten gemeinschaftlichen Berufs des Stadtpfarramts und der städtischen Gemeindebehörde treten der Stadtpfarrer und der erste Bürgermeister zu einer Commission zusammen, welche den Namen „Stadtschulverwaltung" führt.

§. 2.

Dieser Stadtschulverwaltung zu Zeulenroda steht die Beaufsichtigung und Verwaltung sämmtlicher dasigen Schulangelegenheiten zu, jedoch mit folgenden Ausnahmen:

a. der innern Schulangelegenheiten d. i. derjenigen, welche das Unterrichtswesen, die Zucht der Kinder, die Aufsicht über die Lehrer und die Thätigkeit des — der Stadtschulverwaltung coordinirten — Lokalschulinspektors als technischen Beamten überhaupt betreffen,
b. der Schulgeldangelegenheit, welche vom Gemeindevorstand verwaltet wird, insofern nicht organische Bestimmungen hinsichtlich der Schulgeldsätze in Betracht kommen,
c. der den regelmäßigen Schulbesuch resp. die Schulversäumnisse betreffenden Angelegenheiten, in welcher Hinsicht auf die Consistorialverordnung vom 19. December 1871 (al. II.) Bezug genommen wird,
d. des Collaturrechts bezüglich der Lehrerstellen, das lediglich der Stadtgemeinde zusteht, jedoch unbeschadet des früher vereinbarten votum consultativum des Stadtpfarrers, welches derselbe auch mündlich bei der Berathung in der Stadtschulverwaltung abgeben kann.

§. 3.

Zur Competenz der Stadtschulverwaltung gehören unter Anderem:

1. die Erlaubniß zur Ertheilung von Privatunterricht in den Schulgebäuden, überhaupt Verwendung der letztern zu nicht die öffentliche Schule betreffenden Zwecken,
2. die Festsetzung der Ernte- und Herbstferien und die Zustimmung zu etwaigen Ferienbeschränkungen nach § 5 der Consistorialverordnung vom 14. Juli 1868,
3. die Verhandlungen und einleitenden Beschlußfassungen bei allen nothwendig werdenden Aenderungen im Schulorganismus,
4. die Verhandlungen, welche die Anstellung, die Entlassung oder Absetzung, die Dispositionsstellung und Pensionirung eines Lehrers einleiten,
5. die Bewilligung der Geldmittel für nöthig werdende Ueberstunden aus der Schulkasse
6. die Beschaffung der zum Schulinventar erforderlichen Lernmittel und Schulutensilien,
7. der Neubau oder sonstige Erwerb von Schulhäusern,
8. die Veräußerung von Schulgrundstücken,
9. Lehrerbesoldungserhöhungen,
10. Aufnahme von Darlehnen für Schulzwecke; —

Ziffer 7—10 jedoch unter den in §. 9 aufgeführten Beschränkungen.

§. 4.

Den Vorsitz in den Stadtschulverwaltungs-Sitzungen führt der erste Bürgermeister, ingleichen das directorium actorum.

Schriftführer der Stadtschulverwaltung ist der Schriftführer der Gemeindebehörden, wie denn auch das Bureauwesen von dem Bureau der Gemeindebehörden zu besorgen ist.

Die Akten der Stadtschulverwaltung sind von den Akten der Gemeindebehörden gesondert zu führen und aufzubewahren.

§. 5.

Die Sitzungen der Stadtschulverwaltung werden von dem Vorsitzenden nach seinem durch das Bedürfniß bedingten Ermessen oder auf Antrag des Stadtpfarrers anberaumt.

Es muß aber mindestens vierteljährlich eine Sitzung abgehalten werden.

Bei besonders wichtigen Angelegenheiten ist es der Entschließung der Stadtschulverwaltung überlassen, ob dem Gemeinderathe die Theilnahme an der mündlichen Berathung durch einen Deputirten anheimzugeben sei. Derselbe ist jedoch zur Theilnahme an der Beschlußfassung nicht zuzulassen.

§. 6.

Die eingehenden Schriftstücke sind vom ersten Bürgermeister zu präsentiren und dem Pfarrer zur Mitpräsentation und zwar spätestens am dritten Tage nach dem Eingang zuzusenden. In gleicher Weise sind dem Pfarrer die concipirten Berichte, Erlasse und sonstigen Schreiben ꝛc. zur Genehmigung mittelst Paraphirens, die Reinschriften zur unterschriftlichen Mitvollziehung zuzusenden. Ohne die letztere dürfen Schreiben ꝛc. nicht expedirt werden.

Wenn über die Fassung eines von der Oberbehörde erforderten Berichts eine Verständigung nicht zu erzielen ist, so werden die beiden aktlich zu machenden dissentirenden Meinungen einberichtet. Im Uebrigen gilt jeder Antrag, über den eine Einigung nicht zu erzielen ist, für abgelehnt, wenn nicht der Antragsteller die Berichterstattung an Fürstliches Consistorium verlangt.

Ueber eine ablehnende Entscheidung der Stadtschulverwaltung kann der Betheiligte binnen einer ausschließlichen Frist von 14 Tagen Beschwerde an Fürstliches Consistorium anbringen, welches nach Anhörung der Stadtschulverwaltung entscheiden wird.

Selbstverständlich steht dem Pfarrer die Befugniß zu, jeder Zeit von den Originalacten der Stadtschulverwaltung Einsicht und Abschrift zu nehmen.

§. 7.

Die Beschlüsse der Stadtschulverwaltung sind in eine besondere Registrande vom Schriftführer einzutragen. Ueber Berathung und Beschlußfassung in wichtigeren Fragen und auf Verlangen der Stadtschulverwaltung resp. eines oder des anderen Mitglieds derselben ist vom Schriftführer ein auch vom Pfarrer mitzuunterzeichnendes Protokoll aufzunehmen.

§. 8.

In Abwesenheit und Verhinderung des Stadtpfarrers oder bei Vacanzen des Pfarramts wird der Erstere — bei Abwesenheits- und Verhinderungsfällen auf deshalbige Benachrichtigung Seiten desselben — durch den zweiten Geistlichen in der Stadtschulverwaltung vertreten.

Vertreter des ersten Bürgermeisters ist bei dessen Abwesenheit und Verhinderung der zweite Bürgermeister.

§. 9.

Die von der Stadtschulverwaltung in Schulangelegenheiten competenzgemäß gefaßten Beschlüsse haben — insoweit sie nach der bestehenden Verfassung noch der Sanction des Fürstlichen Consistoriums bedürfen, nach Ertheilung derselben — unbeschadet des dem Letzteren als Oberaufsichtsbehörde zustehenden Rechtes der Aenderung und Aufhebung, für die Schulgemeinde Zeulenroda verbindliche Kraft und Geltung.

Nur soweit es sich:

a. um den Neubau oder sonstigen Erwerb von Schulhäusern,
b. um Veräußerung von Schulgrundstücken,
c. um über das gesetzliche Maß hinausgehende Lehrerbesoldungserhöhungen,
d. um die Aufnahme von Darlehen erforderlich machende Beschlüsse,
e. um Beschlüsse, welche Ausgaben der Schulkasse über 50 M. im Gefolge haben,

handelt, hat die Stadtschulverwaltung die Zustimmung des Gemeinderaths einzuholen.

§. 10.

Dem Fürstlichen Consistorium bleibt vorbehalten, obige Bestimmungen nach Verlauf einiger Jahre ihrer Wirksamkeit einer Revision zu unterziehen. Die Stadtschulverwaltung und der Gemeinderath können eine solche nach Ablauf von 3 Jahren anregen.

Greiz, am 10. März 1880.

Fürstl. Reuß-Pl. Consistorium.

Faber.

C. Perthes.

Gesetzsammlung
für
das Fürstenthum Reuß Aelterer Linie.
№ 3.
(Ausgegeben am 15. April 1880.)

6. Gesetz vom 7. April 1880, die Vertretung der Kirchgemeinden betreffend.

Wir **Heinrich der Zwei und Zwanzigste** von Gottes Gnaden Aelterer Linie souveräner Fürst **Reuß**, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Krannichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein ꝛc. ꝛc. ꝛc.

haben auf Vortrag Unseres Consistoriums und Unserer Landesregierung für nöthig gefunden, die Vertretung der Kirchgemeinden der evangelisch-lutherischen Landeskirche Unseres Fürstenthums anderweit zu ordnen und bestimmen zu diesem Behuf mit Zustimmung des Landtags was folgt:

1. Abschnitt.
Von der Kirchgemeinde.

§. 1.

Rechtspersönlichkeit der Kirchgemeinde.

Die Kirchgemeinde in der evangelisch-lutherischen Landeskirche ist ein Glied in deren Organismus und hat die Rechte der Persönlichkeit, insbesondere auch die Erbfähigkeit und die allgemeine Befugniß, Rechte zu erwerben und Verbindlichkeiten einzugehen, die letztere vorbehältlich der besonderen in diesem Gesetze getroffenen Bestimmungen.

§. 2.

Aufgabe der Kirchgemeinde.

Aufgabe der Kirchgemeinde ist: unter Leitung und Pflege des in ihr bestehenden geistlichen Amtes dafür Sorge zu tragen, daß der christliche Glaube und das christliche Leben ihrer Angehörigen nach dem Worte Gottes und dem Bekenntnisse der evangelisch-lutherischen Landeskirche belebt und gefördert werden.

Sie ist verpflichtet, die zur Erreichung dieser Aufgabe nöthigen gottesdienstlichen und sonstigen Einrichtungen in angemessener Weise herzustellen und zu unterhalten und — vorbehaltlich etwaiger Beitragspflicht Dritter — die dazu erforderlichen Mittel insoweit aufzubringen, als nicht die Einkünfte aus dem örtlichen Kirchenvermögen für den gleichen Zweck bestimmt sind und zu dessen Befriedigung ausreichen.

Zur Erfüllung dieser Obliegenheit kann die Kirchgemeinde von Unserem Consistorium angehalten werden.

§. 3.

Kirchgemeindebezirk — eingepfarrte Gemeinden — Filialgemeinden.

Der räumliche Umfang der Kirchgemeinde bildet den Kirchgemeindebezirk (Kirchspiel).

Eingepfarrte Gemeinden und Haushaltungen bilden, insofern nicht ihr ausschließliches Interesse in Betracht kommt, mit derjenigen Gemeinde, in deren Kirche sie eingepfarrt sind, eine Kirchgemeinde.

Filialgemeinden sind, insoweit nicht mit der Muttergemeinde gemeinsame Angelegenheiten in Frage kommen, als besondere Kirchgemeinden anzusehen.

§. 4.

Mitglieder der Kirchgemeinde.

Mitglied der Kirchgemeinde ist jeder Angehörige der evangelisch-lutherischen Landeskirche, welcher innerhalb des Kirchspiels wohnt.

§. 5.

Rechte und Pflichten der Kirchgemeindeglieder im Allgemeinen.

Jedes Mitglied der Kirchgemeinde hat das Recht bestimmungsgemäßer Theilnahme an den Anstalten und Einrichtungen der örtlichen Kirche resp. der Kirchgemeinde.

Jedes in selbstständigen Verhältnissen innerhalb des Kirchspiels seit mindestens drei Monaten wesentlich aufhältliche Mitglied der Kirchgemeinde, mit Ausnahme des Pfarrers und des Kirchschullehrers bezw. Organisten und Cantors, hat die Pflicht des Beitrags zu den Lasten derselben.

Diejenigen Mitglieder der Kirchgemeinde, bei welchen die gesetzlichen Voraussetzungen dazu vorhanden sind (§§. 6 und 18), sind stimmberechtigt (§. 6) und als Vertrauensmänner wählbar (vergl. §. 18), jedoch mit Ausnahme des Pfarrers, unbeschadet des Stimmrechts desselben im Kirchgemeindevorstande.

Unberührt bleiben die auf besondern Rechtstiteln beruhenden Verpflichtungen einzelner Kirchgemeindeglieder, gewisser Klassen derselben oder anderer Personen, sowie die auf Grundstücken haftenden Verpflichtungen zu gewissen Leistungen für kirchliche Zwecke.

§. 6.

Stimmrecht.

Stimmrecht haben alle männlichen Mitglieder der Kirchgemeinde, welche

1. das 25. Lebensjahr zurückgelegt haben;
2. weder unter Zustandsvormundschaft stehen, noch der öffentlichen Armenversorgung anheimgefallen, noch der bürgerlichen Ehrenrechte verlustig oder an deren Ausübung gesetzlich behindert, noch in einem wider sie eröffneten Concursverfahren befangen sind;
3. zu den Kirchensteuern — wo solche erhoben werden — beitragen und damit nicht über zwei Jahre im Rückstande geblieben sind;
4. nicht wegen Uebertretung der kirchlichen Ordnung — sei es durch Handlung oder Unterlassung — dem deshalbigen Verfahren unterliegen.

§. 7.

Liste der stimmberechtigten Gemeindeglieder.

Ueber die stimmberechtigten Mitglieder ist vom Pfarramte unter Zuziehung der zu einschlagender Auskunft verpflichteten Vorsteher der zur Kirchgemeinde gehörigen politischen Ortsgemeinden (Bürgermeister, Gemeindevorsteher) eine Liste aufzustellen und gehörig fortzuführen.

Nach Bildung des Kirchgemeindevorstands ist dieser zur Erneuerung, Fortführung und jährlichen Revision der Liste verpflichtet, nöthigenfalls unter Zuziehung der obgedachten Gemeindebeamten (vergl. §. 29 Nr. 9).

Jedes selbstständige männliche Gemeindeglied hat die zur vorschriftsmäßigen Aufstellung und Fortführung dieser Liste erforderlichen Angaben über seine Person beim Pfarramt bezw. Kirchgemeindevorstand zu machen und nöthigenfalls nachzuweisen.

§. 8.

Vertrauensmänner.

Die stimmberechtigten Mitglieder der Kirchgemeinde haben die Vertrauensmänner zu wählen, aus welchen Kirchgemeindevorstandsmitglieder ausgewählt werden sollen (vergl. §. 17).

§. 9.

Kirchgemeindeversammlung.

Die Gesammtheit der stimmberechtigten Mitglieder der Kirchgemeinde kann zur Entschließung über besonders wichtige Angelegenheiten derselben von Unserem Consistorium zusammenberufen werden. Sie bildet dann eine Kirchgemeindeversammlung.

§. 10.

Fragstellung.

Alle in einer Kirchgemeindeversammlung zur Abstimmung kommenden Fragen müssen so gestellt sein, daß ihre Beantwortung durch „Ja“ oder „Nein“ zu erfolgen hat.

§. 11.

Beschlußfassung.

Eine Kirchgemeindeversammlung faßt ihre Beschlüsse durch Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Zu ihrer Beschlußfähigkeit gehört die Anwesenheit von mindestens einem Zehntel der stimmberechtigten Kirchgemeindeglieder.

Beträgt die Zahl der Stimmberechtigten weniger als dreißig, so müssen wenigstens drei derselben anwesend sein.

Macht sich in Folge der Beschlußunfähigkeit der ersten Kirchgemeindeversammlung die Einberufung einer zweiten nöthig, so entscheidet in dieser die Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Bei Stimmengleichheit gilt die Frage als verneint.

2. Abschnitt.

Vom Kirchgemeindevorstand.

§. 12.

Vertretung der Kirchgemeinde und des Kirchlehns durch den Kirchgemeindevorstand.

Die Kirchgemeinde wird in Ansehung ihrer Rechte und Pflichten den Behörden, jedem Dritten und den einzelnen Gliedern der Kirchgemeinde gegenüber durch den Kirchgemeindevorstand in Gemäßheit der weiteren Vorschriften gegenwärtigen Gesetzes vertreten.

Die Kirchgemeinde wird durch die vom Kirchgemeindevorstand innerhalb der ihm durch gegenwärtiges Gesetz zugewiesenen Zuständigkeit gefaßten Beschlüsse vorbehaltlich der Bestimmungen im §. 38 wirksam verpflichtet.

Der Kirchgemeindevorstand ist zugleich berufen, das örtliche Kirchenvermögen (Kirchlehn) und dessen Eigenthümerin, die juristische Persönlichkeit der örtlichen Kirche (Kircheneinrichtung, Kirchstiftung) nach Maaßgabe dieses Gesetzes zu vertreten.

Tritt eine Streitigkeit zwischen der Kirchgemeinde und dem örtlichen Kirchen-Vermögen ein, so wird dem letzteren ein besonderer Vertreter durch Unser Consistorium bestimmt.

Gleiches gilt bei freiwilligen Rechtsgeschäften zwischen dem Kirchlehn und der Kirchgemeinde.

§. 13.

Bildung des Kirchgemeindevorstandes.

Der Kirchgemeindevorstand besteht aus

1. dem Pfarrer oder dessen Stellvertreter im Pfarramt, als stimmberechtigten Vorsitzenden und dem Diaconus — wo mehrere Diaconen sind, dem Archidiaconus —,
2. einigen aus der Zahl der von den stimmberechtigten Kirchgemeindegliedern gewählten Vertrauensmänner nach der Vorschrift des §. 17 ausgewählten Mitgliedern.

   Die Zahl derselben wird für jede Kirchgemeinde nach Anhörung des Ephorats von Unserem Consistorium festgesetzt. Sie darf nicht weniger als drei und nicht mehr als zwölf betragen.

   Zum Kirchgemeindevorstand gehört

3. der Patron, sofern derselbe nicht nach einem der folgenden Sätze dieses §. zur Theilnahme am Kirchgemeindevorstand berufen ist; der Patron als solcher ist nur befugt, nicht verpflichtet, den Sitzungen des Kirchgemeindevorstandes beizuwohnen; er kann sich auch durch einen schriftlich Bevollmächtigten vertreten lassen.
4. In Greiz und Zeulenroda gehört zum Kirchgemeindevorstande auch ein vom Gemeindevorstand und Gemeinderath gewähltes Mitglied der einen oder der andern dieser Gemeindebehörden.
5. In Greiz tritt noch ein von Uns bestimmter Delegirter zum Kirchgemeindevorstand hinzu.
6. Gehört ein excommunalisirtes Rittergut in den Bereich der Kirchgemeinde, so ist dessen Besitzer berechtigt, an den Sitzungen des Kirchgemeindevorstands selbst oder durch einen schriftlich Bevollmächtigten Theil zu nehmen. Sind mehrere Besitzer eines solchen Gutes vorhanden, so können sie nur durch einen gemeinschaftlich Bevollmächtigten den Sitzungen beiwohnen. Gehören mehr excommunalisirte Rittergüter als eins zum Kirchspiel, so erfolgt deren Vertretung in den Sitzungen gleichfalls nur durch einen gemeinschaftlich Bevollmächtigten.
7. Gleichermaßen behalten Wir Uns vor, einen Delegirten für das in einem Kirchspiel belegene Kammergut bezw. die mehreren darin befindlichen Kammergüter an den Sitzungen des betreffenden Kirchgemeindevorstands Theil nehmen zu lassen.

§. 14.

Voraussetzungen der Theilnahme am Kirchgemeindevorstand.

Voraussetzung für die persönliche Theilnahme an den Functionen des Kirchgemeindevorstands ist außer der Zugehörigkeit der betreffenden Person zur evangelisch-lutherischen Landeskirche der Besitz der für die Wählbarkeit zum Vertrauensmann erforderlichen Eigenschaften (§. 18).

Der Pfarrer besitzt durch sein Amt allein schon die Qualifikation zum Mitglied bezw. Vorsitzenden des Kirchgemeindevorstandes.

Personen, welche als Einzelne mit dem örtlichen Kirchlehn, dem Pfarrlehn oder der Kirchgemeinde Prozeß führen, können während der Dauer des letzteren nicht als Mitglieder des Kirchgemeindevorstands fungiren.

§. 15.

Vertheilung der Mitglieder des Kirchgemeindevorstands u. der Vertrauensmänner auf die Kirchgemeinde.

Besteht die Kirchgemeinde aus mehreren Ortsgemeinden, so bestimmt Unser Consistorium das Zahlenverhältniß, in welchem die Mitglieder des Kirchgemeindevorstands nach §. 13 Nr. 2 sich auf die Kirchgemeinde vertheilen sollen und außerdem: wie viel Vertrauensmänner aus jeder Ortsgemeinde zu wählen sind.

§. 16.

Gesammtvorstand für Mutter- und Filialgemeinden.

Für die gemeinsamen Angelegenheiten von Mutter- und Filialgemeinden treten die Kirchgemeindevorstände derselben zusammen und bilden einen Gesammtvorstand, in welchem der Pfarrer den Vorsitz führt.

Auf den Gesammtvorstand leiden, soweit es die Natur der Sache zuläßt, die für den Kirchgemeindevorstand ertheilten Vorschriften — insbesondere auch die §§. 28 und 29 — Anwendung.

§. 17.

Wahl der Vertrauensmänner.

In jeder Kirchgemeinde werden überhaupt dreimal soviel Vertrauensmänner gewählt, als die Zahl der nach §. 13 Nr. 2 bestimmten Mitglieder des Kirchgemeindevorstands beträgt.

Die Wahl der Vertrauensmänner erfolgt durch die stimmberechtigten Kirchgemeindeglieder nach Maßgabe der betreffenden Vorschriften gegenwärtigen Gesetzes und der von Unserm Consistorium zu erlassenden Wahlordnung.

Haben aus einer Ortsgemeinde nicht mindestens ein Zehntel der stimmberechtigten Kirchgemeindeglieder bezw. drei derselben (§. 11) gewählt, so wird für diese Gemeinde eine zweite Wahl anberaumt. Auf die Gültigkeit dieser zweiten Wahl ist die Zahl der abgegebenen Stimmen ohne Einfluß.

Wird bei dieser zweiten Wahl überhaupt keine Stimme abgegeben, dann hat bezüglich der erstmaligen Bildung des Kirchgemeindevorstands der Pfarrer, in allen folgenden Fällen der Art der bestehende Kirchgemeindevorstand die für die betreffende Wahlgemeinde festgesetzte Zahl der Vertrauensmänner zu wählen.

Aus der Zahl der gewählten Vertrauensmänner wählt Unser Consistorium die bei No. 2 des §. 13 erwähnten Mitglieder des Kirchgemeindevorstands aus.

§. 18.

Voraussetzungen der Wählbarkeit.

Wählbar zu Vertrauensmännern sind solche stimmberechtigte Kirchgemeindeglieder, welche das 30. Lebensjahr zurückgelegt haben, selbstständige Hausväter sind (sie mögen verheirathet sein oder nicht), nicht durch beharrliche Fernhaltung vom öffentlichen Gottesdienste und von der Theilnahme am heiligen Abendmahl die Bethätigung ihrer kirchlichen Gemeinschaft vernachlässigt und nicht durch einen unehrbaren Lebenswandel öffentliches, durch nachhaltige Besserung nicht wieder gehobenes Aergerniß gegeben haben.

Bei der Wahl ist das Augenmerk besonders auf solche Männer guten Rufes zu richten, welche christlichen Sinn, Einsicht und Erfahrung in kirchlichen Dingen bewährt haben.

§. 19.

Auslegung der Liste der Stimmberechtigten.

Vor der Wahl der Vertrauensmänner ist jedesmal zeitig die Liste der stimmberechtigten Kirchgemeindeglieder zu revidiren, zu berichtigen resp. neu aufzustellen und dieselbe

alsdann nach vorgängiger öffentlicher Bekanntmachung sieben Tage lang öffentlich auszulegen.

Ueber etwaige — innerhalb fünf Tagen von demjenigen Tage ab, welcher auf den letzten der obigen siebentägigen Auflegungszeit folgt, bei Meidung der Ausschließung vorzubringende — Einsprachen gegen die Liste entscheidet bis zur Bildung des Kirchgemeindevorstands das Pfarramt, später der Kirchgemeindevorstand.

Dem durch die Entscheidung Betroffenen steht die Beschwerde an Unser Consistorium zu, welche binnen siebentägiger ausschließlicher Frist anzubringen ist, aufschiebende Wirkung aber nicht hat.

§. 20.

Abstimmung.

Die Stimmgebung erfolgt geheim und persönlich.

Es entscheidet dabei Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit das Loos.

Das Nähere wird durch die von Unserem Consistorium zu erlassende Wahlordnung geregelt.

§. 21.

Anfechtung der Gesetzmäßigkeit der Wahl.

Wird die Gesetzmäßigkeit der Wahl angefochten, so hat der Pfarrer unter Einsendung der Acten die Entscheidung Unseres Consistoriums einzuholen.

Uebrigens ist letzteres befugt, auch ohne solche Veranlassung die Gesetzmäßigkeit der Wahl zu prüfen und im Falle der Nichtgesetzmäßigkeit die Wahl ganz oder theilweise für ungültig zu erklären und Neuwahl anzuordnen.

§. 22.

Das Amt als Kirchgemeindevorstandsmitglied ein Ehrenamt.

Das Amt eines Mitglieds des Kirchgemeindevorstands ist ein Ehrenamt ohne Besoldung. In Ausübung des Amtes vom Inhaber bestrittene baare Auslagen sind demselben jedoch aus der Kirchkasse zu erstatten.

§. 23.

Ablehnung.

Das Amt als Mitglied des Kirchgemeindevorstands kann nur abgelehnt werden:

1. wenn der dazu Ausgewählte das 65. Lebensjahr zurückgelegt,
2. wenn der Berufene bereits 6 Jahre lang ununterbrochen das Amt bekleidet hat,
3. wegen anderer spätestens innerhalb sieben Tagen geltend zu machenden und zu bescheinigenden erheblichen Entschuldigungsgründe z. B. Kränklichkeit, häufiger längerer Abwesenheit, unvereinbarer Dienstverhältnisse.

Ueber die Erheblichkeit und thatsächliche Begründung entscheidet bis zur Bildung des Kirchgemeindevorstands das Pfarramt, später der Kirchgemeindevorstand und auf gegen diese Entscheidung etwa eingelegten Recurs, für welchen eine ausschließliche Frist von 10 Tagen bestimmt wird, Unser Consistorium.

Dieser Rekurs hat aufschiebende Wirkung.

Beim Eintritt der Fälle zu 1 und 3 ist auch die Niederlegung des bereits übernommenen Amtes gestattet.

§. 24.

Dienstzeit.

Die Dienstzeit der Mitglieder des Kirchgemeindevorstands nach Nr. 2 und 4 des §. 13 umfaßt sechs Jahre.

Jedoch scheidet von den nach §. 13 Nr. 2 ausgewählten Kirchgemeindevorstandsmitgliedern nach den ersten drei Jahren — vom Tage der Verpflichtung ab gerechnet —

die Hälfte, bei ungerader Zahl die Minderzahl aus. Diese Hälfte resp. Minderzahl wird durch das Loos bestimmt. Später treten allemal diejenigen ab, welche sechs Jahre zuvor ausgewählt worden sind.

An Stelle der ausscheidenden Mitglieder hat Unser Consistorium aus der Zahl der Vertrauensmänner, welche bei der zu veranstaltenden Neuwahl gewählt worden, andere Mitglieder des Kirchgemeindevorstands auszuwählen.

Die Ausscheidenden können auf's Neue ausgewählt werden.

§. 25.

Wird außerdem die Stelle eines nach §. 13 Nr. 2 bestimmten Mitglieds vor beendigter Dienstzeit erledigt, so wählen die übrigen Mitglieder des Kirchgemeindevorstands für den Rest der Dienstzeit des ausgeschiedenen Mitglieds ein anderes aus der Zahl der nach §. 18 wählbaren Kirchgemeindeglieder, wo thunlich aus der Ortsgemeinde, welcher das ausgeschiedene Mitglied angehörte.

Scheidet ein nach Nr. 4 des §. 13 gewähltes Mitglied vor Ablauf der Dienstzeit aus, so wird von den betreffenden Gemeindebehörden zunächst ein anderes für den Rest der Dienstzeit des ersteren gewählt.

§. 26.

Entlassung.

Wegen Eintritts eines die Wählbarkeit zum Vertrauensmann aufhebenden oder eines die Dienstunfähigkeit mit sich führenden Grundes muß die Entlassung des davon betroffenen nach Nr. 2 und 4 des §. 13 bestimmten Mitglieds des Kirchgemeindevorstands auch gegen den Willen des Betheiligten erfolgen.

Ebenso kann die unfreiwillige Entlassung eines nach Nr. 2 und 4 des §. 13 bestimmten Mitgliedes wegen beharrlicher Weigerung oder Vernachlässigung der Amtspflicht als Kirchgemeindevorstandsmitglied Statt finden.

Zuständig zum Aussprechen solcher Entlassung ist der Kirchgemeindevorstand selbst. Es muß jedoch jedesmal zuvor dem betreffenden Mitgliede Gelegenheit zur Erklärung über den thatsächlichen Anlaß gegeben werden.

Ueber die erfolgte Entlassung ist Unserm Consistorium alsbald Bericht zu erstatten.

Der Betheiligte kann gegen den die Entlassung aussprechenden Beschluß binnen einer ausschließlichen Frist von 10 Tagen Recurs an Unser Consistorium ergreifen und ausführen. Der Rekurs hat aufschiebende Wirkung, jedoch hat sich Recurrent der Theilnahme an den Sitzungen des Kirchgemeindevorstands bis zur Entscheidung zu enthalten.

Unser Consistorium entscheidet auf den Recurs.

An Stelle des Entlassenen ernennt Unser Consistorium aus der Zahl der Vertrauensmänner für den Rest der Dienstzeit des ersteren ein anderes Mitglied.

Ist der Entlassene nach Nr. 4 §. 13 gewählt, so haben die betreffenden Gemeindebehörden ein anderes Mitglied für die gedachte Zeit zu wählen.

Im Fall des Eintritts der Dienstunfähigkeit bei einem der §. 13 Nr. 3, 5, 6 und 7 bezeichneten Mitglieder ist dem Berechtigten anheimzugeben, einen Bevollmächtigten bezw. einen anderen Delegirten zu ernennen.

§. 27.

Verpflichtung.

Die Mitglieder des Kirchgemeindevorstands, soweit sie nicht bereits für ein geistliches Amt an der Gemeinde verpflichtet sind, werden vom Pfarrer, nach einer Sonntags

zuvor von der Kanzel erfolgten Ankündigung im sonntäglichen Hauptgottesdienste mittelst Handgelöbnisses an Eidesstatt darauf verpflichtet, daß sie ihr Amt gemäß dem Worte Gottes und dem Bekenntnisse der evangelisch-lutherischen Landeskirche nach den bestehenden Vorschriften zum Besten der Kirchgemeinde treulich und gewissenhaft führen wollen.

§. 28.

Wirkungskreis des Kirchgemeindevorstandes.

Der Kirchgemeindevorstand hat — unbeschadet des bezüglichen Oberaufsichts- und Verfügungsrechts Unseres Consistoriums, sowie vorbehaltlich der einschlagenden Bestimmungen im §. 38 gegenwärtigen Gesetzes folgende Obliegenheiten und Befugnisse:

1. Beschlußfassung über Errichtung, Abänderung oder Aufhebung von Kirchgemeindestatuten, sowie über
2. Veräußerung, Verpfändung und verzichtweise Aufgabe von unbeweglichen Gütern, Gerechtsamen, nutzbaren Rechten, Kapitalien, Forderungen und beweglichen Gegenständen, welche der Kirchgemeinde als eigenthümlicher Erwerb zustehen,
3. Veräußerung, Verpfändung und verzichtweise Aufgabe von unbeweglichen Gütern, Gerechtsamen, nutzbaren Rechten, beweglichen Eigenthumsgegenständen, Capitalien und Forderungen der Kirche bezw. des örtlichen Kirchvermögens;
4. die Vertretung des örtlichen Kirchenvermögens (Kirchlehns) in seiner Totalität und den einzelnen Theilen, ebenso der Kirchgemeinde in Bezug auf einseitige Rechtsgeschäfte, Verträge aller Art, sowie in Betreff der bei den Behörden zur Verhandlung kommenden Kirchlehn- und Kirchgemeindeangelegenheiten, insbesondere die Beschlußfassung über Prozesse und Vergleiche und die Vertretung des Kirchlehns und der Kirchgemeinde bei solchen;
5. Beschlußfassung über Veränderungen im Bestande der Kirchgemeindegrenzen;
6. die bestimmungsgemäße Verwaltung und Wahrung des unbeweglichen und beweglichen Vermögens, der Gerechtsame und Capitalien des örtlichen Kirchlehns und der Kirchgemeinde, der Kirchkasse und der etwa damit verbundenen Kassen, Fürsorge für die Erhaltung des kirchlichen Diensteinkommens der Kirchschullehrer und der übrigen Kirchendiener;
7. Mitaufsicht über die kirchlichen Stiftungen und über die kirchlichen und geistlichen Gebäude — mit Einschluß der Pfarr- und Kirchschulgebäude —, sowie die Fürsorge für Erhaltung derselben im baulichen Zustande, für Ausführung alles dessen, was an bezüglichen Neu- und Reparaturbauten erforderlich ist, sowie überhaupt für die Befriedigung aller durch die Aufgabe der Kirchgemeinde bedingten Bedürfnisse;
8. Abgabe gutachtlicher Aeußerung über Gründung und Dotirung neuer kirchlicher Stellen in der Kirchgemeinde, ebenso
9. bei nothwendiger Erhöhung des Diensteinkommens der Geistlichen und Kirchendiener aus Mitteln der Kirchgemeinde und bei Aenderung der Stolgebühren;
10. Bewilligung von Gehalten oder Vergütungen an Beamte des Kirchgemeindevorstands (vergl. §. 36);
11. Aufbringung der erforderlichen Geldmittel zur Befriedigung der kirchlichen Bedürfnisse überhaupt, insbesondere aber auch zur Ausführung der nöthigen Bauten, Herstellungen und Reparaturen, zu Versicherung gegen Feuersgefahr u. s. w.

Festsetzung der nöthigen Unterlagen auf die Kirchgemeindeglieder und des Repartitionsfusses bezüglich dieser Umlagen, Feststellung der Hebelisten und nöthigenfalls Veranlassung der Beitreibung rückständiger Leistungen (vergl. das Gesetz vom 1. Juli 1879, §. 1. l. a. d. e und Gesetz vom 2. Juli 1879, §. 1 Nr. 6 und §. 2 Nr. 4), Erborgung von Capitalien und die Vollziehung der Schuldurkunden. —

Durch vorstehende Bestimmungen (in Nr. 11) werden nicht berührt die über die Beitragspflicht zu einem Kirchspiel gehörigen mehreren Gemeinden (Mutter-, Filial- und eingepfarrten Gemeinden) bezw. Haushaltungen durch Vertrag, Herkommen oder sonstige Rechtsnormen bereits begründeten Rechtsverhältnisse.

§. 29.

Zum Geschäftsbereiche des Kirchgemeindevorstands gehören weiterhin, unbeschadet der Unserem Consistorium zustehenden bezüglichen Aufsichts- und Verfügungsrechte, die nachstehend bezeichneten Befugnisse und Obliegenheiten:

1. die Feststellung und Handhabung der Bestimmungen über die Kirchstühle;
2. die Fürsorge für Herstellung und Erhaltung des Kirchhofs (Gottesackers) nach Maßgabe des Bedürfnisses und die Beschaffung der dazu erforderlichen Mittel, sowie im Einvernehmen mit der Ortspolizeibehörde die Fürsorge für Feststellung und Aufrechthaltung der Begräbnißordnung, die Regelung der Lösung von Grabstellen und die Controle über die Führung der deshalbigen Register;
3. die nächste Prüfung der Kirchrechnung, die Abgabe einer Aeußerung über das Ergebniß derselben und deren Einsendung an Unser Consistorium zur Revision, ferner die Vorprüfung und Begutachtung des Voranschlags für den Jahreshaushalt der Kirchgemeinde, sofern die Aufstellung und Einreichung eines solchen von Unserem Consistorium angeordnet werden sollte;
4. die Abgabe der Erklärung, ob Seitens der Kirchgemeinde gegen Person, Lehre und Leben eines designirten Geistlichen, Cantors, Organisten und Kirchners etwas Erhebliches und Gegründetes einzuwenden ist.

   Bei Abgabe der gedachten Erklärung hat der Kirchgemeindevorstand in's Auge zu fassen, daß selbstverständlich nur solche Einwendungen zur Beachtung geeignet sind, welche innerhalb der bezeichneten Grenzen liegen d. h. sich auf körperliche oder geistige Gebrechen, Verstöße gegen die Moral und sittliche Ehrbarkeit oder auf kundgegebene Abweichung von dem zu Recht bestehenden Bekenntnisse der evangelisch-lutherischen Landeskirche stützen. Erfolgt die Erklärung Seitens des Kirchgemeindevorstands nicht einstimmig, so ist das Minderheitsgutachten mit einzureichen.

   Die entgültige Entscheidung darüber bleibt Unserem Consistorium vorbehalten;
5. die Betheiligung an der Kirchenvisitation nach Maßgabe der dieserhalb von Unserem Consistorium zu treffenden Bestimmungen;
6. die Wahl, Verpflichtung und Mitbeaufsichtigung der bei Nr. 4 nicht genannten Kirchendiener;

7. die Abgabe gutachtlicher Aeußerungen in lokalkirchlichen Beziehungen, auf Erfordern Unseres Consistoriums oder des Ephorats;
8. vorschriftsmäßige Mitwirkung bei den Wahlen der Vertrauensmänner;
9. Erneuerung, Fortführung und Revision der Liste der selbstständigen Kirchgemeindeglieder überhaupt — wo eine solche von Unserem Consistorium besonders angeordnet werden sollte —, jedenfalls aber der Liste der stimmberechtigten Kirchgemeindeglieder (vergl. §. 7);
10. die Mitfürsorge für die Aufrechthaltung und Förderung der christlichen Sitte und Zucht in der Kirchgemeinde, sowie der kirchlichen Ordnung überhaupt, insbesondere aber in Beziehung auf Taufe, Confirmation, Trauung und Begräbniß, hauptsächlich auch in der Weise,
    a. daß der Kirchgemeindevorstand und jedes Mitglied verpflichtet ist, wahrgenommene Unordnungen zur Kenntniß des Pfarramts zu bringen,
    b. daß die Mitglieder des Kirchgemeindevorstands verbunden sind, bei den zur Aufrechthaltung der kirchlichen Ordnung erforderlichen Warnungen, Vermahnungen und Eröffnungen des Pfarrers auf deshalbiges Ersuchen des letzteren mitzuwirken.

Unserem Consistorium ist vorbehalten, im Falle hervortretenden Bedürfnisses bezüglich der vorgedachten Obliegenheiten nähere Vorschriften zu erlassen.

§. 30.

Vertretung nach Außen. Unterzeichnung.

Nach Außen wird der Kirchgemeindevorstand durch den Vorsitzenden vertreten.

Urkunden, durch welche Verbindlichkeiten begründet werden, sind von allen Mitgliedern des Kirchgemeindevorstands zu vollziehen.

Wegen Vollziehung resp. Gegenzeichnung der übrigen Ausfertigungen wird Unser Consistorium das Geeignete bestimmen.

§. 31.

Vorsitz.

Den Vorsitz im Kirchgemeindevorstande führt der auch die Geschäftsführung und das Actenwesen leitende Pfarrer oder dessen Stellvertreter im Pfarramte.

Unser Consistorium ist jedoch befugt, unter besonderen Umständen im einzelnen Fall den Vorsitz sowohl im Kirchgemeindevorstand, als auch bei einer Kirchgemeindeversammlung einem Commissar zu übertragen.

Wegen Vertretung des Pfarrers im Vorsitz im Falle seiner Verhinderung oder persönlichen Betheiligung wird Unser Consistorium das Erforderliche anordnen.

Der Vorsitzende bestimmt Zeit und Ort der Sitzung und ladet dazu schriftlich unter Angabe der Tagesordnung ein.

§. 32.

Beschlußfähigkeit — Stimmenmehrheit — Stimmengleichheit — Eintrag zu Protokoll.

Zur Beschlußfähigkeit des Kirchgemeindevorstands in den Sitzungen ist die Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern außer dem Pfarrer erforderlich.

Besteht der Kirchgemeindevorstand außer dem Vorsitzenden nur aus drei Mitgliedern, so genügt zur Beschlußfähigkeit die Anwesenheit von nur zweien derselben.

Besteht der Kirchgemeindevorstand aus mehr als sechs Mitgliedern, so ist er beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte derselben anwesend ist.

Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Der Abstimmung darf sich kein anwesendes Mitglied enthalten, ausgenommen in Fällen, die seine Person betreffen. Andernfalls gilt die Stimmenthaltung als Beitritt zur Mehrheit der Stimmen.

Die gefaßten Beschlüsse werden sofort zu Protokoll genommen und dieses vom Vorsitzenden und den anwesenden Mitgliedern unterzeichnet.

§. 33.

Einstweilige Beanstandung der Ausführung.

Die Ausführung gefaßter Beschlüsse kann vom Pfarrer, falls er dieselben für widerrechtlich oder dem wahren Interesse der Kirchgemeinde für schädlich erachtet, einstweilen beanstandet werden. Er hat dann innerhalb acht Tagen an Unser Consistorium Behufs Einholung der Verfügung desselben zu berichten.

§. 34.

Ausbleiben aus der Sitzung.

Der Kirchgemeindevorstand hat beim Beginne seiner Thätigkeit festzusetzen, was für Nachtheile diejenigen Mitglieder treffen sollen, welche unentschuldigt die Sitzungen versäumen. Geschieht dies nicht innerhalb sechs Monaten, vom Tage der Verpflichtung ab gerechnet, so hat Unser Consistorium bezügliche Bestimmung zu treffen.

§. 35.

Auflösung.

Bekundet ein Kirchgemeindevorstand eine hartnäckige fortgesetzte Vernachlässigung seiner Amtspflichten, so kann Unser Consistorium zu dessen Auflösung schreiten und bis zur Neubildung eines Kirchgemeindevorstands die commissarische Wahrnehmung der Obliegenheiten des Kirchgemeindevorstands anordnen.

Im Falle solcher Auflösung steht es im Ermessen Unseres Consistoriums, andere Mitglieder nach §. 13 Nr. 2 aus den zuletzt gewählten Vertrauensmännern zu bestimmen oder eine Neuwahl von Vertrauensmännern anzuordnen und aus den neugewählten Vertrauensmännern die Auswahl der Mitglieder nach Nr. 2 §. 13 zu bewirken.

§. 36.

Schriftführer, Rechnungsführer, Bauaufseher.

Der Kirchgemeindevorstand wählt

einen Schriftführer,
einen Rechnungsführer (Kirchkastenvorsteher),
einen Bauaufseher.

Die beiden letzteren können besoldet werden und brauchen nicht nothwendig Mitglieder des Kirchgemeindevorstands zu sein.

Unser Consistorium ist ermächtigt, da wo die Umstände es erfordern, die Annahme eines Schriftführers, welcher nicht Mitglied des Kirchgemeindevorstands ist, zu gestatten.

In Kirchgemeinden, in welchen die Geschäfte des Kirchgemeindevorstands einen erheblichen Umfang haben, (worüber Unser Consistorium auf Antrag zu entscheiden hat), ist es zulässig, dem Schriftführer, sofern er auch die Expeditionsgeschäfte besorgt, eine angemessene Vergütung aus der Kirchkasse zu bewilligen.

Soweit es erforderlich erscheint, setzt Unser Consistorium auf vorgängige gutachtliche Aeußerung des Kirchgemeindevorstands die Geschäftsobliegenheiten und Befugnisse der gedachten Beamten fest.

Ob ein Diener des Kirchgemeindevorstands anzunehmen ist, wird nach Anhörung des letzteren von Unserem Consistorium bestimmt.

Die gedachten Beamten haben keine Pensionsberechtigung.

§. 37.

Verwaltung des Pfarr- und Kirchschullehns.

Die Verwaltung und Vertretung des Vermögens der Pfarr- und andern kirchlichen Stellen (Pfarrlehn, Kirchschullehn u. s. w.) steht den Inhabern derselben bezw. den Dienstverwesern zu.

Unser Consistorium kann zeitweise eine andere Verwaltung und Vertretung anordnen.

Auf wahrgenommene Unordnungen oder Mängel in der Verwaltung und Wahrung des Pfarrlehns und Kirchschullehns und ihrer Gerechtsame den Inhaber aufmerksam zu machen ist jedes Mitglied des Kirchgemeindevorstands bezw. dieser selbst verpflichtet. Im Falle der Erfolglosigkeit dieser Maaßnahme erstreckt sich diese Pflicht auch auf die Mittheilung der gemachten Wahrnehmungen an Unser Consistorium.

§. 38.

Erforderniß der Genehmigung des Consistoriums

Vorbehaltlich des allgemeinen Oberaufsichts- und Verfügungsrechts Unseres Consistoriums bedürfen zu ihrer Gültigkeit an sich und dritten Personen gegenüber der Genehmigung desselben die Beschlüsse und Erklärungen eines Kirchgemeindevorstands, wenn dieselben betreffen

1. die Errichtung, Abänderung und Aufhebung von Kirchgemeindestatuten;
2. die Veräußerung, Verpfändung und verzichtweise Aufgabe von unbeweglichen Gütern, Gerechtsamen, nutzbaren Rechten, Capitalien und Forderungen, welche der Kirchgemeinde als eigenthümlicher Erwerb zustehen;
3. Veräußerung, Verpfändung und verzichtweise Aufgabe von unbeweglichen Gütern, Gerechtsamen, nutzbaren Rechten, Capitalien, Forderungen und beweglichen Eigenthumsgegenständen, welche der Kirche bezw. dem örtlichen Kirchenvermögen oder kirchlichen Stiftungen angehören;
4. Aenderung der Dotation der Stellen der Geistlichen und Kirchendiener, sowie der Stolgebühren, Bewilligung von Gehalten oder Vergütungen an Beamte des Kirchgemeindevorstands;
5. Erbauung neuer Kirchen und geistlichen Gebäude (incl. Pfarr- und Kirchschulgebäude), deren Umänderung oder Reparatur, sofern die Kosten der letzteren mehr als 300 Mark betragen;
6. Veräußerung oder wesentliche Veränderung solcher Gegenstände, welche einen besonderen wissenschaftlichen oder Kunstwerth haben, mögen sie der örtlichen Kirche oder der Kirchgemeinde gehören;
7. die Aufnahme von Anleihen für die Kirchgemeinde, die Verminderung von Capitalien derselben oder des örtlichen Kirchenvermögens, die Ausleihung von solchen oder deren sonstige nutzbare Anlegung, sofern dieselbe nicht in inländischen Staatspapieren oder bei solchen Sparkassen erfolgt, die von Unserm Consistorium als geeignete Stellen bezeichnet worden sind;
8. Veränderungen im Bestand der Kirchgemeindegrenzen;
9. Anstellung bezw. Führung von Civilprocessen für das örtliche Kirchenvermögen

oder für die Kirchgemeinde und Bestellung von sachwalterischen Vertretern in Bezug auf solche Rechtsstreitigkeiten;

10. Aenderung der lokalkirchlichen Observanzen und Einführung neuer kirchlicher Einrichtungen.

Besondere Bestimmungen.

§. 39.

Wenn und solange auf dem Gottesacker einer Kirchgemeinde in Ermangelung anderer — ihr nicht gehörigen — Begräbnißplätze auch die Ueberreste von Personen, die nicht Mitglieder der Kirchgemeinde waren, beerdigt werden müssen, so ist die letztere berechtigt, die im Kirchgemeindebezirk wohnenden, nicht zur Kirchgemeinde gehörigen Personen in irgend einer durch Statut näher zu regelnden Weise hinsichtlich des Gottesackers zu Gunsten der Kirchkasse zu belasten.

§. 40.

Die Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes erstreckt sich auf die Kirchgemeinden Greiz und Zeulenroda erst von dem Zeitpunkte ab, von welchem ab dies, auf einen im Einverständniß mit der Gemeindevertretung gestellten Antrag der Kirchendeputation in Greiz bezw. der Lokalkircheninspection in Zeulenroda im Verordnungswege von Unserem Consistorium bestimmt sein wird.

Von diesem Zeitpunkt ab erst erlischt für beide genannten Kirchgemeinden die Wirksamkeit aller dem gegenwärtigen Gesetze entgegenstehenden für Greiz und Zeulenroda bestehenden Normen.

§. 41.

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens gegenwärtigen Gesetzes für die sämmtlichen ländlichen Kirchgemeinden des Fürstenthums wird durch allgemeine Verordnung Unseres Consistoriums bestimmt.

Von diesem Zeitpunkte ab treten alle den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes entgegenstehenden bisherigen Normen, soweit nicht durch die Bestimmungen des §. 40 hinsichtlich der Kirchgemeinden Greiz und Zeulenroda eine Ausnahme bestimmt ist, außer Kraft.

§. 42.

Mit der Ausführung dieses Gesetzes ist Unser Consistorium beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Vollziehung und Vordruckung Unseres Fürstlichen Insiegels.

Gegeben Greiz, den 7. April 1880. **Heinrich XXII.**

(L. S.) Faber.

---

7. Consistorial-Verordnung vom 8. April 1880 zur Ausführung des Gesetzes vom 7. April 1880, die Vertretung der Kirchgemeinden betreffend.

Mit Höchster Genehmigung Seronissimi wird zur Ausführung des Gesetzes vom 7. April 1880, die Vertretung der Kirchgemeinden betreffend, auf Grund des § 42 desselben bis auf Weiteres Folgendes verordnet:

Zu § 5 des obengedachten Gesetzes.

§. 1.

Inwiefern Dienstboten als selbstständig anzusehen.

Die Selbstständigkeit im Sinne des Absatz 2 des §. 5 des Gesetzes wird durch ein Dienstverhältniß bei eignem Haushalt nicht ausgeschlossen.

Zu den §§. 7 und 19 des Gesetzes.

§. 2.

Verfahren bezüglich der Aufstellung der Liste der stimmberechtigten Kirchgemeindeglieder.

Die Liste der stimmberechtigten Kirchgemeindeglieder ist nach dem Muster in der Beilage A anzulegen.

Die stimmberechtigten Kirchgemeindeglieder sind darin nach der Reihenfolge der Hausnummern derjenigen Wohnhäuser, in welchen sie wohnen, einzutragen. Unter jedem Eintrag ist wenigstens soviel freier Raum zu lassen, daß nicht mehr als drei Einträge auf eine Seite kommen.

A.

Sollte aus besonderen Gründen in einer Gemeinde die Verzeichnung in alphabetischer Reihenfolge den Vorzug verdienen, so kann Fürstliches Consistorium dieselbe auf motivirten Antrag des Pfarrers ausnahmsweise zulassen.

Wenn die Kirchgemeinde mehr als eine Ortsgemeinde umfaßt, so sind die Stimmberechtigten gemeindeweise zu verzeichnen. Zwischen den Gemeindeabtheilungen sind einige Seiten leerer Raum zu lassen.

Die Liste ist nach erfolgter Aufstellung im Pfarramt zu Jedermanns Einsicht sieben Tage lang öffentlich auszulegen.

Daß und von welchem Tage ab diese Auslegung stattfinden werde, ist Sonntags zuvor vom Pfarrer im Hauptgottesdienste nach der Predigt unter sachgemäßer Belehrung mit dem Beifügen zu verkündigen, daß etwaige Einsprachen gegen die Liste innerhalb fünf Tagen von dem bestimmt zu bezeichnenden Tage ab, welcher auf den letzten Tag der siebentägigen Auslegungszeit folgt, bei Meidung der Ausschließung, beim Pfarramte — nach Bildung des Kirchgemeindevorstandes bei diesem — anzubringen seien.

Die Bekanntmachung, sowie der Beginn und die Beendigung der Auslegung sind vom Pfarrer aktenkundig zu machen.

§. 3.

Einsprachen.

Mündlich angebrachte Einsprachen sind mit Angabe des Grundes vom Pfarrer zu Protokoll zu nehmen.

§. 4.

Abschließung der Liste, wenn Einsprachen nicht erhoben sind.

Wenn innerhalb der obgedachten fünftägigen Frist (§. 2) Einsprachen nicht erhoben worden sind, so ist die Liste alsbald nach Ablauf dieser Frist mit Angabe des Datum abzuschließen und vom Pfarrer mit der Bescheinigung zu versehen, daß und innerhalb welcher Zeit sie nach vorschriftsmäßiger Bekanntmachung öffentlich ausgelegen habe und daß innerhalb der gesetzlichen fünftägigen Frist Einsprachen gegen die Liste nicht vorgebracht worden seien.

§. 5.

Verfahren bei erhobener Einsprache.

Sind aber innerhalb der eben gedachten Frist Einsprachen gegen die Liste erhoben worden, so hat der Pfarrer — nach Bildung des Kirchgemeindevorstandes dieser — über dieselben zu entscheiden.

Fällt diese Entscheidung abhülflich aus, so ist die Liste nach erfolgter Berichtigung oder Vervollständigung unter kurzer Anführung der Entscheidung, abzuschließen und mit Bescheinigung über die Auslegung noch erfolgter Bekanntmachung, sowie über die Erledigung der erhobenen Einsprachen zu versehen.

§. 6.

Verfahren bei Beschwerden gegen die Entscheidung auf Einsprachen.

Fällt die Entscheidung abfällig aus und will der Betheiligte Beschwerde bei Fürstlichem Consistorium dagegen ergreifen, so hat er dies bei Meidung der Ausschließung binnen der gesetzlichen siebentägigen Frist — gerechnet vom Tage der Eröffnung der gedachten Entscheidung — schriftlich zu thun.

Die Beschwerdeschrift ist beim Pfarramt abzugeben. Der Pfarrer hat — nach Bildung des Kirchgemeindevorstandes als dessen Vorsitzender — ungesäumt unter Einreichung der Beschwerdeschrift und etwaigen sonstigen Verhandlungen nebst der Liste an Fürstliches Consistorium zu berichten. Je nachdem Zurückweisung der Beschwerde oder abhülfliche Entscheidung erfolgt, ist in ähnlicher Weise wie oben bemerkt zu verfahren und so die Liste, nach Bewirkung der etwa erforderlichen Berichtigung oder Vervollständigung, unter Angabe des Datums zum definitiven Abschluß zu bringen.

§. 7.

Wahrung der Ab- u. Zugänge.

Ab- und Zugänge von stimmberechtigten Kirchgemeindegliedern sind im vorkommenden Falle jedesmal alsbald in der Liste zu wahren.

Zu den §§. 9 und 11 des Gesetzes.

§. 8.

Verfahren bei Berufung einer Kirchgemeindeversammlung.

Wird von Fürstlichem Consistorium die Berufung einer Kirchgemeindeversammlung nach §. 9 des Gesetzes angeordnet, so hat der Pfarrer zunächst mit dem Kirchgemeindevorstande eine Revision der Liste der stimmberechtigten Kirchgemeindeglieder vorzunehmen und ist alsdann nach den obigen Vorschriften (§§. 2—6) zu verfahren. Nach erfolgtem definitiven Abschluß der Liste hat der Pfarrer den Termin zur Versammlung dergestalt anzuberaumen, daß wenigstens ein Sonntag in die Zwischenzeit fällt und nicht mehr als 14 Tage, aber nicht weniger als 8 Tage, zwischen der Anberaumung und dem Termine liegen. Mindestens an einem dieser Sonntage hat der Pfarrer den Termin zur Kirchgemeindeversammlung im Hauptgottesdienste unter Einladung der stimmberechtigten Kirchgemeindeglieder bekannt zu machen, und daß es geschehen zu den Akten zu bemerken.

§. 9.

Lokal der Kirchgemeindeversammlung.

Als Lokal der Kirchgemeindeversammlung ist wo thunlich ein Schulsaal des Kirchortes zu benutzen, jedoch außerhalb der Unterrichtszeit.

§. 10.

Vorsitz — Beschlußprotokoll — Zulassung zur Abstimmung.

Den Vorsitz in der Kirchgemeindeversammlung führt der Pfarrer (vergl. jedoch §. 31 des Gesetzes). Der Vorsitzende hat die in der Kirchgemeindeversammlung gefaßten Beschlüsse zu Protokoll zu nehmen, in welchem auch die erschienenen stimmberechtigten Kirchgemeindeglieder namentlich aufzuführen sind.

Zur Abstimmung sind nur solche Personen zuzulassen, die in der Liste der stimmberechtigten Kirchgemeindeglieder als solche aufgeführt stehen.

Zu den §§. 13, 15 und 17 Absatz 1 des Gesetzes.

§. 11.

Vereinigung abgetrennt gelegener Theile verschiedener Ortsgemeinden zu Wahlgemeinschaften.

Wenn ein Kirchgemeindebezirk auch Theile von zu andern Kirchspielen gehörigen Ortsgemeinden in sich schließt oder sonst die besonderen Verhältnisse es als nöthig oder zweckmäßig erscheinen lassen, so können die in den von den betreffenden Ortsgemeinden abgetrennt liegenden Ortschaften resp. Häusern wohnenden stimmberechtigten Kirchgemeindeglieder zu einer Wahlgemeinschaft von Fürstlichem Consistorium vereinigt werden, welche im Sinne der §§. 15 und 17 des Gesetzes als Ortsgemeinde zu gelten hat.

§. 12.

Zahl der Kirchgemeinde-Vorstandsmitglieder und der Vertrauensmänner.

B.

Bis auf Weiteres wird die Zahl der aus jeder Kirchgemeinde nach Nr. 2 des §. 13 resp. §§. 15 und 17 des Gesetzes von Fürstlichem Consistorium auszuwählenden Mitglieder des Kirchgemeindevorstandes, sowie die Zahl der aus jeder Ortsgemeinde nach §. 15 des Gesetzes zu wählenden Vertrauensmänner nach Anhörung des Ephorats so bestimmt, wie die Uebersicht in Beilage B ergiebt. Wegen des Filials Mönchgrün bleibt die Bestimmung bis auf Weiteres ausgesetzt.

Für die Kirchspiele Greiz und Zeulenroda bleibt die Bestimmung unter Bezugnahme auf §. 40 des Gesetzes vorbehalten.

Zu den §§. 17, 20, 21 des Gesetzes.

Wahlordnung

Wahlordnung.

§. 13.

Was vor Einleitung der Wahl zunächst geschehen soll.

Vor Einleitung einer Wahl von Vertrauensmännern ist die Liste der stimmberechtigten Kirchgemeindeglieder aufzustellen bezw. die bereits früher aufgestellte zu revidiren, eventuell zu berichtigen und nach Beobachtung des in §§. 2 6 oben vorgeschriebenen Verfahrens zum definitiven Abschluß zu bringen.

§. 14.

Einladung zur Wahl.

Erst nach erfolgtem Abschluß der gedachten Liste dürfen weitere Schritte zur Einleitung der Wahl der Vertrauensmänner geschehen.

Die Berufung der stimmberechtigten Kirchgemeindeglieder zur Wahl erfolgt durch den Pfarrer, — nach Bildung des Kirchgemeindevorstandes auf Beschluß und im Namen desselben. Diese Einleitung zur Wahl ist an den beiden letzten Sonntagen vor dem Termin vom Pfarrer im Hauptgottesdienste nach der Predigt unter Bezeichnung

a. des Ortes, wo

b. der Stunden, innerhalb welcher die Abstimmung erfolgen soll,

c. der Zahl der aus der Kirchgemeinde — wenn dieselbe aus mehreren Ortsgemeinden besteht, aus jeder einzelnen derselben — zu wählenden Vertrauensmänner,

d. der gesetzlichen Erfordernisse der Wählbarkeit (§. 18 des Ges.) unter angemessener Ansprache bekannt zu machen.

Daß und wenn dies geschehen, ist zu den Akten zu bemerken.

Ob der Wahltermin auch durch Anschlag an den Kirchthüren zur öffentlichen Kunde zu bringen sei, ist dem Ermessen des Pfarrers bezw. des Kirchgemeindevorstandes anheimgegeben.

§. 15.

Bei der Einladung zur Wahl neuer Mitglieder des Kirchgemeindevorstandes an Stelle der durch das Loos ausgeschiedenen, welche dabei namhaft zu machen sind, ist ausdrücklich zu erwähnen, daß die Ausgeschiedenen wieder wählbar seien.

§. 16.

Verzeichniß der Stimmberechtigten für jede Ortsgemeinde.

Vor der Wahl hat der Pfarrer auf Grund der Liste der stimmberechtigten Kirchgemeindeglieder für jede in Betracht kommende Ortsgemeinde ein Verzeichniß der Stimmberechtigten nach dem Muster Beilage C zu fertigen und als mit jener Liste übereinstimmend zu bescheinigen. Dieß Verzeichniß ist dem Wahlgeschäft zu Grunde zu legen und zu den Wahlverhandlungen zu nehmen. — C.

§. 17.

Wahllokal.

Die Wahl ist in der Regel, wo irgend thunlich, in einem Schulsaal des Kirchortes vorzunehmen. In solchem Falle fällt am Wahltage der Unterricht, soweit er in dem Wahllocale stattzufinden haben würde, aus.

Wahlkommission.

Die Wahl wird von einer Wahlcommission, welche — abgesehen von dem am Schlusse dieses §. erwähnten Falle — aus 2 bis 3 Mitgliedern (außer dem Vorsitzenden) zu bilden ist, unter Vorsitz des Pfarrers geleitet, vorbehaltlich der Abordnung eines Kommissars des Fürstlichen Consistoriums zu diesem Behufe, falls die Umstände im einzelnen Fall dies als rathsam erscheinen lassen sollten. Die Mitglieder der Wahlkommission werden vom Vorsitzenden bestimmt.

Der Kirchgemeindevorstand kann, wenn er es vor dem Wahltermin beschließt, selbst als Wahlkommission fungiren.

§. 18.

Obliegenheiten der Wahlkommission.

Die Wahlkommission — insbesondere aber der Vorsitzende — hat streng darauf zu sehen, daß Niemand zur Wahl (zur Abgabe eines Stimmzettels) zugelassen werde, welcher nicht in dem Verzeichniß der stimmberechtigten Kirchgemeindeglieder der betreffenden Ortsgemeinde (vergl. §. 12) steht, sowie darauf, daß die betreffenden Vorschriften gehörig beobachtet werden und nichts vorkomme, was gegen die Ordnung wäre.

§. 19.

Wahlprotokoll.

Ueber das Wahlgeschäft ist ein Protokoll aufzunehmen und von der Wahlkommission mit zu unterschreiben. Die Protokollführung besorgt in der Regel (wenn anders ein solcher vorhanden ist) der Schriftführer des Kirchgemeindevorstandes. Solange letzterer noch nicht besteht oder falls nicht eine zur Protokollführung geeignete Persönlichkeit dieß Geschäft unter dem in die Hand des Vorsitzenden abzulegenden Handgelöbniß auf treue und gewissenhafte Führung des Protokolls zu übernehmen bereit ist, hat der Vorsitzende selbst das Protokoll zu führen.

§. 20.

Stimmzettel.

Die Abstimmung erfolgt mittelst Stimmzettels. Zu den Stimmzetteln darf nur weißes Papier ohne besondere äußere Kennzeichen verwendet werden, widrigenfalls der Stimmzettel ungültig ist. Auf dem Stimmzettel dürfen nicht mehr Namen stehen, als die Zahl der aus der Ortsgemeinde des Stimmgebers zu wählenden Vertrauensmänner beträgt; insbesondere darf der Stimmzettel auch nicht mit der Unterschrift des Stimmgebers versehen sein. Andernfalls ist der ganze Stimmzettel als ungültig zu betrachten.

Ist ein Name auf dem Stimmzettel nicht lesbar, oder bleibt es zweifelhaft, welche

Person gemeint ist, oder sind Personen genannt, die nicht wählbar sind, so ist der Stimmzettel nur in den betreffenden Theilen ungültig.

§. 21.

Gefäß zur Aufnahme der Stimmzettel.

Für jede einzelne Ortsgemeinde ist ein besonderes Gefäß zur Aufnahme der Stimmzettel zu benutzen.

§. 22.

Verfahren bei Abnahme der Stimmzettel.

Ein Mitglied der Wahlkommission wird vom Vorsitzenden zur alleinigen Abnahme der Stimmzettel bestimmt.

Dasselbe darf aber einen Stimmzettel erst dann abnehmen, wenn festgestellt ist, daß der Name dessen, welcher den Stimmzettel abgeben will, in dem Verzeichniß der stimmberechtigten Kirchgemeindeglieder der betreffenden Ortsgemeinde steht. Ist dieß nicht der Fall, so ist der Stimmzettel nicht abzunehmen, sondern zurückzuweisen.

Steht der vortretende Wähler in dem Verzeichniß, so wird er zur Abgabe des zusammengefaltet zu überreichenden Stimmzettels an das vorgedachte Mitglied der Wahlkommission aufgefordert, dasselbe nimmt den Zettel ab und legt ihn uneröffnet in das für die Stimmzettel aus der betreffenden Ortsgemeinde bestimmte Gefäß.

Hierauf wird in dem Verzeichniß bei dem Namen des Stimmgebers die erfolgte Stimmzettelabgabe in der dazu bestimmten Rubrik vermerkt. Es kann dieß mit einem von der Wahlkommission vor Beginn der Wahl festgesetzten Zeichen geschehen.

§. 23.

Stellvertretung zur Abgabe eines Stimmzettels unzulässig.

Stellvertretung zur Abgabe des Stimmzettels ist nicht zulässig; vielmehr muß jeder Stimmberechtigte selbst erscheinen und seinen Stimmzettel selbst abgeben. Es darf daher Niemandem mehr als ein Stimmzettel abgenommen werden.

§. 24.

Schließung der Wahlhandlung.

Sobald die für die Wahl bestimmte Zeit abgelaufen ist, wird vom Vorsitzenden gefragt, ob ein Stimmberechtigter anwesend sei, der seinen Stimmzettel noch nicht abgegeben habe. Erfolgt darauf keine bejahende Antwort, so erklärt der Vorsitzende die Wahlhandlung für geschlossen. Alsdann wird festgestellt, ob die nach §. 17 des Gesetzes erforderliche Zahl der stimmberechtigten Kirchgemeindeglieder jeder Ortsgemeinde des Kirchgemeindebezirks gewählt hat.

§. 25.

Unvollständige Abstimmung.

Für diejenige Ortsgemeinde, aus welcher nicht mindestens eine nach §. 17 des Gesetzes erforderliche Zahl der stimmberechtigten Kirchgemeindeglieder abgestimmt hat, ist die Stimmgebung als nicht geschehen zu betrachten und eine zweite Wahl anzuberaumen, bei welcher die Zahl der abgegebenen Stimmen ohne Einfluß auf die Gültigkeit der Wahl ist. Wird bei der zweiten Wahl überhaupt keine Stimme abgegeben, so geschieht, was §. 17 Absatz 4 des Gesetzes vorgeschrieben ist.

§. 26.

Eröffnung und Verlesung der Stimmzettel.

Bezüglich derjenigen Ortsgemeinden, aus welchen die nach §. 17 des Gesetzes erforderliche Zahl der stimmberechtigten Kirchgemeindeglieder gewählt hat, wird (jedoch für jede Ortsgemeinde besonders) ein Stimmzettel nach dem andern vom Vorsitzenden oder einem andern von diesem dazu bestimmten Mitglied der Wahlkommission herausgenommen, eröffnet und langsam verlesen.

§. 27.

Der Protokollführer verzeichnet dabei die Namen der Gewählten und macht bei einem verlesenen Namen so oft einen Strich, als der Name verlesen wird.

§. 28.

Feststellung des Wahlergebnisses.

Nach beendigter Ablesung der in einem Gefäße enthaltenen Stimmzettel wird die Zahl der auf jeden Gewählten gefallenen Stimmen festgestellt und das Ergebniß im Protokoll bemerkt. Alsdann wird den Anwesenden bekannt gemacht, wieviel Stimmen Jeder erhalten hat.

§. 29.

Wer als gewählt gilt — Loosung — Bekanntmachung des Wahlergebnisses.

Als gewählte Vertrauensmänner gelten diejenigen wählbaren Kirchgemeindeglieder in der vorgeschriebenen Zahl (vergl. Anlage B), auf welche die meisten Stimmen aus der betreffenden Gemeinde gefallen sind.

Ist einer der in der bestimmten Zahl durch Stimmenmehrheit Gewählten nicht wählbar (§. 18 des Ges.), so ist dessen Wahl als ungültig und anstatt dessen derjenige als gewählt anzusehen, welcher nach den in der bestimmten Zahl der Gewählten die meisten Stimmen hat.

Bei Stimmengleichheit ist die Loosung zu bewirken.

Das Wahlergebniß ist den Anwesenden sofort bekannt zu machen.

§. 30.

Entscheidung über vorkommende Anstände.

Ueber alle bei der Wahlhandlung vorkommenden Anstände hat die Wahlkommission sofort nach Stimmenmehrheit endgültig zu entscheiden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§. 31.

Anführung des Hergangs des Wahlgeschäfts im Protokoll.

In dem über die Wahl aufzunehmenden Protokoll ist das Wesentliche des Hergangs des Wahlgeschäfts anzuführen.

§. 32.

Verfahren bei Erhebung von Einsprachen.

Einsprachen gegen die Gesetzmäßigkeit des Wahlverfahrens sind, bei Meidung der Nichtberücksichtigung, innerhalb fünf Tagen von dem Wahltermine an, in welchem das Ergebniß der Wahl festgestellt und eröffnet worden ist, bei dem Pfarrer anzubringen.

§. 33.

Ist eine Anfechtung innerhalb der gedachten Frist erfolgt, so berichtet der Pfarrer darüber an Fürstliches Consistorium unter Vorlegung der Wahlverhandlungen.

§. 34.

Wird die Anfechtung von der gedachten kirchlichen Oberbehörde für begründet erkannt, so gehen die Wahlakten an den Pfarrer bezw. den Kirchgemeindevorstand zum weiteren Verfahren nach Maßgabe der erfolgten Entscheidung zurück. Sollte nicht die ganze Wahl, sondern nur die einzelner Vertrauensmänner von Fürstlichem Consistorium als ungesetzmäßig und ungültig erkannt werden, so ist nach der Vorschrift §. 29 Absatz 2 oben zu verfahren.

§. 35.

Ist die Gesetzmäßigkeit des Wahlverfahrens innerhalb der in §. 32 gedachten Frist nicht angefochten worden oder hat das Fürstliche Consistorium auf die erhobene Anfechtung zurückweisend entschieden, so sendet der Pfarrer, bei späteren Ergänzungswahlen

der Kirchgemeindevorstand, das Verzeichniß der gewählten Vertrauensmänner unter Angabe der auf jeden gefallenen Stimmen an Fürstliches Consistorium ein.

§. 36.

Auswahl der Kirchgemeindevorstandsmitglieder.

Letzteres wählt nach §. 17 des Gesetzes aus den gewählten Vertrauensmännern die vorgeschriebene Zahl von Mitgliedern des Kirchgemeindevorstands (§. 13. Nr. 2 des Gesetzes, §. 12 dieser Verordnung und Beilage B.) aus und giebt davon dem Pfarrer bezw. dem Kirchgemeindevorstand Nachricht.

§. 37.

Abkündigung der ausgewählten Kirchgemeindevorstandsmitglieder — Verpflichtung.

Der Pfarrer bezw. der Kirchgemeindevorstand setzt die zu Mitgliedern des letzteren Gewählten von der erfolgten Auswahl in Kenntniß, kündigt dieselbe, nachdem sich die Gewählten über die Annahme der Wahl erklärt haben und falls sich nicht ein weiteres Verfahren nach §. 38 vorher nöthig macht, am nächsten Sonntage im Hauptgottesdienste ab, beraumt zugleich auf einen der nächsten Sonntage die Einführung und Verpflichtung der gewählten sowie der sonst berufenen Mitglieder des Kirchgemeindevorstandes in ihr Amt an und vollzieht die Einführung und Verpflichtung nach der Vormittagspredigt des bestimmten Sonntages nach Vorschrift des §. 27 des Gesetzes.

Dabei ist folgende Gelöbnißformel:

> „Ich gelobe vor Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, den mir befohlenen Dienst als Mitglied des Kirchgemeindevorstandes in allen Stücken mit gewissenhafter Sorgfalt in Uebereinstimmung mit dem Worte Gottes, dem Bekenntnisse der evangelisch-lutherischen Landeskirche nach den bestehenden Vorschriften zum Besten der Kirchgemeinde zu führen und mit Treue darauf zu achten, daß in der Kirchgemeinde Alles ordentlich zugehe"

den Mitgliedern des Kirchgemeindevorstandes vom Pfarrer laut vorzulesen und die Frage an sie zu richten: „Wollen Sie dies angeloben?"
worauf jeder Einzelne, unter Abgabe des Handschlags in die Hand des Pfarrers, sein Gelöbniß mit einem „Ja" abzulegen hat.

Ueber das ganze Verfahren nach gegenwärtigem §. ist Notiz zu den Akten zu geben.

§. 38.

Verfahren im Falle einer Ablehnung.

Erklärt ein in den Kirchgemeindevorstand gewähltes Kirchgemeindeglied das Amt ablehnen zu müssen, dann ist das in §. 23 des Gesetzes vorgeschriebene Verfahren einzuschlagen und nach erfolgter Anerkennung der Gesetzmäßigkeit der Ablehnung behufs Auswahl eines anderen Mitglieds des Kirchgemeindevorstands aus der Zahl der Vertrauensmänner an Fürstliches Consistorium vom Pfarrer resp. Kirchgemeindevorstand zu berichten.

§. 39.

Ergänzungswahlen.

Bei den Ergänzungswahlen (§. 25 des Ges.) ist, soweit nicht die Natur der Sache Abweichungen mit sich bringt, in gleicher Weise wie oben vorgeschrieben zu verfahren.

(Schluß der Wahlordnung.)

Zum §. 30 des Gesetzes.

§. 40.

Ausfertigungen — Reinschriften — Siegel.

Die Berichte, Schreiben und anderen Ausfertigungen des Kirchgemeindevorstandes sind in der Regel vom vorsitzenden Pfarrer abzufassen und im Concept wie Reinschrift

von diesem, sowie von dem Schriftführer zu unterzeichnen. Der Kirchgemeindevorstand ist befugt, ein eignes Siegel zu führen. Solange ein solches nicht vorhanden ist, ist das pfarramtliche Siegel statt dessen zu benutzen.

Zu §§. 31 und 32 des Gesetzes.

§. 41.

Wie oft Sitzungen zu halten.

Der Kirchgemeindevorstand ist mindestens vierteljährlich einmal zu einer Sitzung zu berufen, sonst aber so oft das Bedürfniß es erfordert.

§. 42.

Beginn und Schluß mit Gebet.

Der vorsitzende Pfarrer hat die Sitzungen des Kirchgemeindevorstandes mit einem kurzen Gebetswort anzufangen, in der Regel auch damit zu schließen.

§. 43.

Vertretung des Vorsitzenden.

Der Pfarrer als Vorsitzender des Kirchgemeindevorstandes wird im Falle seiner Verhinderung oder persönlicher Betheiligung durch den Schriftführer vertreten.

In dem Falle, wenn der Schriftführer nicht Mitglied des Kirchgemeindevorstandes ist, wählt der letztere aus seiner Mitte einen stellvertretenden Vorsitzenden, dessen Wahl jedoch der Bestätigung Fürstlichen Consistoriums bedarf.

§. 44.

Festsetzung einer Geschäftsordnung.

Jeder Kirchgemeindevorstand ist befugt, sich eine Geschäftsordnung innerhalb der Schranken des Gesetzes und der gegenwärtigen Verordnung festzusetzen. Jedoch bedarf es zu deren Wirksamkeit, daß sie dem Fürstlichen Consistorium vorgelegt und von demselben nichts dagegen zu erinnern gefunden oder daß sie den gestellten Erinnerungen entsprechend abgeändert worden ist.

§. 45.

Protokollbuch.

Für die Protokollniederschriften ist ein dauerhaft gebundenes Folio-Buch zu halten, welches zu foliiren ist.

§. 46.

Zeitpunkt, bis zu welchem die Bildung der Kirchgemeindevorstände zu beendigen.

Die erstmalige Bildung der Kirchgemeindevorstände ist bis zum 31. October d. J. zu beendigen.

Es bleibt Fürstlichem Consistorium vorbehalten, aus dringenden Gründen diese Frist für einzelne Kirchgemeinden zu verlängern.

Zum §. 40 des Gesetzes.

§. 47.

Beginn der Wirksamkeit des Gesetzes und gegenwärtiger Verordnung.

Die Wirksamkeit des Gesetzes vom 7. April 1880, die Vertretung der Kirchgemeinden betreffend, sowie der gegenwärtigen Verordnung beginnt mit dem Tage der Verkündigung der letzteren, dergestalt jedoch, daß bis zur Bildung des Kirchgemeindevorstandes in einem Kirchspiel diejenigen bisherigen Einrichtungen und Zuständigkeiten für dasselbe in Kraft bleiben, welche durch den 2. Abschnitt des Gesetzes geändert worden sind.

§. 48.

Nicht landesangehörige eingepfarrte Gemeinden.

Nicht landesangehörige in hierländische Kirchen eingepfarrte Gemeinden sind ebenso wie landesangehörige Gemeinden zu behandeln.

§. 49.

Vorbehalt von Ergänzungen und Abänderungen.

Ergänzungen und Abänderungen gegenwärtiger Verordnung bleiben vorbehalten.

Greiz, am 8. April 1880. **Fürstl. Reuß-Pl. Consistorium.**

Faber. C. Perthes.

A.

Liſte

der

ſtimmberechtigten Mitglieder

der

Kirchgemeinde . . . . . .

Haus-Nr.	Der stimmberechtigten Mitglieder der Kirchgemeinde						
	Zunamen.	Vornamen.	Stand oder Gewerbe.	Wohnort.	Geburts-		
					Jahr.	Mon.	Tag.

Zeitpunkt, von welchem ab im Kirchgemeindebezirk wohnhaft.	Falls ein Stimmberechtigter nicht wählbar sein sollte, so ist dies unter Bezeichnung des Grundes hier anzugeben.	Bemerkungen über den Zeitpunkt einer erfolgten Streichung oder eines bewirkten Nachtrages.	Bemerkungen.

B.

Uebersicht

der Zahl derjenigen Mitglieder der Kirchgemeindevorstände, welche auf Grund von Wahlen der Gemeinden ernannt werden

sowie

der Zahl der aus den einzelnen Gemeinden zu wählenden Vertrauensmänner.

Parochie.	Kirchgemeinde.	Zahl der nach §. 13 No. 2 des Ges. v. 7. April 1880 zu ernennenden Mitglieder des Kirchgemeindevorstandes überhaupt.	Ortsgemeinden.	Zahl der nach §. 15 des Ges. v. 7. April 1880 für jede Ortsgemeinde zu ernennenden Mitglieder des Kirchgemeindevorstandes.	Zahl der Vertrauensmänner, welche nach §. 15 des vorgedachten Gesetzes von den Kirchgemeindegliedern jeder Ortsgemeinde zu wählen sind.	Bemerkungen.
Caselwitz	Caselwitz	6	Caselwitz	1	3	
			Dölau	1	3	
			Moschwitz	1	3	
			Obergrochlitz	1	3	
			Rothenthal	1	3	
			Untergrochlitz	1	3	
Crispendorf	Crispendorf	5	Crispendorf	4	12	
			Dörflas	1	3	
Culmitzsch	Sorge	5	Sorge u. Settendorf	2	6	
			Kleinreinsdorf ausschließl. der Patzschmühle	3	9	
Dobia	Dobia	4	Dobia	2	6	
			Büna	1	3	
			Leiningen	1	3	
	Arnsgrün	4	Arnsgrün	4	12	
Fraureuth	Fraureuth	6	Fraureuth	6	18	
Friesau	Friesau	4	Friesau	4	12	
Fröbersgrün	Fröbersgrün	4	Fröbersgrün	3	9	
			Eubenberg	1	3	
	Bernsgrün	4	Bernsgrün	4	12	

Parochie.	Kirchgemeinde.	Zahl der nach §. 13 No. 2 des Ges. v. 7. April 1880 zu ernennenden Mitglieder des Kirchgemeindevorstandes überhaupt.	Ortsgemeinden.	Zahl der nach §. 15 des Ges. v. 7. April 1880 für jede Ortsgemeinde zu ernennenden Mitglieder des Kirchgemeindevorstandes.	Zahl der Vertrauensmänner, welche nach §. 15 des vorgedachten Gesetzes von den Kirchgemeindegliedern jeder Ortsgemeinde zu wählen sind.	Bemerkungen.
Hermannsgrün	Hermannsgrün	7	Hermannsgrün mit 3 Häusern v. Raasdorf.	3	9	
			Neudnitz mit 2 Häusern v. Neudeck reuß. Anth.	3	9	
			Mohlsdorf	1	3	
	Gottesgrün	4	Gottesgrün mit Eichberg und 3 Häusern v. Neudeck (1 Reuß, 2 Sächs. Anth.)	4	12	
Elsterberg	Hohndorf	7	Hohndorf	2	6	
			Wellsdorf	2	6	
			Gablau	1	3	
			Pansdorf	1	3	
			Tremnitz	1	3	
Kühdorf	Kühdorf	4	Kühdorf	2	6	
			Hainsberg	2	6	
Möschlitz	Möschlitz	6	Möschlitz	5	15	
			Grochwitz	1	—	Das Mitglied von Grochwitz ist eines von den Mitgliedern des nachher erwähnten besonderen Kirchgemeindevorvorstands von Grochwitz.
			Burgk mit Burgkhammer	1	3	
	Grochwitz	3	Grochwitz	3	9	Grochwitz hat einen eigenen Kirchgemeindevorstand nur in den die dasige Kirche betreffenden Angelegenheiten.
Raitschau	Raitschau	6	Raitschau	2	6	
			Zoghaus	1	3	
			Erbengrün	1	3	

Parochie.	Kirchgemeinde.	Zahl der nach §. 13 No. 2 des Ges. v. 7. April 1880 zu ernennenden Mitglieder des Kirchgemeindevorstandes überhaupt.	Ortsgemeinden	Zahl der nach §. 15 des Ges. v. 7. April 1880 für jede Ortsgemeinde zu ernennenden Mitglieder des Kirchgemeindevorstandes.	Zahl der Vertrauensmänner, welche nach § 15 des vorgedachten Gesetzes von den Kirchgemeindegliedern jeder Ortsgemeinde zu wählen sind.	Bemerkungen.
Neundorf	Neundorf	3	Neundorf	3	9	
	Pahnstangen	3	Pahnstangen	3	9	
Plothen	Plothen	4	Plothen	3	9	
			Neudeck	1	3	
Pöllwitz	Pöllwitz	4	Pöllwitz Ae. L.	3	9	
			Pöllwitz J. L.	1	3	
Reinsdorf	Reinsdorf	6	Reinsdorf mit Schwarzhammermühle	1	3	
			Irchwitz	2	6	
			Rahmer	1	3	
			Schönfeld	1	3	
			Waltersdorf	1	3	
Remptendorf	Remptendorf	5	Remptendorf	4	12	
			Carolinenfield	1	3	
Schönbach	Schönbach	5	Schönbach	2	6	
			Cossengrün	2	6	
			Cunsdorf	1	3	
Tschirma	Tschirma	5	Tschirma mit Eulamühle	2	6	
			Neugernsdorf	1	3	
			Altgernsdorf	1	3	
			Wildetaube	1	3	
	Nitschareuth	4	Nitschareuth	2	6	
			Daßlitz	2	6	
Zoppothen	Zoppothen	4	Zoppothen	3	9	
			Pöritzsch mit Vorwerk Niedergrün und der Klostermühle	1	3	
	Röppisch	4	Röppisch mit Isabellengrün	4	12	

C.

Verzeichniß

der ſtimmberechtigten Kirchgemeindeglieder aus der

Ortsgemeinde

aufgeſtellt behufs der Wahl von Vertrauensmännern auf Grund der Liſte der ſtimmberechtigten Kirchgemeindeglieder der

Kirchgemeinde

Haus-Nr.	Der stimmberechtigten Kirchgemeindeglieder				Bemerkung,
	Zunamen.	Vornamen.	Lebensalter (Jahre.)	Stand oder Gewerbe.	in dem Falle, wenn dem einen oder anderen der Stimmberechtigten die Wählbarkeit fehlen sollte.

Vermerk der erfolgten Stimmzettelabgabe.	

Gesetzsammlung
für
das Fürstenthum Reuß Aelterer Linie.
№ 4.
(Ausgegeben am 25. Mai 1880.)

8. Landesherrliche Verordnung vom 15. Mai 1880, die Beerdigung solcher Unglücklichen betreffend, welche durch Selbstentleibung umgekommen sind.

Wir **Heinrich der Zwei und Zwanzigste** von Gottes Gnaden Aelterer Linie souveräner Fürst **Reuß**, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Krannichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein ꝛc. ꝛc. ꝛc.

haben Uns bewogen gefunden, zu Beseitigung einiger Zweifel, die durch die in Betreff der Beerdigung solcher Unglücklichen, welche durch Selbstentleibung umgekommen sind, ergangene Verordnung vom 22. August 1848 nicht gehoben sind, das Nachstehende zu verordnen:

§. 1.

Die Beerdigung erfolgt, unter Ausschluß jeder Feierlichkeit, in der Stille auf dem Friedhofe desjenigen Kirchspiels, innerhalb dessen die Selbstentleibung stattgefunden hat; wenn aber der Selbstmord auf einem Domanialgrundstücke vor sich ging, welches einem Kirchspiele noch nicht zugewiesen ist, auf dem dem Orte der Selbstentleibung zunächst gelegenen Friedhofe, und zwar da, wo auf dem betreffenden Friedhofe ein besonderer Platz für die Gräber der Selbstmörder nicht bestimmt ist, in der Reihe der übrigen Gräber.

§. 2.

Der Gebrauch der Bahre wie des Leichentuchs — des letzteren, insofern dasselbe aus einfach schwarzem Stoffe ohne Schmuck in Wort und Sinnbild besteht — ist hierbei gestattet; ebenso auch das laute Beten des Vaterunsers am Grabe durch einen Angehörigen oder (wenn es gewünscht wird) durch den Todtengräber.

§. 3.

Dagegen sind die Begleitung des Geistlichen in Amtstracht, sowie Aufzüge mit Fahnen oder Aufzüge der Schuljugend mit oder ohne Vortragung des Kreuzes, der Ge-

brauch der Orgel, wie der Glocken, das Halten von Reden am Grabe oder auf dem Wege dahin, Musik wie Gesangaufführung auf dem Wege zum Friedhof oder am Grabe gänzlich verboten.

§. 4.

Als Denkmal auf dem Grabe eines solchen Unglücklichen ist nur eine einfache Platte mit Angabe des Namens des Verstorbenen sowie des Tages und Jahres seiner Geburt und seines Todes gestattet.

§. 5.

Wer gegen eine der vorstehenden Bestimmungen verstößt, unterliegt je nach dem Grade der Zuwiderhandlung einer Geldstrafe von 10 bis 100 Mark, welche im Unvermögensfalle in entsprechende Haftstrafe umzuwandeln ist (§. 29 des Strafgesetzbuchs). Außerdem kann Unser Consistorium die Entfernung der unbefugter Weise angebrachten Gegenstände unter Androhung von Zwangsstrafen anordnen, diese aussprechen und vollstrecken lassen (Ges. v. 3. Juli 1879).

§. 6.

Unsere gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. Juni dieses Jahres in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Vollziehung und Vordruckung Unseres Fürstlichen Insiegels.

Gegeben Greiz, am 15. Mai 1880.

(L. S.) **Heinrich XXII.**

Faber.

Druckfehlerberichtigung.

S. 17 d. Ges.-Samml. muß es Z. 8 v. o. statt: „Beitragspflicht zu" heißen: „Beitragspflicht der zu".
S. 24 d. Ges.-Samml. muß es Zeile 12 v. u. statt „Einleitung" heißen „Einladung".

Gesetzsammlung
für
das Fürstenthum Reuß Aelterer Linie.
№ 5.
(Ausgegeben am 17. Juni 1880.)

9. Regierungs-Verordnung vom 11. Juni 1880, die Erhebung, Verrechnung und Beitreibung der von dem Fürstlichen Katasterbüreau und dem Fürstlichen Landesgeometer zu berechnenden Kosten betreffend.

Mit Höchster Genehmigung wird in Betreff der Erhebung, Verrechnung und Beitreibung der bei dem Fürstlichen Katasterbüreau und von dem Fürstlichen Landesgeometer zu berechnenden Kosten das Folgende verordnet:

§. 1.

Die von dem Fürstlichen Landesgeometer für geometrische Arbeiten aufgestellten Gebühren-Rechnungen werden unter der Signatur des Fürstlichen Katasterbüreaus vollzogen.

Die Erhebung und Verrechnung dieser und der sonst vom Fürstlichen Katasterbüreau berechneten Kosten (vgl. Regierungs-Verordnung vom 25. März 1869 §. 43 Abs. 3) erfolgt durch eine bei demselben eingerichtete Sportelkasse. Die Beitreibung der erwähnten Kosten findet in Gemäßheit der Bestimmung in §. 2 unter 2 des Landesgesetzes vom 2. Juli 1879 durch das Katasterbüreau statt.

§. 2.

Die Bestimmungen der Regierungs-Verordnung vom 27. April 1872 (Ges. S. S. 100) werden — vorbehaltlich ihrer fortdauernden Anwendung auf die an die Fürstlichen Amtsgerichte bereits abgegebenen Kostenberechnungen des Landesgeometers — aufgehoben. Die Vorschriften der Regierungs-Verordnung vom 30. Januar 1866 treten, soweit sie den Bestimmungen unter §. 1 gegenwärtiger Verordnung entgegenstehen, außer Kraft.

Greiz, am 11. Juni 1880. **Fürstlich Reuß-Pl. Landesregierung.**

Faber.

C. Perthes.

10. Regierungs-Verordnung vom 12. Juni 1880, betreffend die Vorbereitung der Schöffengerichte und der Geschworenen-Gerichte.

In Gemäßheit des in §. 14 der Regierungsverordnung vom 17. April 1879 ausgedrückten Vorbehaltes und zu Ausführung der Bestimmungen in den §§. 36 bis 40,

43 bis 45, 57, 85 bis 89 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877, sowie in §. 17 des Ausführungsgesetzes zu demselben vom 16. April 1879 wird mit Höchster Genehmigung Serenissimi hiermit verordnet, was folgt:

§. 1.

Die nach §§. 36 und 85 des Gerichtsverfassungsgesetzes in jeder Gemeinde durch den Gemeindevorsteher beziehungsweise dessen Stellvertreter alljährlich anzufertigende Urliste für die Auswahl der Schöffen und Geschworenen ist, nachdem sie vorschriftsmäßig eine Woche lang zu Jedermanns Einsicht in der Gemeinde öffentlich ausgelegt und von dem Gemeindevorsteher mit einem diese Thatsache bezeugenden amtlichen Vermerk versehen worden ist (vergl. §§. 1 und 2 der Regierungs-Verordnung vom 17. April 1879) nebst den gegen ihre Richtigkeit und Vollständigkeit etwa erhobenen Einsprachen und den dem Gemeindevorsteher etwa erforderlich erscheinenden Bemerkungen von dem letzteren bis zum 1. September jeden Jahres an das Amtsgericht einzusenden, dessen Bezirke die Gemeinde angehört.

§. 2.

Die Vertrauensmänner, welche als Beisitzer des in §. 40 des Gerichtsverfassungsgesetzes für jedes Amtsgericht vorgesehenen Ausschusses nach §. 17 des Ausführungsgesetzes vom 16. April 1879 für jeden Amtsgerichtsbezirk aus den Einwohnern desselben durch den Landesausschuß zu wählen sind, hat der Vorsitzende desselben bis zum 1. September eines jeden Jahres dem betreffenden Amtsgerichte namentlich zu bezeichnen.

§. 3.

Ueber die Ernennung des Staatsverwaltungsbeamten, welcher nach §. 40 des Gerichtsverfassungsgesetzes als Beisitzer zu dem alljährlich bei jedem Amtsgerichte zusammentretenden Ausschusse von der Landesregierung zu bestimmen ist, sowie eines Stellvertreters desselben wird gleichfalls bis zum 1. September eines jeden Jahres Seiten Fürstlicher Landesregierung den Amtsgerichten Eröffnung gemacht werden.

§. 4.

Die Festsetzung der für jedes Amtsgericht erforderlichen Zahl an Haupt- und Hülfsschöffen, sowie die Vertheilung der nach No. I des Schlußprotokolles zu dem Staatsvertrage vom 11. November 1878 (Gesetzsammlung vom Jahre 1879 S. 62) auf das Fürstenthum entfallenden Zahl an Geschworenen für das gemeinschaftliche Schwurgericht zu Gera auf die einzelnen Amtsgerichtsbezirke erfolgt durch Fürstliche Landesregierung. (§§. 43 und 86 des Gerichtsverfassungsgesetzes).

Die bezügliche Mittheilung an die Amtsgerichte ergeht bis zum 1. September laufenden Jahres. Diese Bestimmung und Vertheilung behält auch für die folgenden Jahre und so lange Geltung, als von Fürstlicher Landesregierung eine Aenderung nicht verfügt wird.

§. 5.

Die Amtsgerichte haben

1. bis zum 1. November eines jeden Jahres die Ausschußsitzung (§. 40 des Gerichtsverfassungsgesetzes) abzuhalten, nachdem vorher die Zusammenstellung der von den Gemeindevorstehern eingegangenen Urlisten bewirkt, der Beschluß über etwaige gegen dieselben erhobenen Einsprachen vorbereitet und die Abstellung etwaiger bei Prüfung der Listen hervorgetretener Mängel veranlaßt worden ist (§. 39 des Gerichtsverfassungsgesetzes),

2. in unmittelbarem Anschluß an die Ausschußsitzung die Jahreslisten der erwählten Haupt- und Hülfsschöffen, sowie die Geschworenen-Vorschlagsliste aufzustellen (§§. 44 und 88 des Gerichtsverfassungsgesetzes) und die letztere Liste nebst den etwaigen Einsprachen, welche sich auf die in dieselbe aufgenommenen Personen beziehen, dem Präsidenten des Landgerichtes in Gera zur weiteren Verfügung in Gemäßheit von §§. 89 ff. des Gerichtsverfassungsgesetzes und der §§. 1 und 2 des Staatsvertrags vom 11. November 1878 (Gesetzsammlung vom Jahre 1879 S. 60) zu übersenden,
3. bis zum 1. November eines jeden Jahres die Tage der ordentlichen Sitzungen des Schöffengerichts für das folgende Geschäftsjahr festzustellen (§. 45 des Gerichtsverfassungsgesetzes),
4. im Laufe des Novembers eines jeden Jahres die Ausloosung der Hauptschöffen vorzunehmen (§. 45 des Gerichtsverfassungsgesetzes) und
5. vor dem Schlusse eines jeden Jahres die Schöffen von ihrer Ausloosung und von den Sitzungstagen, an welchen sie im Laufe des folgenden Jahres in Thätigkeit zu treten haben, unter Hinweis auf die gesetzlichen Folgen des Ausbleibens in Kenntniß zu setzen (§. 46 des Gerichtsverfassungsgesetzes).

§. 6.

Die Urlisten, die Jahreslisten der Hauptschöffen und die Vorschlagslisten der Geschworenen sind in der Weise anzulegen, daß sie die erwählten Personen in der durch alphabetische Ordnung ihrer Familien-Namen sich bestimmenden Reihe unter folgenden fünf Rubriken:

a. laufende Nummer,
b. Familien-Name und Vorname,
c. Stand, Gewerbe u. s. w.,
d. Wohnort,
e. besondere Bemerkungen

genau bezeichnet aufführen.

In der Jahresliste der Hauptschöffen und der Geschworenen-Vorschlagsliste sind die Familien-Namen mit lateinischen Buchstaben zu schreiben.

§. 7.

Von den Amtsgerichten sind die Gemeindevorsteher ihres Bezirks unverzüglich auf die pünktliche Wahrnehmung der für sie aus den §§. 1 und 6 dieser Verordnung im gegenwärtigen Jahre und in den folgenden Jahren sich ergebenden Obliegenheiten noch besonders, zugleich aber darauf aufmerksam zu machen, daß sie in keinem Jahre zweckmäßig vor dem 1. Juli mit der Aufstellung und Auslegung der Urlisten zu beginnen haben werden, weil andernfalls die Richtigkeit der Listen bis zu dem Zeitpunkte, an welchem sie in Gebrauch kommen, durch inzwischen eintretende Veränderungen in den Personen und den persönlichen Verhältnissen der in die Liste aufgenommenen Einwohner des Gemeindebezirks wesentlich beeinträchtigt werden könnte.

Greiz, am 12. Juni 1880. **Fürstlich Reuß-Pl. Landesregierung.**

Faber.

C. Perthes.

11. Regierungs-Bekanntmachung vom 14. Juni 1880, die Diäten und Reisekosten der bei der Abschätzung von Kriegsleistungen zuzuziehenden Sachverständigen betreffend.

Die nach §. 33 des Reichsgesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 (R.-G.-Bl. S. 129) und nach der Verordnung vom 1. April 1876 zur Ausführung desselben unter I. 16. 1. (R.-G.-Bl. S. 137) Behufs Feststellung der Vergütungen für Kriegsleistungen zuzuziehenden Sachverständigen haben, wenn sie solches beanspruchen, für Ausübung ihrer Funktionen an Diäten täglich 6 M. und, sofern sie zu reisen haben, Fuhrkosten im Betrage von 75 Pf. pro Meile bei Eisenbahn-Verbindungen, sonst aber von 1½ M. für die Meile zu erhalten.

Dies wird hierdurch zur Nachachtung öffentlich bekannt gemacht.

Greiz, am 14. Juni 1880.

Fürstlich Reuß-Pl. Landesregierung.
Faber.

C. Perthes.

Druckfehlerberichtigung.

Im Stück 3 der diesjährigen Landesgesetzsammlung, in welchem das Gesetz von 7. April 1880, die Vertretung der Kirchgemeinden betreffend, und die Ausführungsverordnung dazu vom 8. April 1880 abgedruckt ist, sind folgende Druckfehler enthalten:

S. 17, Zeile 1 v. o. muß es statt „Unterlagen" heißen „Umlagen".
S. 17, Zeile 8 v. o. fehlt zwischen den Worten „Beitragspflicht" und „zu" das Wort „der".
S. 17, Zeile 6 v. u. muß es statt „entgültig" heißen „endgültig".
S. 20, Zeile 4 u. 5 v. u. muß es statt „inländiländischen" heißen „inländischen".
S. 23, Zeile 3 v. o. muß es statt „noch" heißen „nach".
S. 24, Zeile 12 v. u. muß es statt „Einleitung" heißen „Einladung".
S. 25, Zeile 1 v. o. muß es statt „neuer Mitglieder des Kirchgemeindevorstandes" heißen „neuer Vertrauensmänner behufs der Auswahl neuer Mitglieder des Kirchgemeindevorstandes".
S. 25, Zeile 18 v. u. muß es statt „§. 12" heißen „§. 16".
S. 27, Zeile 15 v. o. fällt zwischen den Worten „Zahl" und „Gewählten" das Wort „der" aus.
S. 28, Zeile 21 v. o. ist zwischen den Worten „Gottes" und „dem" unter Wegfall des Kommas das Wort „und" einzusetzen.
S. 28, Zeile 6 v. u. ist „Weise" statt „Weise" zu lesen.
S. 29, Zeile 19 v. o. ist nach „festzusetzen" statt des Kommas ein Punkt anzubringen.
S. 35, Zeile 3 Col. 3 muß es statt „6" heißen „4".

Gesetzsammlung
für
das Fürstenthum Reuß Aelterer Linie.
№ 6.
(Ausgegeben am 27. Juli 1880.)

12. Landesherrliche Verordnung vom 23. Juli 1880, die juristischen Prüfungen und die Vorbereitung zum höheren Justizdienste betreffend.

Wir **Heinrich der Zwei und Zwanzigste** von Gottes Gnaden Aelterer Linie souveräner Fürst **Reuß**, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Krannichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein ꝛc. ꝛc. ꝛc.

verordnen hierdurch, was folgt:

Die juristischen Prüfungen und die Vorbereitung zum höheren Justizdienste Unseres Fürstenthumes (§. 1 des Ausführungs-Gesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze vom 16. April 1879) erfolgen nach Maßgabe des nachstehenden Regulativs, welches auf Grund einer Vereinbarung mit den übrigen bei dem gemeinschaftlichen Thüringischen Oberlandesgerichte zu Jena betheiligten Regierungen festgestellt worden ist, unter folgenden, in Ansehung des nachstehenden Abschnittes 4 in besonderem Einverständnisse derselben Regierungen, von Uns erlassenen Bestimmungen:

1.

Die in dem Regulative der Landesjustizverwaltung zugewiesenen Zuständigkeiten werden durch Unsere Landesregierung ebenso ausgeübt wie die der Landesjustizverwaltung nach §. 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes zukommenden Befugnisse.

2.

Rechtskandidaten, welche, ohne daß in einem anderen deutschen Bundesstaate die erste juristische Prüfung von ihnen bereits bestanden ist, in den hierländischen Vorbereitungsdienst einzutreten beabsichtigen, haben das in §. 1 des Regulativs vorgeschriebene Gesuch um Zulassung zur ersten juristischen Prüfung bei Unserer Landesregierung zu überreichen. Von dieser wird das Gesuch, dafern sich nicht Bedenken gegen die Zulassung des Rechtskandidaten zum hierländischen Vorbereitungsdienste ergeben, an den Präsidenten des gemeinschaftlichen Thüringischen Oberlandesgerichts in Jena zum Zwecke der Vornahme der Prüfung übermittelt, andernfalls mit erklärendem Beschlusse an den betreffenden Rechtskandidaten zurückgestellt. Diesem ist es solchenfalls unbenommen, das Gesuch unmittelbar bei dem Präsidenten des gemeinschaftlichen Thüringischen Oberlandesgerichts einzubringen.

3.

Es bleibt Unserer Landesregierung vorbehalten, in Gemäßheit von §. 2 Abs. 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes Anordnung dahin zu treffen, daß der Referendar während eines Theils der in §. 18 des Regulativs bemerkten Vorbereitungszeit bei einer Verwaltungsbehörde beschäftiget wird.

4.

Der in §. 41 des Regulativs enthaltenen Bestimmungen unerachtet hängt es von Unserer Entschließung ab, aus Gründen, welche Wir für beachtlich erkennen, die drittmalige Zulassung eines im hierländischen Vorbereitungsdienste stehenden Referendars zur zweiten Staatsprüfung auf darum erfolgendes Ansuchen zu verfügen.

Solchenfalls schließt erst das Nichtbestehen dieser dritten Prüfung vom höheren Justizdienste aus.

5.

Die Ernennung des Referendars nach bestandener zweiter Prüfung zum Gerichtsassessor erfolgt in Gemäßheit der deshalb in §. 1 des Ausführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze vom 16. April 1879 enthaltenen Bestimmung.

6.

Die zeither in Geltung gewesene, auf die Prüfung, Ausbildung und Beschäftigung der Rechtskandidaten und Accessisten bezügliche Regierungs-Verordnung vom 19. September 1871 wird außer Kraft gesetzt. Dagegen behält es bei den in Unserer Verordnung vom 24. September 1879 getroffenen Bestimmungen sein Bewenden.

Urkundlich unter Unserer Höchstelgenhändigen Unterschrift und Unserem Fürstlichen Insiegel.

Gegeben Greiz, den 23. Juli 1880.

(L. S.) **Heinrich XXII.**

Faber.

Regulativ,

die juristischen Prüfungen und die Vorbereitung zum höheren Justizdienste betr.

Erster Titel.

Die erste juristische Prüfung.

§. 1.

Das Gesuch um Zulassung zur ersten juristischen Prüfung ist an den Präsidenten des gemeinschaftlichen Thüringischen Oberlandesgerichts in Jena zu richten.

Dem Gesuche sind beizufügen:

1. das Zeugniß der Reife zur Universität;
2. das Zeugniß über die Militärverhältnisse;
3. die Universitäts-Abgangszeugnisse;
4. ein in deutscher Sprache abgefaßter Lebenslauf, in welchem insbesondere der Gang der Universitätsstudien darzulegen ist.

Das Gesuch und der demselben beizufügende Lebenslauf ist von dem Rechtskandidaten eigenhändig zu schreiben.

§. 2.

Liegt zwischen dem Abgange von der Universität und dem Gesuche um Zulassung zur ersten Prüfung ein Zeitraum von mehr als einem Jahre, so hat der Rechtskandidat über seine Führung während dieses Zeitraums ein Zeugniß der Obrigkeit des Aufenthaltsortes vorzulegen.

§. 3.

Nach Prüfung des Gesuchs hat der Präsident des Oberlandesgerichts die Zulassung oder Zurückweisung des Rechtskandidaten zu verfügen.

Bei Prüfung des Gesuchs ist zu erwägen, ob nach den Universitäts-Abgangszeugnissen oder sonstigen Zeugnissen anzunehmen ist, daß der Rechtskandidat ein dem §. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes und den Vorschriften des §. 7 dieses Regulativs entsprechendes Rechtsstudium betrieben hat.

§. 4.

Gegen eine zurückweisende Verfügung findet Beschwerde an die Gesammtheit der beim Oberlandesgericht betheiligten Regierungen statt.

Die Beschwerde ist bei dem Präsidenten des Oberlandesgerichts einzureichen. Die Entscheidung erfolgt unter entsprechender Anwendung der Bestimmungen im §. 21 des Vertrags über die Errichtung des gemeinschaftlichen Oberlandesgerichts vom 19. Februar 1877 und Art. 4 des Accessions-Vertrags vom 23. April 1878.

§. 5.

Die Prüfung erfolgt bei dem Oberlandesgerichte durch eine aus drei Mitgliedern, einschließlich des Vorsitzenden, bestehende Prüfungs-Kommission.

Den Vorsitzenden und die Mitglieder der Kommission ernennt der Präsident des Oberlandesgerichts für jede Prüfung aus dem Kreise der Mitglieder des Oberlandesgerichts und der ordentlichen und außerordentlichen Professoren der Rechtswissenschaft an der Universität Jena.

§. 6.

Die erste Prüfung besteht aus einer schriftlichen und einer mündlichen.

§. 7.

Den Gegenstand der Prüfung bilden die Disciplinen des öffentlichen und Privatrechts und der Rechtsgeschichte, sowie die Grundlagen der Staatswissenschaften.

Die Prüfung muß auf Erforschung der positiven Kenntnisse des Rechtskandidaten, seiner Einsicht in das Wesen und die geschichtliche Entwickelung der Rechtsverhältnisse, sowie darauf gerichtet werden, ob sich der Rechtskandidat überhaupt die für seinen künftigen Beruf erforderliche allgemeine rechts- und staatswissenschaftliche Bildung erworben habe.

§. 8.

Dem zugelassenen Rechtskandidaten ist eine wissenschaftliche Aufgabe zur schriftlichen Bearbeitung vom Vorsitzenden der Prüfungskommission zu übergeben.

Der Rechtskandidat kann wählen, ob die Aufgabe dem gemeinen Civilrecht, dem deutschen Privatrecht, dem Handelsrecht, dem Kirchenrecht, dem Civilproceßrecht oder dem Strafrecht angehören solle.

§. 9.

Für die schriftliche Bearbeitung der gestellten Aufgabe ist eine sechswöchige Frist zu gewähren, welche aus erheblichen Gründen vom Vorsitzenden der Prüfungskommission bis zu zwei Monaten erstreckt werden kann.

Am Schlusse der Arbeit hat der Rechtskandidat zu bezeugen, daß er dieselbe selbstständig angefertigt habe.

§. 10.

Nachdem die schriftliche Arbeit von den Mitgliedern der Prüfungskommission begutachtet worden ist, wird der Rechtskandidat zur mündlichen Prüfung vorgeladen.

Die mündliche Prüfung ist nicht öffentlich.

§. 11.

Zu einem Prüfungstermine können mehrere, jedoch nicht über sechs, Rechtskandidaten geladen werden.

§. 12.

Die Frage, ob die Prüfung bestanden sei oder nicht, wird durch Stimmenmehrheit und zwar nach dem Gesammtergebnisse der schriftlichen und mündlichen Prüfung entschieden.

In dazu geeigneten Fällen bleibt der Prüfungs-Kommission unbenommen, den Censurgrad „sehr gut bestanden“ zu ertheilen.

§. 13.

Die Prüfungs-Kommission hat nach beendigter Prüfung zu den Acten zu bemerken: die Aufgabe für die schriftliche Arbeit und das Ergebniß der Begutachtung der letzteren, die Gegenstände der mündlichen Prüfung; das Gesammtergebniß der Prüfung.

§. 14.

Wer die Prüfung nicht bestanden hat, wird für die Zeit von mindestens sechs Monaten behufs besserer Vorbereitung von der Prüfungskommission zurückgewiesen.

Wenn die schriftliche Arbeit nach dem einstimmigen Urtheil der Mitglieder der Kommission (§. 10) den Anforderungen genügt, so kann die wiederholte Prüfung auf die mündliche Prüfung beschränkt werden.

Wer die wiederholte Prüfung nicht besteht, ist von dem Eintritt in den Vorbereitungsdienst ausgeschlossen.

§. 15.

Wer die Prüfung bestanden hat, erhält über dieses Ergebniß ein Zeugniß des Vorsitzenden der Prüfungskommission.

§. 16.

Für die erste Prüfung werden an Gebühren von jedem Kandidaten dreißig Mark erhoben.

§. 17.

Ueber die Aufnahme des Rechtskandidaten als Referendar in den Vorbereitungsdienst des einzelnen Staats beschließt die Landesjustizverwaltung des letzteren und läßt den Referendar hierzu verpflichten.

Mit dem Tage der eidlichen Verpflichtung beginnt der Vorbereitungsdienst.

Zweiter Titel.
Der Vorbereitungsdienst.

§. 18.

Der Referendar muß, bevor er zur zweiten Prüfung zugelassen werden kann, eine Vorbereitungszeit von drei Jahren im praktischen Justizdienste zurückgelegt haben.

Bis zum 1. Oktober 1883 kann die Zulassung zur zweiten Prüfung nach zweijährigem Vorbereitungsdienste erfolgen.

§. 19.

Während der Vorbereitungszeit ist der Referendar bei Gerichten und Staatsanwaltschaften sowie bei Rechtsanwälten zu beschäftigen.

Der Vorbereitungsdienst bei Rechtsanwälten soll in der Regel sechs Monate dauern.

§. 20.

Die Beschäftigung der Referendare ist so einzurichten und zu leiten, daß sich dieselben in sämmtlichen Geschäftszweigen des richterlichen, staatsanwaltschaftlichen und Bureaudienstes, sowie des Rechtsanwaltsberufes eine solche Einsicht und praktische Gewandtheit erwerben, wie sie zur selbstständigen Verwaltung des Amtes eines Richters oder Staatsanwalts, sowie zur selbstständigen Ausübung der Rechtsanwaltschaft erforderlich ist.

§. 21.

Die allgemeine Beaufsichtigung und Leitung des Vorbereitungsdienstes steht der Landesjustizverwaltung zu. Durch dieselbe erfolgt insbesondere die Zuweisung der Referendare an die Behörden und Rechtsanwälte.

§. 22.

Die besondere Beaufsichtigung und Leitung des Vorbereitungsdienstes liegt den Vorständen der Gerichte, den Staatsanwälten und den Rechtsanwälten ob, welchen der Referendar zur Beschäftigung überwiesen ist.

Dieselben haben zugleich mit der Beendigung der Beschäftigung ein Zeugniß über das dienstliche und außerdienstliche Verhalten, sowie über die Leistungen des Referendars und die in denselben hervorgetretenen Mängel der Landesjustizverwaltung zu übermitteln. Das Zeugniß ist dem Referendar nicht auszuhändigen.

§. 23.

Die mit der Leitung des Vorbereitungsdienstes betrauten Personen werden vor Allem beachten, daß die wissenschaftliche und praktische Ausbildung der Referendare der ausschließliche Zweck des Vorbereitungsdienstes, demgemäß also eine jede durch diesen Zweck nicht gerechtfertigte, auf Aushilfe und Erleichterung des Beamten gerichtete Thätigkeit der Referendare zu vermeiden ist.

Sie werden ferner, soweit die Rücksicht auf die gebotene allgemeine Ausbildung dies gestattet, die Anlagen, Neigungen und Wünsche der ihrer Leitung anvertrauten Referendare in Betracht ziehen.

Die Vorstände der Kollegialgerichte insbesondere werden Sorge tragen, daß die Referendare regelmäßig an den Sitzungen Theil nehmen, die von ihnen bearbeiteten Sachen mündlich vortragen, ihre Ansicht in freier Rede entwickeln, auch bei der Verhandlung anderer, als der von ihnen bearbeiteten Sachen in geeigneter Weise zur Aeußerung ihrer Ansicht veranlaßt werden.

§. 24.

Der Referendar hat ein Geschäftsverzeichniß zu führen, in welchem eine Uebersicht seiner Thätigkeit unter Hervorhebung der einzelnen bedeutenderen Geschäfte zu geben ist.

Dasselbe ist allmonatlich der mit der besonderen Leitung des Vorbereitungsdienstes betrauten Person zu übergeben und von dieser zum Zeichen genommener Einsicht mit einem Vermerke zu versehen.

Dritter Titel.

Die zweite juristische Prüfung.

§. 25.

Das Gesuch um Zulassung zur zweiten juristischen Prüfung ist an die Landesjustizverwaltung desjenigen Staats zu richten, für welchen die Prüfung abgelegt werden soll.

In dem Gesuch ist nachzuweisen, daß der Referendar seiner Militairpflicht genügt habe oder vom Militairdienste ganz oder theilweise befreit sei.

Dem Gesuche ist das Geschäftsverzeichniß (§. 24) beizufügen.

§. 26.

Die Zeit, während welcher ein Referendar in Folge von Krankheit, Beurlaubung, Einziehung zu militärischen Dienstleistungen oder aus anderen Gründen dem Vorbereitungsdienst entzogen war, ist auf die vorgeschriebene Dauer des Vorbereitungsdienstes in Anrechnung zu bringen, wenn dieselbe während eines Jahres den Zeitraum von acht Wochen nicht übersteigt. War der Referendar über acht Wochen dem Vorbereitungsdienste entzogen, so kann eine Anrechnung der überschießenden Zeit nur aus besonderen Gründen erfolgen.

§. 27.

Wenn die Prüfung des Gesuches und der vorliegenden Zeugnisse (§. 22) ergiebt, daß der Referendar den Vorbereitungsdienst vorschriftsmäßig abgeleistet hat, und daß er zur Ablegung der zweiten Prüfung für vorbereitet zu erachten ist, erfolgt Seitens der Landesjustizverwaltung die Zulassung zur zweiten Prüfung durch Ertheilung des Auftrags zur Vernahme derselben an das Oberlandesgericht.

§. 28.

Bei dem Oberlandesgerichte wird eine aus sechs Mitgliedern bestehende Prüfungs-Kommission gebildet. — Der Präsident des Oberlandesgerichts ernennt die Mitglieder und aus denselben den Vorsitzenden.

Die einzelnen Prüfungen erfolgen durch den Vorsitzenden und zwei von diesem bestimmte Mitglieder der Kommission.

§. 29.

Die zweite Prüfung ist eine schriftliche und mündliche und soll einen wesentlich praktischen Charakter an sich tragen.

Sie ist darauf zu richten, ob der Referendar sich eine gründliche Kenntniß des Reichsrechts, des gemeinen Rechts und des Partikular-Rechts erworben hat, und ob er für befähigt zu erachten ist, im praktischen Justizdienste als Richter, Staatsanwalt und Rechtsanwalt eine selbstständige Stellung mit Erfolg einzunehmen.

§. 30.

Die schriftliche Prüfung hat eine rechtswissenschaftliche Arbeit, eine Relation und die Beantwortung einer Anzahl schriftlicher Fragen zum Gegenstande.

§. 31.

Der Vorsitzende der Prüfungs-Kommission hat dem zur Prüfung zugelassenen Referendar die Aufgabe zur rechtswissenschaftlichen Arbeit und nach deren Ablieferung Prozeßakten behufs Anfertigung einer schriftlichen Relation mitzutheilen. Jede der beiden Arbeiten ist binnen einer Frist von sechs Wochen abzuliefern, welche aus erheblichen Gründen von dem Vorsitzenden der Prüfungskommission bis zu zwei Monaten erstreckt werden kann.

Am Schlusse der Arbeiten hat der Referendar zu bezeugen, daß er dieselben selbstständig angefertigt habe.

§. 32.

Die Relation muß eine vollständige Darstellung des Sach- und Rechtsverhältnisses, ein begründetes Gutachten und einen Urtheilsentwurf enthalten.

§. 33.

Die Relation kann aus laufenden oder zurückgelegten Akten erstattet werden.

Dem Vorsitzenden der Prüfungskommission sind auf sein Ersuchen von den Vorständen der Gerichte zur Prüfung geeignete Prozeßakten mitzutheilen.

§. 34.

Dem Ermessen der Prüfungs-Kommission bleibt vorbehalten, an Stelle der Relation aus Prozeßakten eine schriftliche Relation auf Grund mündlicher Prozeßverhandlungen unter Bestimmung einer anderen entsprechenden Frist (§. 31 Abs. 2) zur Aufgabe zu stellen.

§. 35.

Die Beantwortung der schriftlichen Fragen erfolgt unter Klausur. Welche Hülfsmittel bei den Klausurarbeiten zu gestatten sind, bestimmt die Prüfungs-Kommission.

§. 36.

Die Beurtheilung der schriftlichen Arbeiten liegt denjenigen Mitgliedern der Prüfungskommission ob, vor welchen der Referendar die mündliche Prüfung ablegen soll.

Erachten dieselben die rechtswissenschaftliche Arbeit und die Relation für völlig mißlungen, so kann der Referendar auf Bericht der Prüfungskommission von der Landesjustizverwaltung sofort in den Vorbereitungsdienst zurückverwiesen werden.

§. 37.

Die mündliche Prüfung erfolgt vor drei Mitgliedern der Prüfungs-Kommission einschließlich des Vorsitzenden derselben.

Mit der Prüfung ist ein freier Vortrag aus Akten zu verbinden, welche dem Referendar drei Tage vor dem Prüfungstermine zugestellt werden.

Die Prüfung ist nicht öffentlich.

§. 38.

Zu einem Prüfungstermine können mehrere, jedoch nicht über sechs, Referendare vorgeladen werden.

§. 39.

Die Frage, ob die Prüfung bestanden sei oder nicht, wird durch Stimmenmehrheit und zwar nach dem Gesammtergebnisse der schriftlichen und mündlichen Prüfung entschieden.

In dazu geeigneten Fällen kann der Zensurgrad „sehr gut bestanden“ ertheilt werden.

§. 40.

Von dem Ausfall der Prüfung hat der Vorsitzende der Prüfungskommission die Landesjustizverwaltung durch Vorlegung der Prüfungsakten in Kenntniß zu setzen.

Auf Grund der bestandenen Prüfung erfolgt die Ernennung des Referendars zum Gerichtsassessor.

Ist die Prüfung nicht bestanden, so wird der Referendar von der Landesjustizverwaltung auf mindestens neun Monate in den Vorbereitungsdienst zurückverwiesen.

§. 41.

Es ist eine einmalige Wiederholung der zweiten Prüfung gestattet, deren Erfolglosigkeit den Ausschluß vom höheren Justizdienste bewirkt.

§. 42.

Für den Fall der zu wiederholenden Prüfung kann beschlossen werden, daß eine zweite rechtswissenschaftliche Arbeit oder eine zweite Relation oder beide nicht zu fordern seien, sofern nach dem einstimmigen Urtheile der Mitglieder der Prüfungskommission, vor welchen die Prüfung abgelegt worden ist, die eine oder andere oder beide den Anforderungen genügen.

§. 43.

Für die zweite Prüfung werden an Gebühren je fünf und vierzig Mark erhoben.

Gesetzsammlung
für
das Fürstenthum Reuß Aelterer Linie.
№ 7.
(Ausgegeben am 29. Juli 1880.)

13. Regierungsbekanntmachung vom 30. Juni 1880, die Vereidung der nach §. 34 des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 über ihre Verhältnisse vernommenen Hülfsbedürftigen rücksichtlich ihrer bezüglichen Aussagen betreffend.

Nachdem es sich in wiederholten Fällen als erwünscht gezeigt hat, daß der Vertretung eines Ortsarmenverbandes, welcher einen Hülfsbedürftigen zu unterstützen veranlaßt ist, der innerhalb des Gemeinde- oder Verbands-Bezirks einen Unterstützungswohnsitz nicht hat, die Möglichkeit geboten sei, den über seine Heimaths-, Familien- und Aufenthaltsverhältnisse vernommenen Hülfsbedürftigen (vergl. §. 34 des Bundesgesetzes vom 6. Juni 1870) rücksichtlich der von ihm bei der Vernehmung zu Protokoll erstatteten Angaben vereiden zu lassen, so wird und zwar

für den Bezirk des Fürstlichen Amtsgerichts Greiz das dasige Fürstliche Landrathsamt,

für den Bezirk des Fürstlichen Amtsgerichts Zeulenroda der dasige Amtsrichter und

für den Bezirk des Fürstlichen Amtsgerichts Burgk gleichfalls der Amtsrichter daselbst

ermächtiget:

1. auf Antrag der betreffenden Armenverbands-Vertretung (§§. 2, 8 des Landesgesetzes vom 1. Juli 1878) die von derselben über ihre Heimaths-, Familien- und Aufenthaltsverhältnisse vernommenen Hülfsbedürftigen, rücksichtlich der von ihnen dabei gemachten, in protokollarischer Fassung beizubringenden Angaben unter Beobachtung der gesetzlichen Förmlichkeiten zu vereiden, sobald der hiezu allfällig von der Armenverbands-Vertretung selbst zu gestellende Deponent seine ihm vorher nochmals deutlich vorzuhaltende Aussage ausdrücklich bestätiget beziehendlich berichtiget hat und der Behörde, welche die Eidesabnahme vornehmen soll, ein besonderes den Umständen des Einzelfalles zu entnehmendes Bedenken hiergegen nicht beigeht,

oder

2., wenn die im Einzelfalle dem betreffenden Armenverbande erwachsenden Ersatzansprüche das Maaß von 20 Mark nicht übersteigen, anstatt der förmlichen

Eidesleistung dem vernommenen Hülfsbedürftigen in Bezug auf die von ihm nach §. 34 des cit. Bundesgesetzes erstattete, von ihm auf nochmaligen Vorhalt bestätigte oder berichtigte Aussage, die Versicherung der Wahrheit mittelst Handschlags an Eidesstatt ebenfalls nach den gesetzlichen Verwarnungen abzunehmen, dafern ein besonderes Bedenken nicht entgegensteht,

und das über die Eidesabnahme beziehendlich die bewirkte eidesstattliche Versicherung aufgenommene Protokoll an die requirirende Armenverbands-Vertretung kostenfrei auszuantworten.

Greiz, den 30. Juni 1880.

Fürstlich Reuß-Pl. Landesregierung.
Faber.

C. Perthes.

---

14. Regierungs-Bekanntmachung vom 8. Juli 1880, Aenderung und Ergänzung der Bestimmungen im Abschnitt IIb der Signalordnung für die Eisenbahnen Deutschlands betreffend.

Nachstehend wird eine im diesjährigen Centralblatte für das Deutsche Reich S. 483 abgedruckte Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 20. vorigen Monats, betreffend Aenderung und Ergänzung der Bestimmungen im Abschnitt IIb der Signalordnung für die Eisenbahnen Deutschlands, in Gemäßheit der Bestimmung in № 2 der Allgemeinen Bestimmungen der Signalordnung (Ges.-S. v. 1875 S. 66) auch hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Greiz, am 8. Juli 1880.

Fürstlich Reuß-Pl. Landesregierung.
Faber.

C. Perthes.

Bekanntmachung,
betreffend
Aenderung und Ergänzung der Bestimmungen im Abschnitt IIb der Signal-Ordnung für die Eisenbahnen Deutschlands.

Auf Grund der Artikel 42 und 43 der Reichs-Verfassung hat der Bundesrath nachstehende Aenderung und Ergänzung der Signal-Ordnung für die Eisenbahnen Deutschlands (Bekanntmachungen vom 4. Januar 1875 — Centralblatt für das Deutsche Reich S. 73 — und vom 12. Juni 1878 — Central-Blatt für das Deutsche Reich S. 363 —) in Bezug auf den Abschnitt IIb beschlossen:

I.

In die Bestimmung unter Nr. 15 wird statt der Worte — „In einer Entfernung von 600 bis 1000 m“ — gesetzt — „In angemessener Entfernung —. “

II.

Hinter Nr. 15 wird Folgendes eingeschaltet:

Wo es für nothwendig erachtet wird, die Ablenkung der Züge vom durchgehenden Geleise durch Signale am optischen Telegraphen kenntlich zu machen, gelten folgende Bestimmungen:

1. Die Ablenkung in ein abzweigendes Geleis ist stets an demselben Telegraphenmast zu signalisiren, an welchem sich das Signal für das Verbleiben im durchgehenden Geleise befindet.
2. Die Anwendung von Bahnhofs-Ausfahrtssignalen ist gestattet; in der Regel sind dieselben vor dem zu deckenden Punkte aufzustellen. In Ausnahmefällen können die Signalzeichen für die Ausfahrt an einem und demselben Telegraphenmaste mit den Signalzeichen für die Einfahrt angebracht werden, sofern ihre Erkennung dem verantwortlichen Stationsbeamten direkt möglich ist, oder durch Nachahmungssignale möglich gemacht wird.
3. Die Signale sind, in der Richtung des fahrenden Zuges gesehen, folgende:

A. Einfahrt ist gesperrt.

Für das durchgehende und das abzweigende Geleis (Ablenkung)

bei Tage:

Der obere Telegraphenarm muß nach rechts wagerecht gestellt sein.

bei Dunkelheit:

Die obere Signallaterne am Telegraphenmaste zeigt nach Außen rothes Licht und nach Innen (dem Bahnhofe zugekehrt) grünes Licht. (Die andere Signallaterne zeigt kein Licht.)

B. Einfahrt ist frei.

a. Für das durchgehende Geleis (Hauptgeleis)

bei Tage:

Der obere Telegraphenarm muß schräg rechts nach oben gerichtet sein (unter einem Winkel von etwa 45°).

bei Dunkelheit:

Die obere Signallaterne am Telegraphenmaste zeigt nach Außen grünes Licht und nach Innen (dem Bahnhofe zugekehrt) weißes Licht. (Die andere Signallaterne zeigt kein Licht.)

b. Für das abzweigende Geleis (Ablenkung)

bei Tage:

Beide Telegraphenarme müſſen ſchräg rechts nach oben gerichtet ſein (unter einem Winkel von etwa 45°.)

bei Dunkelheit:

Beide Signallaternen am Telegraphenmaſte zeigen nach Außen grünes Licht und nach Innen (dem Bahnhofe zugekehrt) weißes Licht.

C. Ausfahrt iſt geſperrt.

Für das durchgehende und das abzweigende Geleis (Ablenkung)

bei Tage:

Der obere Telegraphenarm muß nach rechts wagerecht geſtellt ſein.

bei Dunkelheit:

Die obere Signallaterne am Telegraphenmaſte zeigt nach Innen (dem Bahnhofe zugekehrt) rothes Licht und nach Außen (der freien Bahnſtrecke zugekehrt) weißes Licht. (Die andere Signallaterne zeigt kein Licht.)

D. Ausfahrt iſt frei.

a. Für das durchgehende Geleis (Hauptgeleis)

bei Tage:

Der obere Telegraphenarm muß ſchräg rechts nach oben gerichtet ſein (unter einem Winkel von etwa 45°).

bei Dunkelheit:

Die obere Signallaterne am Telegraphenmaſte zeigt nach Innen (dem Bahnhofe zugekehrt) weißes Licht und nach Außen iſt dieſelbe geblendet. (Die andere Signallaterne zeigt kein Licht.)

b. Für das abzweigende Geleis (Ablenkung)

bei Tage:

Beide Telegraphenarme müſſen ſchräg rechts nach oben gerichtet ſein (unter einem Winkel von etwa 45°).

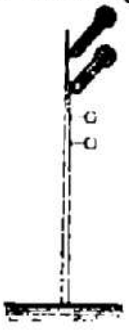

bei Dunkelheit:

Beide Signallaternen am Telegraphenmaſte zeigen nach Innen (dem Bahnhofe zugekehrt) weißes Licht und nach Außen ſind dieſelben geblendet.

Die Herstellung hiervon abweichender Signale am Telegraphenmast für die Einfahrt oder die Ausfahrt ist nur mit Genehmigung der zuständigen Landesbehörde unter Zustimmung des Reichs-Eisenbahn-Amtes im Einzelfalle zulässig.

III.

Die Bestimmungen unter I und II treten mit dem 1. Oktober 1880 in Kraft.

Insofern auf einzelnen Bahnen die Einführung der durch vorstehende Bestimmungen angeordneten Signalvorrichtungen ohne besondere Schwierigkeiten bis zum vorgedachten Termin nicht zu bewirken ist, können für deren Ausführung von der betreffenden Landesregierung mit Zustimmung des Reichs-Eisenbahn-Amtes angemessene Fristen bewilligt werden.

Die von den Aufsichtsbehörden oder Eisenbahn-Verwaltungen erlassenen Ausführungsbestimmungen sind dem Reichs-Eisenbahn-Amt mitzutheilen.

Berlin, den 20. Juni 1880.

Der Reichskanzler.
v. Bismarck.

Gesetzsammlung
für
das Fürstenthum Reuß Aelterer Linie.
№ 8.
(Ausgegeben am 7. September 1880.)

13. Regierungs-Bekanntmachung vom 28. August 1880, die Veröffentlichung der Telegraphen-Ordnung für das Deutsche Reich vom 13. August 1880 betreffend.

Einer Mittheilung des Herrn Reichskanzlers zufolge ist, Behufs Herbeiführung thunlichster Uebereinstimmung der für den inneren Deutschen Telegraphen-Verkehr bestehenden Vorschriften mit den bezüglichen Bestimmungen der am 1. April in Kraft getretenen Londoner Ausführungs-Uebereinkunft zum internationalen Telegraphen-Vertrage, die Telegraphen-Ordnung vom 21. Juni 1872 einer Revision unterworfen und unterm 13. August eine neue Telegraphen-Ordnung erlassen worden.

Die letztere, welche mit dem 1. Oktober dss. Js. in Kraft tritt, wird hierdurch für das diesseitige Staatsgebiet zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Greiz, am 28. August 1880.

Fürstlich Reuß-Pl. Landesregierung.
Faber.

C. Perthes.

Telegraphen-Ordnung
für das
Deutsche Reich
vom 13. August 1880.

Auf Grund des Artikels 48 der Reichsverfassung wird nachstehende Telegraphenordnung erlassen.

§. 1.

Benutzung des Telegraphen.

1 Die Benutzung der für den öffentlichen Verkehr bestimmten Telegraphen steht Jedermann zu. Die Verwaltung hat jedoch das Recht, ihre Linien und Telegraphenanstalten zeitweise ganz oder zum Theil für alle oder für gewisse Gattungen von Korrespondenz zu schließen.

II Der Absender eines Privattelegramms ist verpflichtet, auf desfallsiges Verlangen sich über seine Persönlichkeit auszuweisen. Es steht demselben seinerseits frei, in sein Telegramm die Beglaubigung seiner Unterschrift aufzunehmen.

III Privattelegramme, deren Inhalt gegen die Gesetze verstößt oder aus Rücksichten des öffentlichen Wohles oder der Sittlichkeit für unzulässig erachtet wird, werden zurückgewiesen. Die Entscheidung über die Zulässigkeit des Inhalts steht dem Vorsteher der Aufgabeanstalt, bz. der Zwischen- oder Ankunftsanstalt oder dessen Vertreter, in zweiter Instanz der dieser Anstalt vorgesetzten Ober-Postdirection und in letzter Instanz dem Reichs-Postamte zu, gegen dessen Entscheidung eine Berufung nicht stattfindet. Bei Staatstelegrammen steht den Telegraphenanstalten eine Prüfung der Zulässigkeit des Inhalts nicht zu.

§. 2.

Bewahrung des Telegraphengeheimnisses.

Die Telegraphenverwaltung wird Sorge tragen, daß die Mittheilung von Telegrammen an Unbefugte verhindert, und daß das Telegraphengeheimniß auf das Strengste gewahrt werde.

§. 3.

Dienststunden der Telegraphenanstalten.

Die Telegraphenanstalten zerfallen rücksichtlich der Zeit, während welcher sie für den Verkehr mit dem Publikum offen zu halten sind, in vier Klassen, nämlich:

a) Anstalten mit ununterbrochenem Dienst (Tag und Nacht),
b) Anstalten mit verlängertem Tagesdienst (bis Mitternacht),
c) Anstalten mit vollem Tagesdienst (bis 9 Uhr Abends),
d) Anstalten mit beschränktem Tagesdienst.

Die Dienststunden der Anstalten unter b und c beginnen in der Zeit vom 1. April bis Ende September um 7 Uhr Morgens, in der Zeit vom 1. Oktober bis Ende März um 8 Uhr Morgens. Die Dienststunden der Anstalten unter d werden, den örtlichen Bedürfnissen entsprechend, für jeden Ort besonders festgestellt.

§. 4.

Orte, nach welchen Telegramme gerichtet werden können.

I Telegramme können nach allen Orten aufgegeben werden, nach welchen die vorhandenen Telegraphenverbindungen auf dem ganzen Wege oder auf einem Theile desselben die Gelegenheit zur Beförderung darbieten. Ist am Bestimmungsorte eine Telegraphenanstalt nicht vorhanden, so erfolgt die Weiterbeförderung von der äußersten bz. der seitens des Aufgebers bezeichneten Telegraphenanstalt entweder durch die Post, oder durch Eilboten, oder durch Post und Eilboten, oder durch Estafette. Der Aufgeber eines Telegramms kann verlangen, daß dasselbe bis zu einer von ihm bezeichneten Telegraphenanstalt telegraphisch und von dort bis zum Bestimmungsorte durch die Post befördert werde. Ist keine Bestimmung über die Art der Weiterbeförderung getroffen, dann wählt die Ankunfts-Telegraphenanstalt die zweckmäßigste Art derselben nach ihrem besten Ermessen. Das Gleiche findet statt, wenn die vom Aufgeber angegebene Art der Weiterbeförderung sich als unausführbar erweist.

II Die Aufgabe der Telegramme mit der Bezeichnung „amtslagernd", „postlagernd" oder „bahnhoflagernd" ist zulässig.

§. 5.

Eintheilung der Telegramme.

I Die Telegramme zerfallen rücksichtlich ihrer Behandlung in folgende Gattungen:

1. Staatstelegramme,
2. Telegraphen-Dienſttelegramme,
3. a) dringende } Privattelegramme.
   b) gewöhnliche }

Bei der Beförderung genießen die Staatstelegramme, welche als ſolche bezeichnet und durch Siegel oder Stempel beglaubigt ſein müſſen, vor den übrigen Telegrammen, die Telegraphen-Dienſttelegramme vor den Privattelegrammen und die dringenden Privattelegramme vor den gewöhnlichen Privattelegrammen den Vorzug.

II In Bezug auf die Abfaſſung der Telegramme ſind zu unterſcheiden:

1. Telegramme in offener Sprache,
2. Telegramme in verabredeter Sprache,
3. Telegramme in chiffrirter Sprache.

III Die Telegramme in offener Sprache müſſen in deutſcher Sprache oder in einer derjenigen Sprachen, welche durch die Telegraphenverwaltung als ſonſt noch zugelaſſen bekannt gemacht werden, der Art abgefaßt ſein, daß der Inhalt einen verſtändlichen Sinn hat. Für Telegramme, welche ſtreckenweiſe, oder ausſchließlich durch Telegraphen der innerhalb des Deutſchen Reiches gelegenen Eiſenbahnen zu befördern ſind, iſt jedoch die Faſſung in deutſcher Sprache Bedingung, ſoweit nicht für einzelne Bahnen und Stationen der Gebrauch fremder Sprachen ausdrücklich nachgegeben wird.

IV Telegramme in verabredeter Sprache werden aus Wörtern zuſammengeſetzt, welche, obwohl jedes für ſich eine ſprachliche Bedeutung hat, keine für die betreffenden Dienſtſtellen verſtändlichen Sätze bilden. Dieſe Wörter werden aus Wörterbüchern entnommen, welche für die Korreſpondenz in verabredeter Sprache zugelaſſen worden ſind. Jedes Telegramm darf nur aus Wörtern beſtehen, welche einer und derſelben Sprache (vergl. unter III) angehören. Eigennamen dürfen bei der Aufſtellung der Wörterbücher nicht verwendet werden. Dieſelben werden bei der Abfaſſung der Telegramme in verabredeter Sprache nur mit ihrer Bedeutung in offener Sprache zugelaſſen. Die Aufgabeanſtalt kann die Vorlegung des Wörterbuches fordern, um die Ausführung der vorſtehenden Vorſchriften einer Prüfung zu unterziehen.

V Als Telegramme in chiffrirter Sprache werden angeſehen:

a) diejenigen Telegramme, deren Text aus Ziffern oder geheimen Buchſtaben beſteht;
b) diejenigen Telegramme, welche entweder Reihen oder Gruppen von Ziffern oder Buchſtaben, deren Bedeutung der Aufgabeanſtalt nicht bekannt iſt, oder Wörter, Namen oder Zuſammenfügungen von Buchſtaben enthalten, welche die für die offene oder verabredete Sprache geforderten Bedingungen nicht erfüllen.

VI Der Text der chiffrirten Telegramme kann entweder ganz chiffrirt, oder zum Theil chiffrirt und zum Theil offen ſein. Der chiffrirte Text muß entweder ausſchließlich aus Buchſtaben des Alphabets, oder ausſchließlich aus arabiſchen Ziffern beſtehen und von dem vorhergehenden bz. nachfolgenden Text in offener Sprache durch Klammern getrennt ſein.

§. 6.

Allgemeine Erfordernisse der zu befördernden Telegramme.

I Die Urschrift jedes zu befördernden Telegramms muß in solchen deutschen oder lateinischen Buchstaben bz. in solchen Zeichen, welche sich durch den Telegraphen wiedergeben lassen, deutlich und verständlich geschrieben sein. Einschaltungen, Randzusätze, Streichungen oder Ueberschreibungen müssen vom Aufgeber des Telegramms oder von seinem Beauftragten bescheinigt werden. Die Aufschrift muß dem Texte voranstehen. Die Unterschrift kann in abgekürzter Form geschrieben oder auch ganz weggelassen werden. Wenn sie mit befördert werden soll, muß sie unter den Text gesetzt werden.

II Die Aufschrift muß alle Angaben enthalten, welche nöthig sind, um die Uebermittelung des Telegramms an dessen Bestimmung zu sichern, auch der Art sein, daß die Bestellung an den Empfänger ohne Nachforschungen oder Rückfragen erfolgen kann. Sie muß für die großen Städte die Angabe der Straße und der Hausnummer, oder in Ermangelung dessen die Angabe der Berufsart des Empfängers oder andere ähnliche Bezeichnungen enthalten. Selbst für kleinere Orte ist es wünschenswerth, daß dem Namen des Empfängers eine solche ergänzende Bezeichnung beigefügt wird, um im Falle einer Verstümmelung des Eigennamens der Bestimmungsanstalt für die Ermittelung des Empfängers einen Anhalt zu gewähren.

III Bei Telegrammen nach kleinen Orten, besonders wenn deren mehrere gleichen Namens vorhanden sind, ist die genaue Bezeichnung der geographischen Lage erforderlich.

IV Die Anwendung einer abgekürzten Aufschrift ist zulässig, wenn dieselbe vorher seitens des Empfängers mit der Telegraphenanstalt seines Wohnortes vereinbart worden ist. Demjenigen Korrespondenten, welcher eine mit der Telegraphenanstalt vereinbarte abgekürzte Aufschrift hinterlegt hat, ist gestattet, diese Aufschrift in den für ihn bestimmten Telegrammen an Stelle des vollen Namens und bz. der Wohnungsangabe anwenden zu lassen. Der Name der Bestimmungs-Telegraphenanstalt muß außerdem angegeben werden.

V Für die Hinterlegung bz. Anwendung einer abgekürzten Aufschrift bei einer Telegraphenanstalt ist eine Gebühr von 30 Mark für das Kalenderjahr im Voraus zu entrichten. Diese Vergünstigung erlischt, falls die Verabredung nicht verlängert wird, mit dem Ablauf des 31. December des Jahres, für welches die Gebühr entrichtet worden ist.

VI Die etwaigen Angaben bezüglich der Zustellung an den Empfänger, der bezahlten Antworten, der Empfangsanzeigen, der Vergleichung, der Dringlichkeit, der Nachsendung, der Weiterbeförderung, der etwa gewünschten eigenhändigen (nur an den Empfänger selbst zu bewirkenden) oder offenen (unverschlossenen) Bestellung des Telegramms, ferner des bezahlten Eilboten ꝛc. müssen zwischen Klammern unmittelbar vor der Aufschrift, die etwaige Beglaubigung (vergl. §. 1 II) muß hinter der Unterschrift stehen. Bei diesen Angaben können folgende Abkürzungen gebraucht werden:

(D.) für „dringendes Telegramm",
(R. P.) für „Antwort bezahlt",
(T. C.) für „verglichenes Telegramm",
(C. R.) für „Empfangsanzeige",
(F. S.) für „nachzusenden",
(P. P.) für „Post bezahlt"

(X. P.) für „Eilboten bezahlt",
(R. O.) für „offen zu bestellendes Telegramm".

VII Telegramme, deren Aufschrift den in vorstehenden Punkten vorgesehenen Anforderungen nicht entspricht, sollen zwar dennoch zur Beförderung angenommen werden, die Folgen ungenauer bz. unvollständiger Angaben sind jedoch vom Absender zu tragen. Derselbe kann eine nachträgliche Vervollständigung des Fehlenden nur gegen Aufgabe und Bezahlung eines neuen Telegramms beanspruchen.

§. 7.

Aufgabe von Telegrammen.

I Die Aufgabe von Telegrammen kann bei jeder für den Telegraphenverkehr eröffneten Telegraphenanstalt (allenfalls brieflich) erfolgen.

II Telegramme können auch bei den Bahnposten auf Eisenbahnen, und zwar in der Regel mittels der an den Bahnpostwagen befindlichen Briefeinwürfe, zur Beförderung an die nächste Telegraphenanstalt eingeliefert, sowie den Telegraphenboten und den Landbriefträgern bei der Bestellung von Telegrammen oder Postsendungen zur Besorgung der Aufgabe übergeben werden.

III An größeren Verkehrsorten können sämmtliche Postanstalten, auch wenn mit diesen eine Telegraphenbetriebsstelle nicht verbunden ist, zur Annahme von Telegrammen ermächtigt, auch kann die Benutzung der Briefkasten zur Auslieferung von Telegrammen gestattet werden.

IV Bei der Mitnahme der Telegramme durch die Telegraphenboten und die Landbriefträger kommt eine Zuschlagsgebühr von 10 Pfennig für jedes Telegramm zur Erhebung.

§. 8.

Wortzählung.

Bei Ermittelung der Wortzahl eines Telegramms gelten die folgenden Regeln:

a) Alles, was der Aufgeber in die Urschrift seines Telegramms zum Zwecke der Beförderung niederschreibt, mit Ausnahme der unter i aufgeführten Unterscheidungszeichen, wird bei Berechnung der Gebühren gezählt.

b) Der Name der Abgangsanstalt, der Tag des Monats, die Stunde und Minute der Aufgabe werden von Amtswegen in die dem Empfänger zuzustellende Ausfertigung eingeschrieben. Nimmt der Aufgeber diese Angaben ganz oder theilweise in den Text seines Telegramms auf, dann werden sie bei der Wortzählung mitgerechnet.

c) Die größte Länge eines Wortes ist auf 15 Schriftzeichen nach dem (durch die Ausführungsübereinkunft zu dem jeweilig gültigen internationalen Telegraphenvertrage eingeführten) Morsealphabet festgesetzt. Bei Worten mit mehr als 15 Buchstaben wird der Ueberschuß, immer bis zu 15 Buchstaben, für ein weiteres Wort gezählt.

d) Die durch einen Bindestrich verbundenen Ausdrücke zählen für so viele Wörter, als zu ihrer Bildung dienen.

e) Die durch einen Apostroph getrennten Wörter werden für eben so viel einzelne Wörter gezählt.

f) Dem Sprachgebrauch zuwiderlaufende Zusammenziehungen oder Veränderungen von Wörtern sind nicht zulässig.

Es werden jedoch die Eigennamen von Städten und Personen, die Namen von Ortschaften, Straßen, Plätzen, Boulevards u. s. w., die Titel, Vornamen, Redetheilchen und Eigenschaftsbezeichnungen, ebenso wie die ganz in Buchstaben geschriebenen Zahlen nach der Anzahl der zum Ausdruck derselben vom Aufgeber gebrauchten Worte gezählt.

g) Die in Ziffern geschriebenen Zahlen werden für so viel Wörter gezählt, als sie je fünf Ziffern enthalten, nebst einem Worte mehr für den etwaigen Ueberschuß. Dieselbe Regel findet Anwendung auf die Zählung der Buchstaben in Buchstabengruppen.

h) Einzeln stehende Schriftzeichen, Buchstaben oder Ziffern werden für je ein Wort gezählt; dasselbe gilt für das Unterstreichungszeichen.

i) Die Interpunktionszeichen, Bindestriche, Apostrophe, Anführungszeichen, Klammern und Zeichen für den Absatz werden nicht gezählt. Jedoch werden die zur Bildung der Zahlen benutzten Punkte und Kommata, sowie die Bruchstriche für je eine Ziffer gezählt.

k) Die Buchstaben, welche den Ziffern angehängt werden, um letztere als Ordnungszahlen zu bezeichnen, werden je für eine Ziffer gerechnet.

l) In den Telegrammen, welche verabredete oder chiffrirte Sprache enthalten, werden die offenen Worte, sowie die Worte in zulässiger verabredeter Sprache den vorstehenden Bestimmungen unter c bis f entsprechend gezählt. Die Ziffern- oder Buchstabengruppen, sowie die Wörter, Namen oder Zusammenfügungen von Buchstaben, welche in offener oder verabredeter Sprache nicht zugelassen sind, werden den vorstehend unter g bis k enthaltenen Bestimmungen gemäß gezählt.

m) Die im telegraphischen Verkehr zugelassenen, der Aufschrift voranzustellenden kurzen Zeichen (vergl. § 6 VI) werden für je ein Wort gezählt.

§. 9.

Gebühren für gewöhnliche Telegramme.

I Für das gewöhnliche Telegramm auf alle Entfernungen wird erhoben:
eine Grundtaxe von 20 Pfennig (ohne Rücksicht auf die Wortzahl) und eine Worttaxe von 5 Pfennig für jedes Wort.

II Für gewöhnliche Stadttelegramme, welche in solchen Städten zugelassen werden, innerhalb deren Weichbild mehrere unter sich durch Telegraphenleitungen verbundene Telegraphenanstalten dem Verkehr geöffnet sind, wird erhoben:
die oben angegebene Grundtaxe von 20 Pfennig und eine Worttaxe von 2 Pfennig für jedes Wort.

III Für jedes bei einer Eisenbahn-Telegraphenstation aufgegebene Telegramm kann von den Eisenbahnverwaltungen ein Zuschlag von 20 Pfennig vom Aufgeber erhoben werden. Außerdem sind die Eisenbahn-Telegraphenstationen berechtigt, für jedes von ihnen bestellte Telegramm vom Empfänger ein Bestellgeld von 20 Pfennig zu erheben. Beides zusammen darf aber für die ausschließlich mit dem Bahntelegraphen beförderten Telegramme nicht erhoben werden. Für diese Telegramme ist vielmehr nur die Erhebung der Bestellgebühr von 20 Pfennig gestattet.

IV Die für den telegraphischen Verkehr mit dem Auslande maßgebenden Tarife können bei den Telegraphenanstalten eingesehen werden.

V Ein bei Berechnung der Gebühren sich ergebender, durch 5 nicht theilbarer Pfennigbetrag ist bis zu einem solchen aufwärts abzurunden.

§. 10.

Dringende Telegramme.

Der Aufgeber eines Privattelegramms kann den Vorrang bei der Beförderung vor den übrigen gewöhnlichen Privattelegrammen erlangen, wenn er das Wort „dringend" oder abgekürzt die Bezeichnung „(D.)" vor die Aufschrift setzt und die dreifache Gebühr eines gewöhnlichen Telegramms von gleicher Länge erlegt. Für dringende Telegramme beträgt demnach die Grundtaxe 60 Pfennig, die Worttaxe 15 Pfennig, bz. bei Stadttelegrammen 6 Pfennig für das Wort (vergl. §§. 5 I und 9). Der im §. 9 unter III angegebene Zuschlag für die bei einer Eisenbahnstation aufgegebenen Telegramme kommt dagegen nur einfach — wie für gewöhnliche Telegramme — zur Erhebung.

§. 11.

Bezahlte Antwort.

I Der Aufgeber kann die Antwort, welche er von dem Empfänger verlangt, vorausbezahlen.

II Für das vorauszubezahlende Antworttelegramm wird die Gebühr eines gewöhnlichen Telegramms von 10 Worten berechnet. Soll eine andere Wortzahl für die Antwort vorausbezahlt werden, so ist diese im Text des Ursprungstelegramms anzugeben.

III Am Bestimmungsorte übersendet die Ankunftsanstalt dem Empfänger mit der Telegrammausfertigung ein Antwortsformular, welches demselben die Befugniß ertheilt, in den Grenzen der vorausbezahlten Gebühr ein Telegramm an eine beliebige Bestimmung innerhalb 6 Wochen unentgeltlich aufzugeben.

IV Der für die Antwort gezahlte Betrag wird, wenn der Empfänger von dem Antwortsformular keinen Gebrauch gemacht hat, auf Verlangen an den Aufgeber zurückgezahlt. Zu diesem Zweck muß der Empfänger vor Ablauf der unter III festgesetzten Frist den bezüglichen Antrag unter Beifügung des Antwortsformulars bei der Anstalt anbringen, welche ihm dasselbe ausgehändigt hatte. Es wird sodann wie in Gebührenerstattungsangelegenheiten (vergl. §. 26) verfahren.

V Kann das Ursprungstelegramm bei der Ankunft nicht bestellt werden, dann wird die im §. 23 vorgesehene telegraphische Meldung über die Unbestellbarkeit an die Aufgabeanstalt sogleich erstattet. Wenn keine Berichtigung erfolgt, benachrichtigt die Ankunftsanstalt den Aufgeber unmittelbar von der Unbestellbarkeit durch eine dienstliche Meldung, welche die Stelle der Antwort vertritt, sobald die zur Auffindung des Empfängers unternommenen Nachforschungen sich als fruchtlos erwiesen haben, spätestens nach 8 Tagen. Verweigert der Empfänger ausdrücklich die Annahme des für die Antwort bestimmten Formulars, so giebt die Ankunftsanstalt dem Aufgeber ebenfalls Kenntniß durch eine dienstliche Meldung, welche gleichfalls die Stelle der Antwort vertritt.

§. 12.

Verglichene Telegramme.

I Der Aufgeber eines jeden Telegramms hat die Befugniß, die Vergleichung desselben zu verlangen. In diesem Falle ist das Telegramm von den verschiedenen Anstalten, welche bei seiner Beförderung mitwirken, vollständig zu vergleichen.

II Die Gebühr für die Vergleichung eines Telegramms ist gleich der Hälfte der Gebühr für ein gewöhnliches Telegramm von gleicher Länge.

§. 13.

Empfangsanzeigen.

I Der Aufgeber eines jeden Telegramms kann verlangen, daß ihm die Zeit, zu welcher das Telegramm dem Empfänger zugestellt worden ist, unmittelbar nach erfolgter Bestellung telegraphisch angezeigt werde.

II Für die Empfangsanzeige ist dieselbe Gebühr, wie für ein gewöhnliches Telegramm von 10 Worten zu entrichten.

III Kann das Telegramm bei der Ankunft nicht bestellt werden, dann wird die im §. 23 vorgesehene Unbestellbarkeitsmeldung sogleich erlassen. Die telegraphische Meldung über die Empfangsanzeige wird später abgesandt, entweder nach erfolgter Bestellung des Telegramms, wenn sie möglich geworden ist, oder nach 24 Stunden, wenn sie nicht hat stattfinden können.

IV Der Aufgeber kann verlangen, daß ihm die Empfangsanzeige nach einem anderen Orte, als nach dem Aufgabeorte des Ursprungstelegramms übermittelt werde, insofern er die dazu erforderlichen Angaben in das Ursprungstelegramm aufnimmt.

§. 14.

Telegraphische Postanweisungen.

I Die Telegraphenanstalten an solchen Orten, an denen eine Postanstalt besteht, sind ermächtigt, in Vertretung der Orts-Postanstalt Beträge auf Postanweisungen, welche auf telegraphischem Wege überwiesen werden sollen, von den Absendern entgegenzunehmen. Auf Eisenbahn-Telegraphenstationen findet diese Bestimmung keine Anwendung.

II Auch sind die Telegraphenanstalten, mit Ausnahme der Eisenbahn-Telegraphenstationen ermächtigt, wenn bei ihnen Postanweisungen auf telegraphischem Wege eingehen, die Auszahlung an den Empfänger in Vertretung der Orts-Postanstalt *vor* geschehener Bestellung der telegraphischen Postanweisung an die Orts-Postanstalt zu bewirken:

a) im Falle nach Inhalt des Telegramms der Absender den Wunsch ausgesprochen hat, daß die Auszahlung durch die *Telegraphenanstalt* geschehe, was durch den Zusatz auf der Postanweisung: „amtslagernd“ auszudrücken ist;

b) im Falle der Geldempfänger, indem er die telegraphische Postanweisung erwartet, der Telegraphenanstalt den Wunsch ausgedrückt hat, die Zahlung gleich nach der Ankunft der Anweisung bei der Telegraphenanstalt in Empfang zu nehmen.

In beiden Fällen muß der Auszahlung des Betrages der vollständige Ausweis des Empfängers, falls derselbe nicht persönlich und als verfügungsfähig bekannt ist, vorhergehen. Die telegraphische Postanweisung ist alsdann von der Telegraphenanstalt mit dem (vorzuschreibenden) Quittungsvermerk zu versehen, dieser vom Empfänger zu unterschreiben und die Unterschrift durch die Telegraphenanstalt mit dem Zusatze zu beglaubigen, daß der Empfänger bekannt sei, bz. daß und in welcher Weise er den Ausweis geführt habe.

§. 15.

Nachsendung von Telegrammen.

I Der Aufgeber eines Telegramms kann der Aufschrift den Zusatz „nachzusenden“ oder (F. S.) beifügen (vergl. §. 6 VI), in welchem Falle die Bestimmungsanstalt dasselbe

sofort nach der vergeblich versuchten Zustellung, gemäß der angegebenen Aufschrift, weiter an den neuen, ihr in der Wohnung des Empfängers mitgetheilten Bestimmungsort befördert.

II Der Zusatz „nachzusenden" kann auch von mehreren, hintereinander stehenden Bestimmungsangaben begleitet sein; das Telegramm wird dann nacheinander an jeden der angegebenen Bestimmungsorte, nöthigenfalls bis zum letzten, befördert.

III Für die Nachsendung eines Telegramms auf telegraphischem Wege von dem ursprünglichen an einen neuen Bestimmungsort wird die volle tarifmäßige Gebühr berechnet und vom Empfänger erhoben (vergl. §. 21 IV und V).

§. 16.

Vervielfältigung von Telegrammen.

I Die Telegramme können gerichtet werden an mehrere Empfänger in einem Orte oder an einen und denselben Empfänger nach verschiedenen Wohnungen desselben Ortes, mit oder ohne Weiterbeförderung durch die Post bz. durch Eilboten.

II Soll ein Telegramm von der Ankunftsanstalt behufs Bestellung, wie unter I angegeben, vervielfältigt werden, so wird dasselbe bei der Taxirung nur als einziges Telegramm angesehen, wobei alle Aufschriften in die Wortzahl eingerechnet werden; für die zweite und jede weitere Ausfertigung wird bei Telegrammen bis zu 100 Worten, einschließlich aller Aufschriften, eine Gebühr von je 40 Pfennig und bei längeren Telegrammen für jede Reihe von 100 Worten oder einen Theil derselben mehr eine Gebühr von je 40 Pfennig erhoben.

§. 17.

Weiterbeförderung.

I Die Weiterbeförderung von Telegrammen über die Telegraphenlinien hinaus erfolgt nach Wunsch des Absenders entweder durch die Post oder durch Eilboten, oder durch Post und Eilboten, oder durch Estafette.

II Der Aufgeber hat die Art der von ihm verlangten Weiterbeförderung in einem taxpflichtigen Zusatz vor der Aufschrift anzugeben (vergl. §. 6 VI).

III Telegramme, welche mit der Post weiterbefördert, oder postlagernd niedergelegt werden sollen, werden von der Ankunftsanstalt ohne Kosten für den Aufgeber und für den Empfänger zur Post gegeben, und zwar die gegen Empfangsbescheinigung zu bestellenden Telegramme als eingeschriebene Briefe, dagegen die übrigen Telegramme als gewöhnliche Briefe (vergl. §. 21). Ausgenommen sind folgende Fälle:

1. für Telegramme, welche von der inländischen Bestimmungsanstalt mit der Post nach außereuropäischen Ländern weiterbefördert werden sollen, hat der Aufgeber die Postgebühr zu entrichten.
2. Telegramme, welche nach der Angabe des Aufgebers, und ohne daß eine Unterbrechung der regelmäßigen telegraphischen Verbindung stattfindet, einer an einer Grenze gelegenen Telegraphenanstalt zur Weiterbeförderung mit der Post nach dem Nachbargebiete oder über dasselbe hinaus nach einem Orte innerhalb Europas übermittelt werden sollen, werden als unfrankirte Briefe behandelt; das Porto fällt dem Empfänger zur Last.

IV Die Kosten für eine andere Weiterbeförderung als durch die Post, ingleichen die bei der Weiterbeförderung durch die Post entstehenden Kosten für die Eilbestellung sowohl im Orte, als nach dem Landbestellbezirk der Postanstalten werden in der Regel vom

Empfänger erhoben. Es kann jedoch auch der Aufgeber die Kosten für die Zustellung von Telegrammen an Empfänger außerhalb des Ortsbestellbezirks der Bestimmungs-Telegraphenanstalt mittels besonderer Boten durch Entrichtung einer festen Gebühr von 80 Pfennig für jedes Telegramm vorausbezahlen. Die Kosten für Weiterbeförderung durch Estafette sind stets vom Aufgeber zu entrichten.

V Für die Weiterbeförderung eines Telegramms über den Ortsbestellbezirk einer Telegraphenanstalt hinaus sind bei Benutzung von Eilboten, wenn die Bezahlung seitens des Empfängers erfolgt, sowie bei der Weiterbeförderung durch Estafette die wirklich erwachsenden Auslagen vom Empfänger bz. Aufgeber einzuziehen.

§. 18.

Entrichtung der Gebühren.

I Sämmtliche bekannte Gebühren sind bei Aufgabe des Telegramms im Voraus zu entrichten.

II Es werden jedoch vom Empfänger am Bestimmungsorte erhoben:

a) die Ergänzungsgebühr für nachzusendende Telegramme (vergl. §. 15);
b) eintretenden Falls die Weiterbeförderungsgebühren (vergl. §. 17);
c) die Gebühren für die durch die See-Telegraphenanstalten vom Meere her beförderten Telegramme (vergl. §. 19).

In allen Fällen, wo eine Gebührenerhebung bei der Bestellung stattzufinden hat, wird das Telegramm dem Empfänger nur gegen Erstattung des schuldigen Betrags ausgehändigt.

III Die Entrichtung der Gebühren kann bei den Telegraphenanstalten mittels Freimarken oder baar — bei den Eisenbahn-Telegraphenstationen nur baar — erfolgen. Eine Bescheinigung über die erhobenen Gebühren wird nur auf Verlangen und gegen Entrichtung eines Zuschlags von 20 Pfennig ertheilt. Bei gebührenfreien Staatstelegrammen ist auf Verlangen eine Bescheinigung über die Auflieferung unentgeltlich zu ertheilen.

IV Personen, welche sich des Telegraphen häufiger bedienen, kann auf ihren Antrag gestattet werden, die Gebühren für die von ihnen bei Telegraphenanstalten aufgegebenen Telegramme monatlich zu entrichten. Sie haben alsdann an die betreffende Verkehrsanstalt, bei welcher sie ihre Telegramme aufgeben wollen, einen entsprechenden Vorschuß einzuzahlen, und als besondere Vergütung für die durch die Buchung der Gebühren entstehende Mühwaltung eine Gebühr von 50 Pfennig für den Kalendermonat und außerdem für jedes Telegramm, dessen Gebühren gestundet werden, 2 Pfennig zu entrichten. Auf Eisenbahn-Telegraphenstationen findet diese Bestimmung keine Anwendung.

§. 19.

See-telegramme.

I Telegramme, welche mit den Schiffen in See mittels der an der Küste gelegenen Seetelegraphen gewechselt werden, müssen entweder in deutscher Sprache, oder in Zeichen des allgemeinen Handelscodex abgefaßt sein.

II Wenn sie für in See befindliche Schiffe bestimmt sind, muß die Aufschrift außer den gewöhnlichen Angaben den Namen, die amtliche Nummer und die Nationalität des Bestimmungsschiffes enthalten.

III Ist das Schiff, für welches ein Seetelegramm bestimmt ist, innerhalb 28 Tagen nicht angekommen, so giebt die See-Telegraphenanstalt dem Aufgeber hiervon am Morgen des 29. Tages durch eine dienstliche Meldung Kenntniß. Der Aufgeber kann gegen

Bezahlung eines Landtelegramms von 10 Worten verlangen, daß die See-Telegraphenanstalt sein Telegramm während eines weiteren Zeitraums von 30 Tagen für die Zustellung bereit halte. Geht ein solches Verlangen nicht ein, so wird das Telegramm von der See-Telegraphenanstalt am 30. Tage als unbestellbar zurückgelegt.

IV Die Gebühr für Telegramme, welche durch Vermittelung einer See-Telegraphenanstalt mit Schiffen in See ausgewechselt werden, beträgt 5 Pfennig für jedes Wort. Dieselbe wird den nach den sonstigen Bestimmungen zu erhebenden Gebühren hinzugerechnet. Die Gesammtgebühr für die an die Schiffe in See gerichteten Telegramme wird vom Aufgeber und für die von den Schiffen kommenden Telegramme vom Empfänger erhoben.

§. 20.

Zurückziehung und Unterdrückung von Telegrammen.

I Vor begonnener Abtelegraphirung kann jedes Telegramm vom Absender zurückgefordert werden. Die Gebühren werden in solchem Falle nach Abzug von 20 Pf. erstattet. Hat die Abtelegraphirung bereits begonnen, so verbleiben die Gebühren der Telegraphenverwaltung; vorausbezahlte Beträge für Weiterbeförderung, bezahlte Antwort, Empfangsanzeigen ꝛc. werden jedoch dem Aufgeber zurückgezahlt, wenn die vorausbezahlte Leistung nicht ausgeführt worden ist.

II Das Verlangen, daß ein bereits abgegangenes Telegramm nicht bestellt werde, muß mittels besonderen Telegramms des Aufgebers an die Bestimmungsanstalt gerichtet werden; für dieses Telegramm sind die tarifmäßigen Gebühren zu zahlen. Von dem Erfolge wird dem Aufgeber brieflich Kenntniß gegeben. Verlangt der Aufgeber telegraphische Auskunft, so hat er die Antwortsgebühren vorauszubezahlen. Die erlegten Gebühren für das Telegramm, dessen Bestellung auf Verlangen unterdrückt wird, werden nicht zurückgezahlt. Bei jedem derartigen Verlangen hat der Antragsteller das Ansuchen schriftlich zu stellen und sich als Absender oder dessen Beauftragter auszuweisen.

§. 21.

Behandlung der Telegramme bei der Bestimmungsanstalt.

I Die Telegramme werden bei der Aufnahme bz. gleich nach der Ankunft bei der Bestimmungsanstalt, wenn die offene Bestellung nicht ausdrücklich verlangt ist, verschlossen und erforderlichen Falls mit Empfangsscheinen versehen.

II Empfangsscheine werden nur ausgestellt für

Staatstelegramme

und

Telegramme mit bezahlter Empfangsanzeige.

III Die ankommenden Telegramme werden, wenn sie nach dem Orte selbst gerichtet sind, so schleunig als möglich bestellt; wenn sie nach anderen zu dem Bestellbereich der Bestimmungsanstalt gehörigen Orten bestimmt sind, der Post bz. den Eilboten zur Weiterbeförderung mit möglichster Beschleunigung zugeführt.

IV Jedermann kann, erforderlichen Falls nach gehörigem Ausweis, (auch brieflich) verlangen, daß die bei einer Telegraphenanstalt ankommenden und in deren Bestellbezirk ihm zuzustellenden Telegramme an eine von ihm angegebene Adresse bestellt bz. weiter befördert werden (vergl. §. 15).

V Wenn der Empfänger seinen Aufenthaltsort verändert hat, so werden demselben die für ihn eingehenden Telegramme an den neuen Aufenthaltsort nachtelegraphirt, auch

ohne daß dies ausdrücklich verlangt worden ist, sofern dieser neue Aufenthaltsort des Empfängers unzweifelhaft bekannt ist, und sich daselbst eine Reichs-Telegraphenanstalt befindet (vergl. §. 15).

§. 22.

Bestellung der Telegramme bei der Bestimmungsanstalt.

I Die Bestimmungsanstalt sendet die eingegangenen Telegramme ohne Aufenthalt nach der Wohnung des Empfängers, bz. nach dem in der Aufschrift bezeichneten Ort, oder nach der Post.

II Staats-, sowie Dienst- und dringende Privattelegramme werden mit Vorrang vor anderen Telegrammen bestellt.

III Zur Vollziehung des Empfangsscheines über ein an eine Behörde oder deren Vorstand gerichtetes Staatstelegramm kann, wenn nicht eine besondere schriftliche Verfügung darüber getroffen ist, nur der Vorstand der betreffenden Behörde, oder, in dessen Abwesenheit, sein Stellvertreter als berechtigt angesehen werden.

IV Privattelegramme, sowie dienstliche Telegramme, welche nicht an eine Behörde oder deren Vorstand gerichtet sind, können in der Wohnung des Empfängers an diesen selbst, an ein erwachsenes Mitglied seiner Familie, an einen Geschäftsgehülfen, einen Dienstboten, den Gast- oder Hauswirth oder den Portier des Gasthofes bz. des Hauses abgegeben werden, insofern der Empfänger für derartige Fälle nicht einen besonderen Bevollmächtigten der Anstalt schriftlich namhaft gemacht, oder der Aufgeber die eigenhändige Bestellung in der Aufschrift des Telegramms nicht verlangt hat.

V Sofern Privatbriefkasten oder Einwürfe sich an der Thür ꝛc. der Wohnung des Empfängers befinden, können die Telegramme, für welche Empfangsscheine nicht ausgestellt sind, in jene Briefkasten ꝛc. gesteckt werden. Telegramme, welche den Vermerk „eigenhändig“ tragen, sind jedoch stets an den Empfänger selbst zu bestellen; Telegramme, welche die Bezeichnung „bahnhoflagernd“ tragen, werden an den Bahnhofsvorsteher oder dessen Stellvertreter abgegeben.

VI Die an Reisende nach einem Gasthof gerichteten Telgramme werden, wenn der Empfänger noch nicht eingetroffen ist, an den Wirth ꝛc. des Gasthofes mit dem Ersuchen abgegeben, das Telegramm vorläufig in Verwahrung zu nehmen, bez. dasselbe dem Empfänger bei seinem Eintreffen auszuhändigen. Am Tage nach der erfolgten Uebergabe eines solchen Telegramms wird dasselbe, wenn die Uebergabe an den Empfänger inzwischen nicht hat bewirkt werden können, durch einen Boten gegen Hinterlassung eines Benachrichtigungszettels wieder abgeholt und zur Verkehrsanstalt zurückgebracht. Diese erläßt nunmehr die Unbestellbarkeitsmeldung an die Aufgabeanstalt; im Uebrigen wird das Telegramm wie alle übrigen unbestellbaren Telegramme behandelt.

VII Ist weder der Empfänger noch sonst Jemand aufzufinden, der das Telgramm annimmt, so hat der Bote, wenn es sich um ein Telegramm handelt, für welches ein Empfangsschein ausgefertigt ist, oder wenn sich für die Bestellung eines Telegramms ohne Empfangsschein ein Privatbriefkasten oder ein anderer Weg der Bestellung nicht darbietet, einen Benachrichtigungszettel in der Wohnung ꝛc. des Empfängers zurückzulassen bz. an die Eingangsthür anzuheften, das Telegramm selbst aber zur Anstalt zurückzubringen. Mit den Telegrammen, welche mit einem Vermerk wegen der eigenhändigen Bestellung

versehen sind, ist in gleicher Weise zu verfahren, wenn der bezeichnete Empfänger selbst nicht angetroffen wird.

VIII Wenn der Bote bei der Bestellung von Telegrammen mit Empfangsscheinen den Empfänger nicht selbst antrifft und das Telegramm einem Anderen aushändigt, hat der Letztere in dem Empfangsschein seiner eigenen Unterschrift das Wort „für" und den Namen des Empfängers beizufügen.

IX Dem Boten ist die Annahme von Geschenken untersagt.

§. 23.

Unbestellbare Telegramme.

I Von der Unbestellbarkeit eines Telegramms und den Gründen der Unbestellbarkeit wird der Aufgabeanstalt telegraphisch Meldung gemacht. Liegt für die Unbestellbarkeit eines Telegramms ein Grund vor, welcher nicht ohne Weiteres aus dienstlicher Veranlassung beseitigt werden kann und muß, und ist der Absender des unbestellten Telegramms aus der Unterschrift oder auf andere Weise mit genügender Sicherheit bekannt: dann wird die Unbestellbarkeitsmeldung diesem gegen Bezahlung einer Gebühr von 30 Pfennig übermittelt. Der Aufgeber kann die Aufschrift des unbestellbar gemeldeten Telegramms nur durch ein bezahltes Telegramm vervollständigen, berichtigen oder bestätigen.

II Ein Telegramm, welches von dem abtragenden Boten als unbestellbar zur Anstalt zurückgebracht wird, ist bei der letzteren aufzubewahren. Hat sich innerhalb sechs Wochen der Empfänger zur Empfangnahme des Telegramms nicht gemeldet, so wird solches vernichtet. In gleicher Weise wird mit Telegrammen verfahren, welche die Bezeichnung: „amts-", „post-" oder „bahnhoflagernd" tragen.

§. 24.

Gewährleistung.

I Die Telegraphenverwaltung leistet für die richtige Ueberkunft der Telegramme oder deren Ueberkunft und Zustellung innerhalb bestimmter Frist keinerlei Gewähr und hat Nachtheile, welche durch Verlust, Verstümmelung oder Verspätung der Telegramme entstehen, nicht zu vertreten.

II Die entrichtete Gebühr wird jedoch erstattet:

a) für ein Telegramm, welches durch Schuld des Telegraphenbetriebes gar nicht oder mit bedeutender Verzögerung in die Hände des Empfängers gelangt ist;

b) für ein verglichenes Telegramm, welches in Folge Verstümmelung erweislich seinen Zweck nicht hat erfüllen können.

Die Beschwerden oder Rückforderungen sind bei der Aufgabeanstalt einzureichen. Als Beweisstück ist beizufügen:

eine schriftliche Erklärung der Bestimmungsanstalt oder des Empfängers, wenn das Telegramm nicht angekommen ist,

die dem Empfänger zugestellte Ausfertigung, wenn es sich um Verstümmelung oder Verzögerung handelt.

III Bei Rückforderungen wegen Verstümmelungen muß nachgewiesen werden, daß und durch welche Fehler das Telegramm derartig verstümmelt ist, daß es seinen Zweck nicht hat erfüllen können.

IV Jeder Anspruch auf Erstattung der Gebühr muß bei Verlust des Anrechtes innerhalb zweier Monate, vom Tage der Erhebung an gerechnet, anhängig gemacht werden.

V Die Erstattung bezieht sich lediglich auf die Gebühr einschließlich der Nebengebühren der Telegramme selbst, welche verzögert, verstümmelt, oder nicht angekommen sind, und auf die Gebühren der im §. 25 vorgesehenen Telegramme, nicht aber auf die Gebühren solcher Telegramme, welche etwa durch die Verzögerung, Verstümmelung oder Nichtankunft jener Telegramme veranlaßt oder nutzlos gemacht worden sind.

§. 25.

Berichtigungstelegramme.

I Alle Telegramme, welche behufs Berichtigung oder Ergänzung eines beförderten oder in der Beförderung begriffenen Telegramms zwischen dem Aufgeber und dem Empfänger, oder von einem der beiden mit einer Telegraphenanstalt gewechselt werden, sind Privattelegramme, für welche der Aufgeber die dafür entfallenden Gebühren zu entrichten hat. Die Gebühren werden erstattet, wenn die betreffende Mittheilung durch einen der Umstände begründet ist, welche nach den Bestimmungen des §. 24 Anlaß zur Rückzahlung der Gebühr geben. Handelt es sich hierbei um Berichtigung von dienstlichen Versehen in nicht verglichenen Telegrammen, dann werden nur die Gebühren desjenigen Telegramms erstattet, durch welches die Berichtigung des Ursprungstelegramms bewirkt worden war.

II Die Telegraphenanstalt, welche ein berichtigendes oder ergänzendes Telegramm der unter I angegebenen Art empfängt, giebt demselben Folge und antwortet, wenn die Antwort bezahlt ist, innerhalb der hierdurch gegebenen Grenze.

III Die vorstehend behandelten Berichtigungstelegramme dürfen von den Telegraphenanstalten nur dann angenommen werden, wenn der Aufgeber derselben sich als Aufgeber oder Empfänger des betreffenden Ursprungstelegramms oder als Bevollmächtigter eines derselben ausgewiesen hat.

§. 26.

Nachzahlung und Erstattung von Gebühren.

I Gebühren, welche für beförderte Telegramme zu wenig erhoben sind, oder deren Einziehung vom Empfänger nicht erfolgen konnte, — sei es, daß derselbe die Bezahlung verweigert hatte, sei es, daß er nicht aufgefunden worden war, — hat der Absender auf Verlangen nachzuzahlen. Irrthümlich zu viel erhobene Gebühren werden dem Aufgeber zurückgezahlt.

II Der Betrag der vom Aufgeber zu viel verwendeten Werthzeichen wird jedoch nur auf seinen Antrag erstattet.

§. 27.

Telegrammabschriften.

I Der Aufgeber und der Empfänger, falls sie sich als solche gehörig ausweisen, sind berechtigt, sich beglaubigte Abschriften der von ihnen aufgegebenen, bz. der an sie gerichteten Telegramme ausfertigen zu lassen, wenn sie Ort und Tag der Aufgabe genau angeben können, und die Urschriften noch vorhanden sind. Diese Urschriften werden in der Regel 6 Monate lang aufbewahrt.

II Für jede Abschrift eines unter Angabe der Aufgabezeit und des Aufgabeortes genau bezeichneten Telegramms sind bei Telegrammen bis zu 100 Worten 40 Pfennig, bei längeren Telegrammen 40 Pfennig mehr für jede Reihe von 100 Worten oder einen Theil derselben zu entrichten. Bei ungenau bezeichneten Telegrammen sind außer der Schreibgebühr die durch die Aufsuchung des Telegramms entstehenden Kosten zu zahlen.

§. 28.

Telegraphen-Nebenstationen u. -Nebenanlagen. Fernsprechanlagen.

Die Bedingungen für Telegraphen-Nebenstationen und -Nebenanlagen, sowie für Fernsprechanlagen in größeren Städten und deren Umgebung werden vom Reichs-Postamte festgesetzt.

§. 29.

Geltungsbereich.

I Die vorstehenden Bestimmungen gelten, soweit nicht Abweichungen ausdrücklich vorgeschrieben sind, auch für die Telegramme, welche unter Benutzung von Eisenbahntelegraphen befördert werden.

II In Bezug auf den telegraphischen Verkehr mit dem Auslande kommen die Bestimmungen der bezüglichen Telegraphenverträge zur Anwendung.

§. 30.

Zeitpunkt der Einführung.

Gegenwärtige Telegraphenordnung tritt am 1. Oktober 1880 in Kraft.

Berlin, den 13. August 1880.

Der Reichskanzler.
In Vertretung:
Fürst von Hohenlohe.

Gesetzsammlung
für
das Fürstenthum Reuß Aelterer Linie.
№ 9.
(Ausgegeben am 5. Oktober 1880.)

16. Landesherrliche Verordnung vom 4. September 1880 zur Ausführung der die Pfandleihgeschäfte angehenden Vorschriften in Art. 4 I Absatz 1 und 2 des Reichsgesetzes vom 23. Juli 1879, Abänderung einiger Bestimmungen der Gewerbeordnung betreffend.

Wir Heinrich der Zwei und Zwanzigste von Gottes Gnaden Aelterer Linie souveräner Fürst **Reuß**, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Krannichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein ꝛc. ꝛc. ꝛc.

haben Uns auf Antrag Unserer Landesregierung bewogen gefunden, zur Ausführung der Vorschriften über Pfandleihgeschäfte in den beiden ersten Abschnitten des im Artikel 4 unter Nr. I des Reichsgesetzes vom 23. Juli 1879 abgeänderten §. 34 der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 mit Vorbehalt der Zustimmung des Landtages zu verordnen, was folgt:

§. 1.

Sowohl über Gesuche um Erlaubniß zum Betriebe des Pfandleihergewerbes als über die nach Maßgabe von §. 53 Absatz 2 der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 im Einzelfall entstehende Frage wegen Zurücknahme der zum gedachten Gewerbebetriebe ertheilten behördlichen Erlaubniß steht die erstinstanzliche Entscheidung, im Einklange mit den Bestimmungen in §. 9 Nr. 2 des Gesetzes vom 25. Januar 1871, die Bildung eines Landesausschusses betreffend, dem letzteren zu.

§. 2.

Ueber Rekurse, welche gegen diese erstinstanzlichen Entscheidungen des Landesausschusses gerichtet sind (vergl. §. 40 Abs. 2, §. 53 Abs. 2 der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869), wird in zweiter und zugleich letzter Instanz von Unserer Landesregierung entschieden.

§. 3.

Auf das Verfahren in erster Instanz (§. 1) leiden die in Art. II Unserer Verordnung vom 26. September 1869 unter 1 und 2 ertheilten Vorschriften sinngemäße Anwendung.

Das bei und nach der Rekurseinlegung Platz greifende Verfahren richtet sich, soweit es nicht durch die §§. 20 und 21 der Gewerbeordnung geregelt ist, nach den in Art. II Unserer angezogenen Verordnung unter 3, 4 und 5 gegebenen Bestimmungen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und unter Beidrückung Unseres Fürstlichen Insiegels.

Gegeben Greiz, den 4. September 1880.

(L. S.) **Heinrich XXII.**

Faber. v. Geldern-Crispendorf. Weidinger.

---

17. Regierungs-Verordnung vom 27. September 1880, den Geschäftsbetrieb der Trödler und anderer im §. 35 der Reichsgewerbeordnung vom 21. Juni 1869 bezeichneten Händler, sowie der Pfandverleiher und Gesindevermiether betreffend.

Mit Höchster Genehmigung Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht des Fürsten wird hinsichtlich des Geschäftsbetriebs der Trödler und anderer im §. 35 der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869 bezeichneten Händler, sowie der Pfandleiher und Gesindevermiether beziehungsweise zu Ausführung einzelner Bestimmungen des durch das Reichsgesetz vom 23. Juli 1879 veränderten §. 38 der Bundes-Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 angeordnet, was folgt:

§. 1.

Jede Person, welche sich mit dem Ein- und Verkaufe von gebrauchten Kleidern, gebrauchten Betten oder gebrauchter Wäsche, von altem Metallgeräth oder Metallbruch (Trödel), von Garnabfällen, zu welchen auch der Einkauf von Garn in einzelnen Zahlen zu rechnen ist, oder von Dräumen von Seide, Wolle, Baumwolle oder Leinen beschäftigt, hat über ihren Geschäftsbetrieb ein Buch zu führen, aus welchem Folgendes zu ersehen sein muß:

1. die laufende Nummer des Geschäfts,
2. der Tag des Einkaufs,
3. Vor- und Zuname, Stand und Wohnort des Verkäufers,
4. Angabe der Legitimation des Verkäufers, welche demselben abverlangt werden muß, wenn er dem Geschäftsinhaber nicht bereits von früher her nach Namen, Stand und Wohnort genau bekannt ist,
5. der erkaufte Gegenstand und die nähere Beschreibung desselben (gekaufte Pfandscheine sind unter Beifügung der Nummer des Scheins und Beschreibung des Pfandobjekts einzutragen),
6. der Preis des erkauften Gegenstandes und
7. ein Nachweis über das weitere Gebahren mit dem erkauften Gegenstande; wenn derselbe nicht mehr in der Natur vorhanden ist, so ist der Vor- und Zuname und Wohnort des etwaigen Abkäufers und der Tag des Wiederverkaufs anzumerken.

§. 2.

Jede Person, welche gewerbsmäßig auf Pfänder Geld verleiht, hat gleichfalls über ihre Geschäfte ein Buch zu führen, aus dem Folgendes zu ersehen sein muß:

1. die laufende Nummer,
2. der Tag des vollzogenen Geschäfts,
3. Vor- und Zuname, Stand und Wohnort des Verpfänders, sowie dessen Legitimation (letztere jedoch nur in dem Falle, wenn der Verpfänder dem Geschäftsinhaber nicht bereits genügend nach seinen persönlichen Verhältnissen bekannt ist),
4. die Beschreibung des Pfandes (verpfändete Leihhausscheine sind unter Beifügung der Nummer des Scheins und des auf dem letzteren bezeichneten Pfandes einzutragen) und dessen Schätzungswerth (vergl. §. 7),
5. die Summe des Darlehns, sowie die getroffene Uebereinkunft in Bezug auf die Zinsen oder den sonstigen Gewinn,
6. die bedungene Zeit der Wiederbezahlung und Angabe, ob und wann die Wiedereinlösung des Pfandes erfolgt ist, beziehentlich dafern dies nicht geschehen, wohin das Pfand gekommen ist und, dafern der Pfandverleiher zur Veräußerung des Pfandes geschritten ist, unter Beifügung des Vor- und Zunamens und Wohnorts des etwaigen Erwerbers und des Tages der erfolgten Veräußerung.

Die rechtlichen Voraussetzungen, welche für die Zulässigkeit sowie für die Art und Weise der von dem Pfandverleiher vorzunehmenden beziehungsweise herbeizuführenden Veräußerung des Pfandstücks im Einzelfalle bestehen, werden durch die Bestimmungen dieser Verordnung nicht berührt.

§. 3.

Diejenigen, welche gewerbsmäßig den Ankauf beweglicher Sachen mit Gewährung eines bis zu einem im Voraus bestimmten Zeitpunkte auszuübenden Rückkaufsrechtes an den Verkäufer betreiben, sind zur Führung eines Kaufsbuches mit der unter §. 1 gedachten Einrichtung verpflichtet und haben das Geschäft in dieses Buch unter Ausfüllung der daselbst vorgeschriebenen Rubriken einzutragen. In die Rubrik 7 ist die Zeit, bis zu welcher das Rückkaufsrecht vorbehalten ist und der Umstand, ob der Verkäufer von dem Rückkaufsrechte Gebrauch gemacht hat oder nicht, und erst im letzteren Falle das weitere Gebahren mit dem Stücke, dafern dasselbe nicht mehr in Natur vorhanden ist, unter Beifügung der Zeit des etwaigen Weiterverkaufs und des Vor- und Zunamens, sowie des Wohnorts des Käufers einzutragen.

§. 4.

Die in den §§. 1, 2 und 3 beschriebenen Geschäftstreibenden sind, wenn ihnen Gegenstände zum Ankauf oder Versatz angeboten werden, verpflichtet, thunlichst zu erforschen, ob dem Verkäufer oder dem Verpfänder ein Verfügungsrecht über dieselben zusteht.

Bei entstehendem Verdachte des Gegentheils ist der Polizeibehörde sofort Nachricht zu geben, sowie die Sache und wenn thunlich, auch die Person des Verkaufenden oder Versetzenden bis zum Einschreiten der Behörde aufzuhalten.

§. 5.

Kindern soll nie, Minderjährigen aber oder Minderjährigen gleichzuachtenden oder in väterlicher Gewalt stehenden Personen, Dienstboten ohne Genehmigung ihrer Herrschaften,

bekannten Verschwendern, in Concurs befangenen Individuen, auch Anderen, welchen die Veräußerung ihrer Mobilien nicht gestattet, oder Gerichtswegen untersagt ist oder die unter polizeilicher Aufsicht oder in öffentlicher Unterstützung stehen, — nie wissentlich auf Pfänder Etwas geliehen werden.

§. 6.

Die in den §§. 1, 2 und 3 gedachten Gewerbetreibenden haben die ihnen zugefertigten öffentlichen Bekanntmachungen über rechtswidrig abhanden gekommene und verlorene Gegenstände genau durchzusehen und aufzubewahren.

Wenn sie durch solche schriftliche oder auch von Polizeiorganen blos mündlich bewirkte Bekanntmachungen oder sonst auf glaubhafte Weise davon, daß Sachen irgend welcher Art gestohlen, unterschlagen oder abhanden gekommen sind, benachrichtigt werden und die ihnen bekannt gemachte Beschreibung der Gegenstände auf die ihnen zum Kauf oder als Pfand angebotenen Sachen Anwendung leidet, so haben sie sofort der Polizeibehörde Mittheilung zu machen und die Sache, sowie, wenn möglich, auch die Person des Verkaufenden oder Versetzenden bis zum Einschreiten der Behörde aufzuhalten.

§. 7.

Jeder Pfandleiher und jede Person, welche Geschäfte der in §. 3 gedachten Art gewerbsmäßig macht, hat sofort bei Uebernahme des Pfandes beziehentlich des erkauften Gegenstandes das erstere resp. den letzteren entweder durch einen Sachverständigen schätzen zu lassen oder einer der anderen Vertragspartei ihrem Ergebnisse nach sofort zu eröffnenden Selbstschätzung zu unterwerfen und danach einen Schein auszustellen, in welchem nicht nur das Pfand bezw. der erkaufte Gegenstand genau bezeichnet, sondern auch bei Pfändern der Betrag des dafür gewährten Darlehns sammt Höhe des Zinsfußes oder des sonstigen Gewinnes, sowie der Termin der Rückzahlung, dagegen bei Geschäften der §. 3 gedachten Art der gezahlte Kaufpreis, sowie der Termin des Rückkaufs, der bedungene Rückkaufspreis oder die sonst für die zugesicherte Rücküberlassung des Kaufgegenstandes bestimmte Vergütung angegeben sein muß.

Der Pfandleiher und Rückkaufshändler muß den ermittelten oder erklärten Schätzungswerth der als Pfandstück oder Kaufsgegenstand übernommenen beweglichen Sache in dem auszustellenden Scheine bestimmt bezeichnen.

Dieser Schein ist von dem Geschäftsinhaber eigenhändig mit Vor- und Zunamen unter Beisetzung des Tags der Ausstellung zu unterschreiben und danach derjenigen Person zu Händen zu geben, welche das Pfandstück beziehungsweise den beweglichen Kaufsgegenstand an den Geschäftsinhaber einliefert.

§. 8.

Jeder Pfandleiher und Rückkaufshändler (§. 3) hat die Gesammtheit der von ihm als Pfandstücke beziehungsweise Kaufsgegenstände übernommenen Sachen bei einer soliden Assekuranzanstalt Deutschlands gegen Feuersgefahr angemessen auf seine Kosten zu versichern.

Die von ihm aus diesem Anlasse zu versichernde Summe muß dem Gesammtbetrage der Schätzungswerthe der von ihm jeweilig als Pfandstücke beziehungsweise Kaufsgegenstände in Besitz genommenen Mobilien entsprechen.

§. 9.

Die Vergütung, welche Pfandleiher für die Gewährung des Darlehns, für Abschätzung der Pfandsache, für die Aufbewahrung und Versicherung des Pfandstücks, für Ausstellung eines Pfandscheines, für Verlängerung der Pfandzeit und dergl. unter der Bezeichnung von Zinsen, Auslagen oder Nebengebühren beanspruchen, darf bei Zusammenrechnung der einzelnen Sätze niemals mehr betragen als im Ganzen 36 vom Hundert der dem Darlehnsempfänger wirklich gewährten Summe aufs Jahr (= 3 Pf. pro Mark und Monat).

Rückkaufshändler (§. 3) dürfen den Rückkaufspreis oder die sonst bedungene anderartige Vergütung für Rücküberlassung des beweglichen Kaufsgegenstandes mit Einschluß der Kosten oder Gebühren für Einschätzung, Aufbewahrung und Versicherung desselben, für Erstreckung des ursprünglichen Rückkaufstermines und dergl. nie höher bestimmen, als auf einen Betrag, der im Ganzen um 36 vom Hundert auf's Jahr der baar gewährten Kaufsumme von dieser abweicht.

§. 10.

Jeder Gesindevermiether (Gesindemäkler) hat ein Buch über die Dienst- bezüglich Gesinde-Suchenden nach folgenden Rubriken zu führen:

1. laufende Nummer,
2. Datum,
3. in welcher Eigenschaft das Gesinde gesucht wird,
4. des Dienstboten
   a. Namen und Art der bisherigen dienstlichen Thätigkeit desselben,
   b. Geburtsort,
   c. Alter,
   d. letzte Dienstherrschaft mit Angabe der Dienstzeit,
   e. Termin, wann er den Dienst antreten kann,
5. Bemerkungen über etwaige schlechte, aus den Gesindebüchern sich ergebende Zeugnisse,
6. durch den Mäkler vermittelte Vermiethungen
   a. Dienstherrschaft nach Namen und Wohnort,
   b. in welcher Eigenschaft (z. B. Schäfer, Knecht, Magd, Köchin u. s. w.),
   c. von welcher Zeit,
   d. auf wie lange das Gesinde vermiethet ist.
7. Bemerkungen.

§. 11.

Die Gesindevermiether (Gesindemäkler) müssen sich nach den Personen, die durch ihre Vermittelung in Dienste kommen wollen, sorgfältig erkundigen.

Namentlich haben sie nachzuforschen, ob dieselben sich zu vermiethen berechtigt sind. Gesinde, das schon im Dienste steht, dürfen sie nicht zum Verlassen desselben während der vertragsmäßigen Dauer der Dienstzeit auffordern oder anreizen und ebensowenig Zusammenkünfte desselben veranlassen. Sie müssen den Herrschaften die Eigenschaften der vorgeschlagenen Personen getreulich und nach bestem Wissen anzeigen.

§. 12.

Die in den §§. 1—3 und 10 bezeichneten Bücher werden vom Gemeindevorstande abgestempelt und foliirt und sind daher bei dem Letzteren zu diesem Zwecke von den genannten Geschäftstreibenden vorzulegen.

Diese Bücher sind jederzeit im Laufenden zu erhalten. Jedes Geschäft muß sofort beim Abschlusse in dieselben eingetragen werden. Außerdem haben die §. 1, 2 u. 3 bezeichneten Personen jeden gekauften bezw. in Pfand genommenen Gegenstand sofort mit der betreffenden Nummer zu versehen, unter welcher er in dem Geschäftsbuche eingetragen ist.

§. 13.

Jeder örtlich zuständigen Polizei- und Justizbehörde beziehungsweise den von einer solchen beauftragten Beamten ist die Einsichtnahme in die nach den §§. 1, 2, 3 und 10 zu führenden, jeder Zeit bereit zu haltenden Bücher unweigerlich zu gestatten.

Der örtlich zuständigen Polizeibehörde sind von Pfandleihern und Rückkaufshändlern auch die in Bezug auf die in ihrem Besitze jeweilig befindlichen Pfandstücke resp. Kaufsgegenstände bezüglichen Feuerversicherungsscheine jeder Zeit auf Verlangen vorzulegen.

§. 14.

Vollgeschriebene oder sonst zum ferneren Gebrauche für den Inhaber untauglich gewordene Bücher der in §§. 1 bis 3 und 10 bezeichneten Art sind von dem Inhaber des betreffenden Geschäfts 10 Jahre lang, vom letzten Eintrag an gerechnet, aufzubewahren oder der Polizeibehörde zur Aufbewahrung zu übergeben, auch auf Verlangen der Behörde zur Einsicht jederzeit vorzulegen.

§. 15.

Den Bestimmungen dieses Regulativs unterliegen auch die Geschäftsgehülfen der in §§. 1, 2, 3 und 10 bezeichneten Geschäftstreibenden, und es haben die Letzteren die Ersteren zu vertreten.

§. 16.

Zuwiderhandlungen gegen die in dieser Verordnung ertheilten gewerbepolizeilichen Vorschriften (— mit Ausnahme jedoch der in §. 9 gegebenen —) werden nach Befinden mit Verweis, Geldstrafe bis zu 150 Mark oder Haft bestraft.

Für die Bestrafung von Uebertretungen der in §. 9 enthaltenen Bestimmungen ist die in Art. 2 des Reichsgesetzes vom 24. Mai 1880, betreffend den Wucher, abgeänderte Vorschrift des Strafgesetzbuchs §. 360 No. 12 maaßgebend. —

Wegen der Voraussetzungen, unter welchen den in §. 1 der Verordnung genannten Händlern und den in §. 10 derselben gedachten Gesindemäklern der Gewerbebetrieb entzogen werden kann, wird auf §. 35 der Gewerbeordnung für den norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869 verwiesen.

§. 17.

Die in Bezug auf Trödler, Pfandleiher und Gesindevermiether in der Regierungsverordnung vom 28. September 1869 zu §. 38 der Bundes-Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 (Ges. S. 1869 S. 105) und in §. 16 Abs. 2 und 3 der Ausführungs-

verordnung vom 28. October 1868 zur Gewerbeordnung vom 27. April 1868 (Ges. S. 1868 S. 568) ertheilten Vorschriften treten mit der Wirksamkeit der gegenwärtigen Verordnung außer Kraft.

§. 18.

Die gegenwärtige Verordnung tritt am 1. December laufenden Jahres in Kraft.

Greiz, am 27. September 1880.

Fürstlich Reuß-Pl. Landesregierung.
v. Geldern-Crispendorf
i. V.

C. Perthes.

---

18. Regierungs-Bekanntmachung vom 28. September 1880, die Anwendung des durch das Gesetz vom 25. Februar 1873 eingeführten Submissionsverfahrens bei Zuwiderhandlungen gegen die Gesetze über Zölle und indirecte Steuern betreffend.

Auf Grund von §. 3 des Gesetzes vom 25. Februar 1873, die Einführung des Submissionsverfahrens in Untersuchungen wegen Zuwiderhandlungen gegen die Gesetze über Zölle und indirecte Steuern betreffend (G. S. 1873 S. 8) und auf die Bekanntmachung vom 7. Juni 1873 (G. S. 1873 S. 107) wird den Fürstlichen Steuerstellen die Befugniß ertheilt, das in den §§. 1 und 2 des bezeichneten Gesetzes nachgelassene Verfahren künftighin auch bei Zuwiderhandlungen

gegen das mit den Zollvereins- und den zum Thüringischen Zoll- und Handels-Vereine verbundenen Staaten vereinbarte Gesetz wegen Besteuerung des Branntweins vom 23. December 1833,

gegen das in gleicher Weise vereinbarte Gesetz, die Erhebung von Uebergangsabgaben betreffend, vom 12. Dezember 1841 (publizirt in No. 51 des Amts- und Verordnungsblattes vom Jahre 1841),

gegen die Bestimmungen in den §§. 44, 64, 151 und 152 des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869 (S. 307 ff. des Bundesgesetzblattes von 1869),

gegen das Gesetz, betreffend den Spielkartenstempel vom 3. Juli 1878 (S. 133 ff. des Reichsgesetzblattes), endlich

gegen das Gesetz, betreffend die Besteuerung des Tabaks vom 16. Juli 1879 (S. 245 ff. des Reichsgesetzblattes von 1879)

zur Anwendung zu bringen.

Dies wird hiermit zur Nachachtung öffentlich bekannt gemacht.

Greiz, den 28. September 1880.

Fürstlich Reuß-Pl. Landesregierung.
Faber.

C. Perthes.

19. Regierungs-Bekanntmachung vom 29. September 1880, die am 1. Dezember dieses Jahres stattfindende Volkszählung betr.

Die für den 1. Dezember d. J. von dem Bundesrathe des Deutschen Reiches angeordnete Volkszählung ist von den Gemeindebehörden vorzunehmen; Letztere haben hierbei nach der nachstehenden Instruktion, welche ihnen später auch in Separatabdrücken nebst den erforderlichen Formularen zugehen wird, zu verfahren.

Greiz, am 29. September 1880.

Fürstlich Reuß-Pl. Landesregierung.
v. Geldern-Crispendorf
l. V.
C. Perthes.

Instruktion für die Gemeindebehörden zur Ausführung der Volkszählung am 1. Dezember 1880.

§. 1.

Wichtigkeit und Gegenstand der Volkszählung.

Auf Anordnung des Bundesrathes des Deutschen Reiches findet am 1. Dezember 1880 im Gebiete des Deutschen Reiches eine Volkszählung statt.

Dieselbe ist sowohl für die verfassungsmäßigen Zwecke des Deutschen Reiches wie für die Staatsverwaltung unseres Landes von solcher Wichtigkeit, daß deren hervorragende Bedeutung nicht genug betont werden kann. Es ist daher die dringendste Pflicht der zur Leitung der Volkszählung berufenen Organe, alle dabei vorkommenden Geschäfte mit der größten Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit zu erledigen, namentlich ist auch mit allem Eifer dahin zu wirken, daß die Bevölkerung des diesseitigen Staatsgebiets durch sachentsprechende Aufklärung und Belehrung über den Zweck der Zählung zu bereitwilligen und wahrheitsgetreuen Angaben veranlaßt wird.

Die Zählung erstreckt sich auf alle zur Zählungszeit im Lande anwesenden Personen, sowie auf die abwesenden Mitglieder der in den Zählungslisten eingetragenen Haushaltungen. Eine ausführliche Anleitung über die zu erhebenden Thatsachen ist auf jeder Zählungsliste abgedruckt.

§. 2.

Competente Ortsbehörden für die Volkszählung.

Die Ausführung der Volkszählung ist Sache der Gemeindevorstände. In Orten von mehr als 2000 Einwohnern können jedoch von dem Gemeindevorstande die diesem für die Volkszählung obliegenden Funktionen einer zu diesem Zwecke zu bildenden Zählungskommission übertragen werden. Dieselbe setzt sich zusammen aus dem Gemeindevorstande, Mitgliedern des Gemeinderathes und aus Privatpersonen, welche sich nach ihren persön-

lichen Kenntnissen und ihrer Stellung zu jenem Amte besonders eignen. Die Zahl der Mitglieder wird vom Gemeindevorstande nach der Größe des Orts bestimmt. Die Bildung der Zählungskommission muß spätestens bis zum 10. November erfolgt sein und die Namen der gewählten Mitglieder sind in geeigneter Weise öffentlich bekannt zu machen.

§. 3.

Funktionen der Ortsbehörden und Zählungskommissionen.

a. Ausführung der Zählung.

Nachdem jeder Gemeinde bis spätestens den 15. November der zur Ausführung der Zählung nöthige Bedarf an Zählungs-, sogenannten Extrazählungslisten, Controllisten, sowie Ortslisten und Instruktionen geliefert sein wird, hat der Gemeindevorstand resp. die Zählungskommission dafür Sorge zu tragen:

1. Daß die nöthigen Zählbezirke festgestellt werden. Die Größe derselben ist in der Art zu bemessen, daß das Geschäft der Aufnahme innerhalb der vorgeschriebenen Zeit mit Sicherheit bewirkt werden kann. Regelmäßig hat ein Zählbezirk nicht mehr als 50 Haushaltungen zu umfassen.
2. Daß die zur Ausführung der Zählung nothwendigen, gehörig qualificirten Personen ernannt und unter Bezugnahme auf ihre Instruktion gründlich unterwiesen werden.
3. Daß durch die ernannten Zähler während der Tage vom 25. bis spätestens am 30. November in jede vorhandene Haushaltung eine mit der Hausnummer zu versehende Zählungsliste abgegeben wird.

Bei Austheilung der Listen ist den Haushaltungsvorständen das Nöthige wegen der Ausfüllung, sowie wegen der Zeit, binnen welcher die Listen wieder abgeholt werden, einzuschärfen.

Jeder Zähler erhält zur gehörigen Controle der von ihm auszutragenden und wieder einzusammelnden Zählungslisten eine Controlliste, in welcher die Gebäude nach Straße und Nummer, die Namen der Haushaltungsvorstände, die Nummer der ihnen übergebenen Zählungs- resp. Extrazählungslisten, der Tag der Wiedereinsammlung der Listen und die Summe der in jeder Zählungs- und Extrazählungsliste als anwesend angegebenen männlichen und weiblichen Personen zu verzeichnen sind.

Nach No. 1 der der Zählungsliste vorgedruckten Anleitung sind unter Haushaltung die zu einer Wohn- resp. wirthschaftlichen Gemeinschaft vereinigten Personen, sowie eine alleinstehende Person, welche, ohne einer im Hause wohnenden Familie anzugehören, eine besondere Wohnung inne hat und eine eigene Hauswirthschaft führt, zu verstehen. Es können daher sowohl Männer als Frauen die Vorstände einer Haushaltung bilden.

In Anstalten, in denen sich nach dem besonderen Zwecke derselben eine Anzahl von Personen in Wohnung und Kost befinden, wird außer den gewöhnlichen Zählungslisten noch eine und nach Bedürfniß mehrere Extrazählungslisten für Anstalten geliefert; das Formular derselben ist das gleiche, wie das der allgemeinen Zählungsliste und unterscheidet sich von diesem nur durch die Ueberschrift (Extrazählungsliste statt Zählungsliste).

In diese Liste werden nur diejenigen Personen eingetragen, welche zu den besonderen Zwecken der Anstalt in dieselbe aufgenommen sind; die Nachrichten über die Haushaltungen

der Inhaber, Direktoren, Verwalter und Beamten der Anstalt werden nicht in die Extrazählungsliste, sondern in die gewöhnlichen Zählungslisten aufgenommen. Die Extrazählungsliste wird vom Direktor, Verwalter oder Besitzer der Anstalt ausgefüllt. Solche Anstalten sind: Gasthöfe, Herbergen, Lehr- und Erziehungsanstalten mit Pensionat, Waisenhäuser, Kinderbewahranstalten, Heilanstalten, Invaliden- und Altersversorgungsanstalten, Armenhäuser, Gefängnisse, Zwangsarbeits- und Strafanstalten, Kasernen ꝛc. Eine besondere Aufnahme der Militärbevölkerung findet nicht statt. Vielmehr gelten alle hier aufgestellten Grundsätze für die ganze Bevölkerung ohne Unterschied. Daher wird nur in Militärgebäuden die Zählung durch die Militärbehörden vorgenommen, hier aber auch auf die darin befindlichen Civilpersonen, soweit dieselben nicht eigene Haushaltungen bilden und demnach durch besondere Zählungslisten gezählt werden, mit erstreckt.

Die in Lazarethen, Arresthäusern und Militärgebäuden, sowie die in Privathäusern wohnenden und übernachtenden Militärpersonen sind als in diesen Gebäuden Anwesende zu verzeichnen. Für Wachtlokale sind gleichfalls Extrazählungslisten zu verwenden, und Mannschaften, welche die Nacht vom 30. November zum 1. Dezember auf Wache zubringen, als in dem betreffenden Wachtlokale Anwesende zu behandeln. — Andererseits sind Mannschaften, welche aus den Kasernen und Quartieren über Nacht auf Wache abwesend sind, in den Listen der Kasernen und der betreffenden Quartiergeber als Abwesende einzutragen.

Die ausgefüllten Zählungs- resp. Extrazählungslisten sind vom 1. Dezember Mittags 12 Uhr an wieder einzufordern. Die Einsammlung muß ununterbrochen fortgesetzt und auch in volkreicheren Orten spätestens am 2. Dezember Abends vollendet sein.

Während der Einsammlung sind die Zählungslisten von den einsammelnden Personen in jeder Haushaltung sofort einer genauen Prüfung zu unterwerfen, etwaige Unrichtigkeiten und Weglassungen aber nöthigenfalls durch Befragen der Bewohner der Haushaltung zu berichtigen und zu ergänzen.

b. Herstellung der Ortslisten aus den Zählungslisten.

Nachdem die einzelnen Zählungs- resp. Extrazählungslisten geprüft und etwaige Mängel, soweit nöthig, auf Grund unmittelbarer, in den einzelnen Haushaltungen mündlich einzuziehender Erkundigungen beseitigt sind, ist unverzüglich die Ortsbevölkerungsliste zusammenzustellen. In dieselbe ist außer der Bezeichnung der einzelnen Häuser der Name des im Hause wohnenden Eigenthümers oder Stellvertreters, die Namen der Haushaltungsvorstände, die Zahl der Anstalten in jedem betreffenden Hause, die Nummer der Zählungsliste und der für die Anstalt ausgegebenen Extrazählungsliste und endlich das Hauptzählungsergebniß einzutragen.

Was das Letztere anbetrifft, so sind für jede Haushaltung die in derselben anwesenden Personen (nach Verzeichniß a der Zählungsliste) und die daraus abwesenden Mitglieder (nach Verzeichniß b der Zählungsliste) summarisch sowohl für das männliche, wie für das weibliche Geschlecht zu verzeichnen.

Alle mit einem Gemeindebezirke verbundenen oder dazu gehörigen einzeln gelegenen Höfe, Güter, Mühlen, Weiler und sonstige bewohnte Niederlassungen sind bei jedem Orte speciell namhaft zu machen, deren Bevölkerung auszuscheiden und besonders anzugeben.

Sobald die Ortsbevölkerungsliste aufgestellt und mit dem Zeugniß der Prüfung und Richtigkeit durch den Gemeindevorstand eventuell die Zählungskommission versehen, ist dieselbe nebst sämmtlichen Zählungslisten und sonstigen Nachweisungen bis spätestens zum 20. Dezember an das Fürstliche Landrathsamt, in den Ortschaften der Herrschaft Burgk an den Fürstlichen Amtsrichter in Burgk einzusenden, welche das gesammte Material mit den etwa nöthig erschienenen Bemerkungen bis spätestens zum 31. Dezember dem statistischen Bureau in Weimar zu übermitteln haben.

Hierbei sind die Zählungslisten jedes Ortes nach der Reihenfolge der Hausnummern zu ordnen und mit einem Umschlage mit folgender Aufschrift zu versehen:

Zählungslisten
in Gemäßheit der Volkszählung am 1. Dezember 1880
für

den Ort . . . . . .
Amtsgerichtsbezirk . . . . . .
Verwaltungsbezirk . . . . . .

Die Zählungslisten der zum Gemeindebezirk etwa gehörenden mehreren Orte, sowie einzeln gelegenen Höfe, Güter, Mühlen ꝛc. sind besonders zu legen und mit besonderem Umschlag und entsprechender Ueberschrift zu versehen. Ebenso sind die Extrazählungslisten nach der Reihenfolge ihrer Nummern in einen besonderen Umschlag zu bringen und mit der entsprechenden Ueberschrift zu versehen.

§. 4.

Da dem statistischen Bureau zu Weimar die Revision und weitere Verarbeitung des gesammten Materials der Volkszählung übertragen worden ist, so haben die sämmtlichen Gemeindevorstände allen Anordnungen, welche von dem Direktor des statistischen Bureaus behufs der Berichtigung, Feststellung und Aufklärung der erhobenen Thatsachen an sie gelangen, unweigerlich und mit der durch die Dringlichkeit der Sache gebotenen Beschleunigung sorgfältigst nachzukommen.

---

20. Regierungs-Bekanntmachung vom 30. September 1880, die Erläuterung einiger Bestimmungen der Landesherrlichen Verordnung vom 7. Juli 1878 zur Ausführung des Fischereigesetzes vom 2. dess. Monats und Jahres betreffend.

Nach §. 12 al. 1 der Landesherrlichen Verordnung vom 7. Juli 1878 zur Ausführung des Fischereigesetzes vom 2. dess. Monats (Ges. S. v. 1878 S. 96) dürfen nach Ablauf von 3 Jahren, vom Erlaß der gedachten Verordnung an gerechnet, beim Fischfange in nicht geschlossenen Gewässern, keine Fanggeräthe (Netze und Geflechte jeder Art und Benennung) angewendet werden, deren Oeffnungen (Maschen) im nassen Zustande an jeder Seite (von Knoten zu Knoten) nicht mindestens eine Weite von 2,5 cm haben.

Diese Vorschrift beruht auf einer Bestimmung des zwischen dem Königreiche Preußen, den Thüringischen Staaten, dem Großherzogthume Oldenburg, den Herzogthümern Braunschweig und Anhalt, den freien Städten Lübeck, Bremen und Hamburg wegen Herbeiführung übereinstimmender Maßregeln zum Schutze und zur Hebung der Fischerei unterm 1. Dezember 1877 abgeschlossenen Uebereinkommens.

In einer Conferenz von Bevollmächtigten der bezeichneten Staaten ist die gedachte Bestimmung des qu. Uebereinkommens dahin erläutert worden, daß die vorgeschriebene Weite der Oeffnungen von 2,5 cm auch auf Fangvorrichtungen aus Holz (Latten), insbesondere auch auf die in Thüringen gebräuchlichen sogenannten Schwädriche anzuwenden sei.

In der gedachten Conferenz ist weiter konstatirt worden, daß die mehrerwähnte Bestimmung über die Weite der Oeffnungen der Fanggeräthe (von Knoten zu Knoten) auf die lichte Weite der Oeffnungen sich beziehe.

Dies wird andurch zur Instruirung der Behörden und zur Beachtung Seiten des Publikums mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß die Bestimmung in §. 1 der Eingangsgedachten Landesherrlichen Verordnung „von der Kopfspitze bis zum Schwanzende" sich auf das Ende der Schwanzflosse (nicht des Rückgrats) bezieht und daß in demselben §. (S. 94 Z. 7 v. o.) hinter „Rapfen" zu setzen ist „Aspius rapax" (statt „Aspius vorax").

Greiz am 30. September 1880.

Fürstlich Reuß-Pl. Landesregierung.
v. Geldern-Crispendorf.
L. V.
C. Perthes.

Gesetzsammlung
für
das Fürstenthum Reuß Aelterer Linie.
№ 10.
(Ausgegeben am 14. December 1880.)

21. Regierungs-Verordnung vom 6. December 1880, einige Aenderungen der Baupolizeiordnung für Dörfer betreffend.

Da die bei Anwendung der Bestimmungen der der Regierungsverordnung vom 10. November 1871, die Ausführung des Gesetzes über das wegen der polizeilichen Beaufsichtigung der Baue zu beobachtende Verfahren betreffend (Ges. S. S. 140), unter II beigefügten Baupolizeiordnung für Dörfer gemachten Erfahrungen die Abänderung einiger Bestimmungen dieser Baupolizeiordnung als wünschenswerth erscheinen lassen, so wird mit Höchster Genehmigung verordnet, was folgt:

Art. 1.

Die in Absatz 3 von §. 10 der erwähnten Baupolizeiordnung für Dörfer enthaltene Bestimmung folgenden Inhalts:

„Nichtmassive abgesonderte Gebäude der vorstehend §. 9, b gedachten Art müssen von jedem mit Feuerungen versehenen Gebäude desselben Gehöftes entweder wenigstens 3 Meter 40 Centimeter entfernt aufgeführt oder an den zugekehrten Seiten mit Brandmauern (§. 27) versehen werden"

wird hiermit außer Kraft gesetzt.

An die Stelle des gedachten Absatzes tritt folgende Bestimmung:

„Nichtmassive abgesonderte Gebäude der vorstehend §. 9, b gedachten Art müssen von jedem mit Feuerungen versehenen Gebäude desselben Gehöftes entweder wenigstens 3 Meter entfernt aufgeführt oder an den solchen Gebäuden zugekehrten Seiten mit Brandmauern (§ 27) versehen werden".

Art. 2.

Der jetzige §. 13 der mehrerwähnten Baupolizeiordnung wird hiermit aufgehoben. An Stelle desselben tritt ein neuer §. 13 in folgender Fassung:

„Jedes zum Betrieb der Landwirthschaft dienende Gehöfte, welches auf allen Seiten mit Gebäuden umschlossen wird, muß in der Regel wenigstens zwei Zugänge von je mindestens 3 Meter Breite im Lichten erhalten. Einer derselben darf überbaut sein.

Wo die Lokalität einen für gewöhnlich gangbaren freien Zugang nicht wohl gestattet, ist darauf zu sehen, daß ein durch einen Plankenzaun geschlossener 3 Meter

breiter Raum zwischen den Gebäuden hergestellt wird, durch welchen im Falle einer Feuersgefahr ein Nothausgang zu erlangen ist.

Nur in Fällen, in denen die Terrainverhältnisse die Herstellung freier Zugänge überhaupt nicht zulassen, darf die Behörde an deren Stelle 3 Meter im Lichten breite überbaute Durchfahrten gestatten.

Bei kleineren Gehöften, in welchen nicht ausschließlich Landwirthschaft betrieben wird, reicht eine 2 Meter 50 Centimeter im Lichten breite überbaute Durchfahrt aus, wenn andere Ausgänge von mindestens 1 Meter Breite vorhanden sind.

Den bereits bestehenden Gehöften sind bei vorkommenden Neu- und Anbauten Zugänge nach Maßgabe der obigen Vorschriften, wenn irgend thunlich, zu verschaffen. Unbedingt ist darauf zu sehen, daß die bereits vorhandenen erhalten bleiben."

Art. 3.

Der Absatz 4 des §. 22 der Baupolizeiordnung für Dörfer, wörtlich lautend:

„Zu Umfassungsmauern von weniger als 38 Centimeter Stärke, sowie zu den Umfassungsmauern von Gebäuden von mehr als 2 Stockwerken Höhe, oder wenn dergleichen Mauern bis zum Dachsimse höher als 6 Meter 75 Centimeter sind, darf nur Kalkmörtel als Bindemittel verwendet werden"

kommt in Wegfall und es tritt an dessen Stelle folgende Bestimmung:

„Zu den weniger als 38 Centimeter starken Umfassungsmauern der Wohngebäude, sowie zu den Umfassungsmauern von Gebäuden aller Art von mehr als 2 Stockwerken Höhe, oder, wenn Mauern von weniger als 38 Centimeter Stärke bis zum Dachsimse höher als 6 Meter 50 Centimeter sind, darf bei Anwendung von natürlichen und gebrannten Steinen, Schlackenziegeln und ähnlichem Baumaterial nur Kalkmörtel, bei Anwendung von Luftziegeln Lehmspeise als Bindemittel verwendet werden. Dieselbe muß jedoch von pflanzlichen Stoffen frei sein".

Art. 4.

Der §. 23 derselben Baupolizeiordnung erhält als Absatz 3 folgenden Zusatz:

„Werden Scheunen, Stroh- und Heumagazine oder Futtervorrathsgebäude in geringeren als den unter a und b vorstehends vorgeschriebenen Entfernungen von anderen Gebäuden errichtet, so kann von dem solchenfalls vorgeschriebenen Massivbaue, jedoch unbeschadet der Bestimmungen des neuen Absatzes von §. 10 (s. Art. 1) bei den, den eigenen Gehöften, Gärten, Wiesen, Feldern des Bauherrn zugekehrten freien Längsseiten dann abgesehen werden, wenn dieselben von der Nachbargrenze wenigstens 8 Meter abstehen.

Art. 5.

Der jetzige §. 24 der Baupolizeiordnung für Dörfer wird aufgehoben.

An Stelle desselben tritt der neue §. 24 in folgender Fassung:

„Von der Vorschrift des Massivbaues (§ 22) sind ferner ausgenommen:

a. sogenannte halboffene Gebäude, welche an den Seiten ganz oder zum Theil offen bleiben, wie

Lufttrockengebäude,

Gerüste zu Lohkuchen, gewebten Zeugen und dergleichen brennbaren Stoffen,

Schuppen, Holz- und anderen Remisen, wenn dieselben von jedem fremden Gebäude mindestens 3 Meter entfernt bleiben;

b. kleine Gartengebäude ohne Feuerungen, aber mit geschlossenen Umfassungen, welche nur aus einem Erdgeschosse bestehen und wenigstens 2 Meter 50 Centimeter von jedem fremden nicht massiven Gebäude entfernt bleiben;

c. kleine Gebäude mit geschlossenen Umfassungen, als Schweine- und Federviehställe, Pumpenüberbaue, Abtritte, Gerätheräume ꝛc., welche nicht mehr als 8 qm Grundfläche und nicht mehr als mit Einschluß des Daches 2 Meter 80 Centimeter Höhe haben, insofern sie von jedem fremden nicht massiven Gebäude mindestens 1 Meter 70 Centimeter abstehen;

d. Gartenlauben und

e. solche Gebäude, welche auf der Stelle eines bereits vorhanden gewesenen nichtmassiven Gebäudes und zwar nicht in größerem grundräumlichen Umfange als dieses aufgeführt werden. In diesem Falle sind nur diejenigen Seiten des Gebäudes mit massiven Umfassungen zu versehen, welche und insoweit sie vom nächsten fremden Gebäude ohne Unterschied, oder von einem eigenen Gebäude der §. 9 sub b gedachten Art nicht weiter als 3 Meter abstehen;

f. Uebersetzungen nichtmassiver Gebäude. Diese können bei jedem Abstande des Gebäudes ebenfalls von Fachwerk ausgeführt werden, wenn die zeitherigen Fachwerksumfassungen dazu ohne Reparatur tüchtig sind.

Beträgt der Abstand von irgend einem anderen Gebäude jedoch weniger als 3 Meter, so ist die Fachwerksumfassung jedenfalls mit Ziegeln auszusetzen;

g. kleinere Anbaue an bereits bestehende nichtmassive Gebäude in dem Falle, wenn dieselben den nachbarlichen Gebäuden nicht näher treten, als die bereits vorhandenen Gebäude".

Art. 6.

Der §. 28 wird in seiner jetzigen Fassung aufgehoben und es tritt folgender §. 28 an dessen Stelle:

„Das Brandmauerwerk muß, dafern es aus Luftziegeln (Lehmziegeln) hergestellt wird, mindestens auf den äußeren, den Witterungseinflüssen ausgesetzten Seiten der Gebäude, bei welchen es in Anwendung kommt, mit gut gebrannten Ziegeln oder festen natürlichen Steinen verblendet werden. Ausschließlich aus gut gebrannten Ziegeln oder festen natürlichen Steinen sind die Bögen und Rollschichten der Brandmauern, sowie die Theile derselben herzustellen, welche von der Grundfeuchtigkeit oder der Feuchtigkeit der Ställe u. s. w. erreicht werden. Im Uebrigen ist es gestattet, Brandmauern auch aus Luftziegeln (Lehmziegeln) zu errichten. Die Brandmauern sind entweder in den §. 26 für die Umfassungen statthaften Minimalstärken, oder, wenn die Anwendung von Schaft und Bogen (oder Rollschicht) mit dem Zwecke vereinbar ist, wenigstens in folgender Stärke aufzuführen:

I. bei gebrannten Ziegeln von gewöhnlichen Dimensionen (§. 58)
im Dache 12 Centimeter d. i. ½ Stein im Schilde,
25 „ d. i. 1 Stein im Schafte, ohne Bogen oder Rollschicht;

im 1., 2. und 3. Stockwerke
25 Centimeter, d. i. 1 Stein im Schilde,
38 „ d. i. 1½ Stein im Schafte, mit Bogen oder Rollschicht von der Schaftstärke, und mindestens 25 Centimeter Höhenstärke.

II. bei Bruchsteinen
im Dache 45 Centimeter im Schilde ohne Schaft und Bogen,
im 1. Stockwerk von oben gerechnet,
45 Centimeter im Schilde,
58 „ im Schafte und mit Bogen von der Schaftstärke und mindestens 45 Centimeter Höhenstärke,
im 2. und ebenso im 3. Stockwerke, von oben gerechnet,
51 Centimeter im Schilde,
64 „ im Schafte und mit Bogen von der Schaftstärke und mindestens 45 Centimeter Höhenstärke,

wenn die Bruchsteine sich zur Construktion dieser Mauern von Schäften und Bögen durch genügende Stabilität eignen und der zur Aufführung so hoher schwacher Mauern erforderliche gute Mörtel zur Verfügung steht. Wo dies nicht der Fall ist, sind die §. 26 bestimmten Stärken maßgebend.

Vorstehende Minimalstärken der Brandmauern setzen voraus, daß dieselben durch Scheidemauern eine genügende Seitenstützung haben. Wo eine solche fehlt, oder nur in größeren Abständen als von 6 zu 6 Meter vorhanden ist, oder wenn die Stockwerkshöhe über 4 Meter 50 Centimeter beträgt, muß eine angemessene Verstärkung mindestens in den Schäften und Bögen oder Rollschichten eintreten.

Bei zulässiger Anwendung von Luftziegeln allein oder von solchen neben gebrannten Ziegeln sind mindestens die für gebrannte Ziegeln vorstehend unter I vorgeschriebenen Stärken zu erfordern".

Art. 7.

Der § 31 der Baupolizeiordnung für Dörfer wird außer Kraft gesetzt und es tritt an dessen Stelle ein neuer §. 31 mit folgendem Inhalte:

„Die in §. 10 Abs. 1 vorgeschriebenen Brandmauern und die Brandmauern zusammenstoßender Gebäude, insoweit deren Dachflächen in gleicher Flucht miteinander liegen, sind wenigstens um das Maaß von 12 Centimetern über die Dachfläche und den Dachforst hinaus zu führen und zwar, je nachdem die Brandmauer eine eigene oder gemeinschaftliche ist, in einer Stärke von 12 resp. 25 Centimetern. Die also über die Dachfläche und den Dachforst hinausgeführten Brandmauern sind mit feuer- und wetterbeständigem Materiale ohne Holzunterlage abzudecken".

Art. 8.

Die Bestimmungen in § 40 derselben Baupolizeiordnung werden aufgehoben und folgende an deren Stelle gesetzt:

„Das Einbauen von einzelnen Wohn- oder heizbaren Fabrikbetriebs- und Arbeitslokalen in den Dachräumen ist nur unter harter oder dieser gleichgestellter Bedeckung gestattet. Es dürfen dieselben jedoch nur auf dem untersten Dachboden

(Hauptboden) an den Giebel- und Erkerwänden angebracht werden und müssen eine gleichmäßige Lichthöhe von mindestens 2 Meter 25 Centimeter erhalten.

Mansarden können zu Wohn- und Arbeitszwecken ausgebaut werden, wenn die in §. 14 für Stockwerke vorgeschriebene Lichthöhe vorhanden ist, beziehungsweise ausgeführt wird."

Art. 9.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1881 in Kraft.

Greiz, am 6. December 1880.

Fürstlich Reuß-Pl. Landesregierung.
Faber.

C. Perthes.

---

22. Gesetz vom 7. December 1880,

einen Nachtrag zum §. 4 I der gesetzlichen Verordnung vom 7. Januar 1854 über die Aufbringung des für Kirchen und Schulen erforderlichen Aufwandes betreffend.

Wir **Heinrich der Zwei und Zwanzigste** von Gottes Gnaden Aelterer Linie souveräner Fürst **Reuß**, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein ꝛc. ꝛc. ꝛc.

haben einen Zusatz zu dem §. 4 I der gesetzlichen Verordnung vom 7. Januar 1854 für nöthig befunden und verordnen mit Zustimmung des Landtags was folgt:

An den Satz §. 4 I der gedachten Verordnung schließt sich folgender Zusatz an:

„Jedoch sind diejenigen Bewohner eines Schulbezirks, welche nicht Mitglieder derjenigen Kirchgemeinde sind, innerhalb deren eine öffentliche Volksschule besteht, so lange zu den für die letztere zu erhebenden Anlagen nach dem üblichen Repartitionsfuße beizutragen verpflichtet, als die Mitglieder der Religionsgemeinschaft, welcher sie angehören, nicht eine eigene von Unserem Consistorium genehmigte Volksschule in gedachtem Bezirke errichten und unterhalten".

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und Vordruckung Unseres Fürstlichen Insiegels.

Gegeben Greiz, den 7. December 1880.

(L. S.) **Heinrich XXII.**

Faber.

---

23. Gesetz vom 8. December 1880, betreffend eine Zusatzbestimmung zu dem Gesetze vom 2. Juli 1878, die Fischerei betreffend.

Wir **Heinrich der Zwei und Zwanzigste** von Gottes Gnaden Aelterer Linie souveräner Fürst **Reuß**, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Krannichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein ꝛc. ꝛc. ꝛc.

verordnen mit Zustimmung des Landtags, was folgt:

Einziger Paragraph.

Unsere Landesregierung ist befugt, zum Schutze der Fische gegen Beschädigung durch Turbinen bei den nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erfolgenden Turbinenanlagen dem Eigenthümer einer solchen jederzeit die Herstellung und Unterhaltung von Vorrichtungen (Gittern ꝛc.), welche das Eindringen der Fische in die Turbinen verhindern, auf seine Kosten aufzuerlegen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Vollziehung und Vordruckung Unseres Fürstlichen Insiegels.

Gegeben Greiz, am 8. December 1880.

(L. S.) **Heinrich XXII.**

Faber.

---

24. Regierungs-Verordnung vom 9. December 1880, die sogenannten Gasspar-Apparate betreffend.

Dem Vernehmen nach sind in neuerer Zeit auch im Fürstenthume sogenannte Gasspar-Apparate zur Anwendung gekommen, deren Einrichtung darauf beruht, Gas oder reine atmosphärische Luft mit den Dämpfen sehr leicht flüchtiger Kohlenwasserstoffe zu mischen.

Da die hierbei verwendbaren flüssigen Kohlenwasserstoffe die flüchtigsten und deshalb feuergefährlichsten Bestandtheile des rohen Petroleums sind, die Dämpfe dieser Flüssigkeiten, mit der geeigneten Menge Luft gemischt, aber ein sehr leicht entzündliches und sehr heftig explodirendes Gemenge bilden, auch bei dem Verbrauche, namentlich beim Nachfüllen jener Flüssigkeiten, die Bildung explosionsfähiger Gemenge in dem Apparate unvermeidlich ist, so wird, mit Serenissimi Höchster Genehmigung, zur Abwendung der mit dem Gebrauch solcher Apparate verbundenen Gefahren, die Benutzung der sogenannten Gasspar-Apparate, welche mit den vorstehend bezeichneten feuergefährlichen Stoffen, als z. B. Rhigolen, Gasolin, Karoselen, Ligroin, Petroleumäther, Karbonöl, Luol und dergleichen gefüllt werden, bei Geldstrafe bis zu Dreihundert Mark oder entsprechender Haftstrafe für den Umfang des Fürstenthums Reuß Aelterer Linie hiermit verboten.

Dieses Verbot tritt mit dem 1. Februar 1881 in Kraft.

Greiz, am 9. December 1880.

Fürstlich Reuß-Pl. Landesregierung.

Faber.

C. Perthes.

Gesetzsammlung
für
das Fürstenthum Reuß Aelterer Linie.
№ 11.
(Ausgegeben am 20. December 1880.)

25. Gesetz vom 9. December 1880, die Erhebung der Wege- und Brückengeldabgabe und die Bestrafung der Hinterziehung derselben betreffend.

Wir **Heinrich der Zwei und Zwanzigste** von Gottes Gnaden Aelterer Linie souveräner Fürst **Reuß**, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein ꝛc. ꝛc. ꝛc.

haben beschlossen, die zur Zeit über die Erhebung der Wege- und Brückengeld-Abgabe und die Bestrafung der Hinterziehung derselben bestehenden landesrechtlichen Vorschriften ebenso zu ergänzen, als mit den durch die neuere Landesgesetzgebung theilweis erweiterten Befugnissen der Verwaltungsbehörden Unseres Fürstenthums in völlige Uebereinstimmung zu setzen und verordnen daher mit Zustimmung des Landtages, was folgt:

§. 1.

Wer eine öffentliche Straße oder Brücke, für deren Benützung mit Fuhrwerk und Vieh eine zur Staatskasse fließende Abgabe erhoben wird, vor und hinter einer bezüglichen Hebestelle entweder unter völliger Umgehung derselben oder, ohne an dieser, obschon er sie passirt, die geordnete Abgabe zu entrichten, mit Fuhrwerk oder Vieh benützt, von welchem diese Abgabe zu bezahlen ist, — ebenso derjenige, welcher das zur Bespannung eines der bezeichneten Abgabe unterworfenen Fuhrwerks gehörende Zugvieh vor der Hebestelle abspannt und bei letzterer als ledig gehendes Vieh anmeldet, oder überhaupt die nach in Geltung befindlichen Vorschriften von ihm zu entrichtende Wege- oder Brückengeldabgabe ganz oder theilweis unberichtigt läßt, macht sich einer Hinterziehung der unbezahlt gelassenen Abgabe schuldig.

Wird von einzelnen Personen für die an bestimmten Hebestellen zu entrichtende Wege- oder Brückengeldabgabe ein jährliches Fixum gezahlt, so begründet diese von der zuständigen Verwaltungsbehörde getroffene Einrichtung (ebenso wie die durch Gesetz oder im Verwaltungswege verliehene Befreiung von der gedachten Abgabe) eine Ausnahme von den vorstehenden Bestimmungen.

§. 2.

Durch die Verübung einer solchen Hinterziehung (§. 1) wird eine Geldstrafe verwirkt, welche dem zehnfachen Betrage der im Einzelfalle hinterzogenen Abgabe gleichkommt.

Der erste Rückfall eines schon wegen Hinterziehung der Wege- oder Brückengeld-Abgabe Bestraften kann mit dem fünfzehnfachen, der zweite und jeder weitere Rückfall mit dem zwanzigfachen Betrage der im Einzelfalle hinterzogenen Abgabe an dem Rückfälligen bestraft werden.

Der Versuch der Hinterziehung ist ebenfalls strafbar, kann aber nur mit einer Geldstrafe bis zum Höchstmaaße von 5 Mark an dem Schuldigen geahndet werden.

§. 3.

Neben der wegen einer Hinterziehung der Wege- oder Brückengeldabgabe verwirkten Strafe hat der Schuldige stets auch den einfachen Betrag der im Einzelfalle hinterzogenen Abgabe zu erlegen.

§. 4.

Dem Landrathsamte kommt die Befugniß zu, wegen der nach §§. 1 und 2 mit Strafe bedrohten Handlungen die nach §. 2 zulässige Geldstrafe mittelst eines Strafbescheides festzusetzen. Mittelst desselben kann zugleich die Zahlung des einfachen Abgabenbetrages an die dabei zu bezeichnende Kasse aufgegeben werden.

Dem Erlasse des Strafbescheids hat eine summarische Erörterung des in Betracht kommenden Sachverhalts unter Bekundung derselben zu ordnungsmäßig zu haltenden Acten durch das Landrathsamt vorauszugehen.

§. 5.

Eine Beschwerde gegen solche Strafbescheide an die höhere Verwaltungsbehörde ist nicht zulässig, sondern lediglich der Antrag auf richterliche Entscheidung.

Enthält jedoch der Strafbescheid zugleich einen Zahlungsbefehl rücksichtlich des in Rückstand gelassenen einfachen Abgabenbetrages, so kann gegen diese Bescheidsbestimmung von dem dadurch Betroffenen Rekurs an Fürstliche Landesregierung, die hiernach letztinstanzlich entscheidet, binnen der der Eröffnung des Bescheids nächstfolgenden sieben Tage mittelst schriftlicher Eingabe an das Landrathsamt oder mündlich zu Protokoll desselben erhoben werden.

Suspensivwirkung äußert dieser Rekurs jedoch nicht.

Mit Eintritt der Vollstreckbarkeit des Bescheids in dem gedachten Punkte kann von Fürstlichem Landrathsamte mit der Zwangsvollstreckung wider den Abgabeschuldner nach Maaßgabe von §§. 9 bis mit 13 und 18 bis mit 21 des Gesetzes vom 3. Juli 1879 vorgegangen werden.

Ist jedoch der Antrag auf richterliche Entscheidung erfolgt, so ist bis zur Eröffnung derselben auch mit der im Verwaltungswege wegen des einfachen Abgabenbetrages zulässigen Zwangsvollstreckung jedenfalls Anstand zu nehmen.

§. 6.

Der Inhalt eines vom Landrathsamte nach der Bestimmung in § 4 zu erlassenden Strafbescheids, sowie dessen Bekanntmachung an den Beschuldigten und das gesammte weitere durch den Erlaß und die Vollstreckung eines derartigen Strafbescheids, wie durch

einen wider solchen etwa erfolgenden Antrag auf richterliche Entscheidung bedingte, nicht minder das auf ein Gesuch um Wiedereinsetzung wider die Versäumung der Antragsfrist Platz greifende Verfahren regelt sich durchweg nach den in den §§. 5 bis mit 10 des Gesetzes vom 4. Juli 1879 (Ges. S. 1879 S. 155 ff.) mit Bezug auf die §§. 459 bis 469 beziehungsweise auf §. 455 der Reichsstrafprozeßordnung ertheilten Vorschriften.

Für die Berechnung der in diesem Verfahren entstehenden Kosten und für deren Erhebung ist das in §. 11 des gedachten Landesgesetzes Bestimmte maßgebend.

§. 7.

Wer bei Benützung einer öffentlichen Straße oder Brücke mit Fuhrwerk oder Vieh, rücksichtlich dessen er auf der betreffenden Straße oder Brücke wege- beziehungsweise brückengeldpflichtig ist, eine an ersterer oder letzterer bestehende Hebestelle berührt, hat die ihm über die erfolgte Zahlung der Abgabe von dem bestellten Einnehmer zu behändigende, diesem aber erforderlichen Falles abzuverlangende Quittung (Wege- beziehungsweise Brückengeld-Zettel) entgegenzunehmen und sorgfältig aufzubewahren, ist auch verbunden, dieselbe jedenfalls bei der nächsten Hebestelle abzugeben, bis dahin aber auf Erfordern eines Aufsichtsbeamten (§. 11) diesem, und zwar in einer Weise vorzuzeigen, welche die gehörige Kenntnißnahme vom Inhalte ermöglicht.

Wer diese an der nächsten Hebestelle vorzunehmende Hingabe oder auf besonderes Erfordern eines Aufsichtsbeamten diesem gegenüber zu bewirkende Vorzeigung unterläßt, — gleichviel ob er dieselbe verweigert oder aber die vorzulegende Quittung nicht mehr zu besitzen erklärt — verfällt in eine Ordnungsstrafe von 50 Pfennigen bis 3 Mark.

§. 8.

Auch solche Personen, welche nach allgemeiner Bestimmung oder nach besonderer Anordnung der zuständigen Behörde Befreiung von einer bestehenden Wege- oder Brückengeld-Abgabe genießen, sowie solche Personen, die an Stelle der im Einzelfalle zu entrichtenden Abgabe ein jährliches Fixum nach Bestimmung der zuständigen Verwaltungsbehörde bezahlen, sind verpflichtet, an der für die Vereinnahmung der Abgabe bestehenden Hebestelle mit ihrem Fuhrwerk oder Viehe anzuhalten, den bestellten Einnehmer auf ihre Abgaben-Freiheit beziehungsweise die für sie bestehende Fixation aufmerksam zu machen und sich, dafern eine Befreiung in Bezug genommen und diese nicht in der Instruktion des Einnehmers ausgesprochen ist, auf Erfordern desselben oder der sonstigen Aufsichtsbeamten (§. 11) über die ihnen zustehende Befreiung durch Vorzeigung entsprechender Legitimation auszuweisen.

Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften werden mit einer Ordnungsstrafe von 50 Pfennigen bis 1 Mark gebüßt.

Die Führer der der Fürstlichen Hofhaltung und Hofwirthschaft zuständigen Equipagen, Geschirre, Zugthiere und Reitpferde, sowie der Postwagen sind von den vorstehends ausgedrückten Verpflichtungen befreit.

§. 9.

Die nach den §§. 7 und 8 verwirkten Ordnungsstrafen werden gleichfalls durch das Landrathsamt festgesetzt.

Gegen die dem Straffälligen selbst schriftlich zu behändigende Strafverfügung steht demselben binnen siebentägiger Frist der — eine aufschiebende Wirkung nicht äußernde — Rekurs an Unsere Landesregierung offen, welche hierauf in zweiter und letzter Instanz entscheidet.

§. 10.

Wegen der endgültig oder vorläufig vollstreckbaren Strafverfügung findet die Zwangsvollstreckung im Verwaltungswege nach Maßgabe der Bestimmungen des Gesetzes vom 3. Juli 1879 durch das Landrathsamt statt.

§. 11.

Die nächste Aufsicht über die gehörige Erlegung des vorschriftsmäßigen Wege- und Brückengeldes steht neben den zur Erhebung eben dieser Abgaben bestellten Einnehmern den Fürstlichen Steueraufsehern, Gensdarmen und Straßenaufsehern zu.

Die von den Bediensteten dieser Kategorieen — gleichviel ob sie provisorisch, auf Kündigung oder definitiv angestellt sind — mit Beziehung auf den von ihnen geleisteten Diensteid über eine Handlung oder Unterlassung, welche nach den Bestimmungen dieses Gesetzes strafbar ist, erstattete Angabe giebt einen genügenden Grund zum Erlaß des in §. 4 gedachten Strafbescheids, beziehungsweise der nach den §§. 7 und 8 zulässigen Ordnungsstrafverfügungen.

§. 12.

Unbeschadet der Bestimmungen in den §§. 4 bis mit 10 dieses Gesetzes steht jedoch, wie bisher schon, den bestellten Wege- und Brückengeld-Einnehmern die Befugniß zu, die durch Hinterziehung der Wege- und Brückengeldabgabe (§§. 1 und 2), sowie durch Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften in den §§. 7 und 8 dieses Gesetzes verwirkten Geldstrafen — mit Ausschluß jedoch der für Rückfälligkeit bestimmten — von dem der bezüglichen Zuwiderhandlung Beschuldigten anzufordern.

Erlegt der Letztere hierauf sofort die angeforderte Strafe, so ist der mit der Anforderung eingeschrittene Einnehmer zur Ertheilung einer entsprechenden amtlich abgestempelten Quittung verbunden. Der Empfänger derselben hat diese zu verwahren und wendet durch den Besitz und die gehörige Vorzeigung derselben jedes weitere Strafverfahren von sich ab.

Die Bestimmung erleidet jedoch dann, wenn der der Abgabenhinterziehung Schuldige eine der in §. 2 bezeichneten Rückfallsstrafen verwirkt hat, insofern eine Ausnahme, als solchenfalls noch der Mehrbetrag der Rückfallsstrafe gegen ihn verfügt und nöthigenfalls vollstreckt werden kann.

§. 13.

Im Falle des §. 7 kommt die Befugniß zur Anforderung der verwirkten Ordnungsstrafe außer dem Abgaben-Einnehmer auch jedem anderen Aufsichtsbeamten (§. 11) zu und es hat gedachten Falles die an einen solchen erfolgte Zahlung der angeforderten Strafe, welche nur gegen ordnungsmäßige Quittung des betreffenden Aufsichtsbeamten geleistet zu werden braucht, beim Vorhandensein derselben in den Händen des Contravenienten gleichfalls die Wirkung der Abwendung eines weiteren Strafverfahrens von demselben.

§. 14.

Bei der dem Wegegeld-Einnehmer neben dem Strafanforderungsrechte in §. 13 des Gesetzes vom 4. Juli 1879 (Ges. S. 1879 S. 158) beigelegten Befugniß der Pfändung wider den die Zahlung des Wegegeldes und beziehungsweise einer verwirkten Geldstrafe (§. 12) weigernden Contravenienten und bei den ebenda festgesetzten Wirkungen dieser Pfändung behält es sein Bewenden.

Dieselbe Befugniß mit der gleichen Wirkung kommt den zur Erhebung von Brückengeld bestellten Einnehmern wider die sich der Zahlung dieser Abgabe oder einer verwirkten Strafe (§. 12) weigernden Contravenienten zu.

§. 15.

Dagegen treten die Abschnitte II und III der revidirten Straßenpolizeiordnung vom 31. Mai 1853 (Ges. S. 1853 S. 168, 169), soweit dieselben nicht bereits durch das Landesgesetz vom 11. August 1870 (Ges. S. 1870 S. 86) aufgehoben sind, und folgeweise die Bestimmungen in §. 13 des Landesgesetzes vom 4. Juli 1879, insoweit diese nicht durch die §§. 12 und 14 des gegenwärtigen Gesetzes aufrecht erhalten werden, — unbeschadet jedoch der fortdauernden Anwendbarkeit der bezüglichen Bestimmungen auf rückwärts liegende, unter die Herrschaft derselben fallende Handlungen — mit der Wirksamkeit dieses Gesetzes außer Kraft.

§. 16.

Unsere Landesregierung ist ermächtigt, die Bestimmungen der §§. 1 bis 15 dieses Gesetzes, insoweit dies angemessen erscheint, auch auf die Fälle, in denen Gemeinden oder Privaten die staatliche Erlaubniß zur Erhebung einer Abgabe für die Benützung einer gewissen Wegestrecke oder Brücke mit Fuhrwerk oder Vieh ertheilt ist, im Wege der Verordnung und Instruktion für anwendbar zu erklären und alle zur Ausführung dieses Gesetzes nöthig oder räthlich erscheinenden Vorschriften auf dem gleichen Wege zu erlassen.

§. 17.

Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1881 in Wirksamkeit.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und Vordruckung Unseres Fürstlichen Insiegels.

Gegeben Greiz, den 9. December 1880.

(L. S.) **Heinrich XXII.**

Faber.

---

26. Gesetz vom 10. December 1880, enthaltend Abänderungen und Nachtragsbestimmungen zu dem Gesetze vom 27. Februar 1873, die Grund- und Hypothekenbücher und das Hypothekenwesen betreffend.

Wir Heinrich der Zwei und Zwanzigste von Gottes Gnaden Aelterer Linie souveräner Fürst **Reuß**, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Krannichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein ꝛc. ꝛc. ꝛc.

haben zu dem Zwecke, um die durch mehrfache Umstände wünschenswerth gewordene Möglichkeit der Anlegung von Folien in den Grund- und Hypothekenbüchern auch für solche

Grundstücke zu gewähren, die abgesehen von dem Falle eintretender Verpfändung oder sonstiger Belastung derselben, nach §. 155 des Gesetzes vom 27. Februar 1873 von der Eintragung in diese Bücher ausgeschlossen waren, sowie überhaupt in Betracht der durch die Verhältnisse herbeigeführten Erweiterung des Verkehrs in Immobilien einige Abänderungen und Zusätze zu dem eben bezeichneten Gesetze beschlossen und verordnen demgemäß mit Zustimmung des Landtages, was folgt:

Art. I.

Die Vorschrift in §. 155 des Gesetzes vom 27. Februar 1873, die Grund- und Hypothekenbücher und das Hypothekenwesen betreffend, welche sich in dem Satze ausgedrückt findet:

„Ausgenommen hiervon sind Staatsgüter, Güter der Kirchen, Pfarreien, Schulen, Hospitäler, Waisenhäuser und Gotteskasten und solche Gemeindegrundstücke, welche der gesammten Ortsgemeinde, nicht blos einer Mehrzahl bevorrechteter Mitglieder derselben zugehören; diese insgesammt bekommen nur dann ein Folium im Grund- und Hypothekenbuche, wenn Hypotheken oder andere nach §. 15 in das Grund- und Hypothekenbuch einzutragende dingliche Rechte daran bestehen, oder sobald dergleichen daran bestellt werden"

ist aufgehoben.

Art. II.

An die Stelle der hiernach hinwegfallenden tritt die nachstehende Vorschrift:

„Jedoch sind für Staatsgüter, Güter der Kirchen, Pfarreien, Schulen, Hospitäler, Waisenhäuser, Gotteskasten, der Kirchen- und Schulgemeinden und für solche Grundstücke, welche der gesammten politischen Ortsgemeinde, nicht nur einer Anzahl bevorrechteter Mitglieder einer solchen, zugehören, nur dann Folien im Grund- und Hypothekenbuche herzustellen, wenn deren Anlegung von den bezüglichen Besitzern beziehungsweise den an deren Stelle dazu nach bestehenden Vorschriften Berechtigten in deshalb geordneter Weise beantragt wird, abgesehen von diesem Falle aber nur dann, wenn Hypotheken oder andere nach §. 15 in das Grund- und Hypothekenbuch einzutragende Rechte an den betreffenden unbeweglichen Gütern bestehen oder sobald dergleichen daran bestellt werden oder Verfügungsbeschränkungen der in §. 15 unter Nr. 7 bezeichneten Art in Rücksicht auf solche Grundstücke etwa vorhanden sind."

Art. III.

Sind für Staatsgüter auf Antrag der berechtigten Vertretung des Eigenthümers oder aus einer der anderen unter Art. II bemerkten Ursachen Folien behufs des Eintrags in das hierzu bestimmte Grund- und Hypothekenbuch entworfen, so bedarf es in dem deshalb stattfindenden Verfahren der zuständigen Grund- und Hypothekenbehörde des in §. 232 des mehrangezogenen Gesetzes vom 27. Februar 1873 vorgeschriebenen öffentlichen Aufrufes nicht und ebenso bleiben die durch diese Vorschrift bedingten weiteren Bestimmungen desselben Gesetzes (§§. 234. 235 u. s. w.) solchenfalls außer Anwendung.

Dieselben Vorschriften des Gesetzes vom 27. Februar 1873 (§§. 232. 234. 235 ff.) können durch Anordnung Unserer Landesregierung in Bezug auf andere der in Art. II

nach ihren Gattungen bezeichneten Grundstücke, sowie auf die dem Fürstlichen Domanial- und Kameraleigenthume angehörigen unbeweglichen Vermögensstücke außer Anwendung gesetzt werden, wenn es sich um Anlegung von Grundbuchsfolien für dieselben beziehentlich nach Vorschrift deshalbiger Landesherrlicher Entschließung handelt.

Art IV.

Wenn für Grundstücke der unter Art. II bezeichneten Kategorieen — mit Ausnahme der in Abs. 1 von Art. III hervorgehobenen — auf Antrag ihrer Besitzer beziehentlich der an deren Stelle hierzu Berechtigten oder aus einem der weiteren in Art. II bemerkten Anlässe Grundbuchsfolien angelegt werden sollen, so kann in dem deshalb stattfindenden Verfahren an Stelle der in §. 228 des oftgedachten Gesetzes vom 27. Februar 1873 bestimmten achtwöchigen Frist ein wesentlich kürzeres, im Mindestmaaße 14 Tage umfassendes Zeitmaaß und an Stelle der in §. 232 desselben Gesetzes vorgeschriebenen sechsmonatigen Frist eine solche von nur 3 Monaten Seiten der zuständigen Grund- und Hypothekenbehörde festgesetzt werden.

Zu der Veröffentlichung des Aufrufs genügt der dreimalige Abdruck desselben im Amts- und Nachrichtsblatte neben dem in §. 232 Abs. 2 vorgeschriebenen Anschlag.

Die gleichen Bestimmungen greifen dann Platz, wenn — beziehungsweise auf Grund einer deshalb ergehenden Landesherrlichen Entschließung (vergl. §. 1 der Verordnung vom 13. Juni 1873) — von der Grund- und Hypothekenbehörde mit Anlegung von Grundbuchsfolien für solche Grundstücke vorgegangen wird, welche dem Fürstlichen Domanial- und Kameral-Eigenthume oder dem Landesherrlichen Schatullvermögen angehören.

Art V.

Durch welche Personen beziehungsweise Behörden die Besitzer der in Art. II und IV Absatz 2 dieses Gesetzes hervorgehobenen Grundstücke in den auf dieselben nach Maßgabe des Gesetzes vom 27. Februar 1873 und des gegenwärtigen Gesetzes Bezug habenden Angelegenheiten vertreten werden und in welcher Weise die Besitzer der unter Art. II nach ihren einzelnen Gattungen bemerkten und im 2. Absatze von Art. IV gedachten Grundstücke bei der Eintragung in die zweite Rubrik der bezüglichen Folien zu bezeichnen sind, (vergl. §§. 15 Nr. 6. 172. 219 des Gesetzes vom 27. Februar 1873), wird durch Anordnung Unserer Landesregierung bestimmt.

Art. VI.

Der Eintragung eines Besitztitels (vergl §§. 15 unter Nr. 6. 172. 221 des Gesetzes vom 27. Februar 1873) bedarf es in Bezug auf die Eintragung der Besitzer von Grundstücken der in Art. II und Abs. 2 von Art. III bezeichneten Art in der Regel nicht und nur insoweit, als der Besitztitel rücksichtlich einzelner dieser Grundstücke durch Urkunden, welche der Grund- und Hypothekenbehörde zur Zeit der Anlegung des betreffenden Folium bekannt sind oder nachher bekannt werden, nachweislich ist (vergl. §. 91 der Verordnung vom 13. Juni 1873).

Art. VII.

Wenn in Folge vorkommender Abspaltungen von Grundstücken der unter Art. II bezeichneten Art, sowie von unbeweglichen Zubehörungen des Fürstlichen Domanial- und Kameraleigenthumes oder des Landesherrlichen Schatullvermögens, solange für die betref-

senden Grundstücke Folien in dem Grund- und Hypothekenbuche nicht bestehen, die Trennstücke im Falle der Consolidation derselben mit bereits in diese Bücher eingetragenen Grundstücken auf den für diese angelegten Folien eingetragen oder selbstständige Folien für die Spaltstücke angelegt werden, bleiben bei dem bezüglichen Verfahren die in den §§. 212 bis mit 235 des Gesetzes vom 27. Februar 1873 enthaltenen Vorschriften außer aller Anwendung.

An die Stelle derselben treten diejenigen Bestimmungen, welche des Behufs von Unserer Landesregierung mittelst allgemeiner oder besonderer Anordnung werden erlassen werden.

Art. VIII.

Der Verordnung Unserer Landesregierung bleibt auch die Bestimmung eines Zeitpunktes vorbehalten, bis zu welchem lediglich die in §. 239 des Gesetzes vom 27. Februar 1873 enthaltenen Vorschriften auf die erste Anlegung von Grundbuchsfolien für die Grundstücke des Fürstlichen Domanial- und Kameralvermögens und der unter Art. II vorbezeichneten Gattungen in Anwendung kommen.

Art. IX.

Die Ausführung des gegenwärtigen Gesetzes wird durch Unsere Landesregierung im Wege der Verordnung und Anweisung geregelt.

Soweit es sich dabei um Ertheilung von Anweisungen an die einzelnen Grund- und Hypothekenbehörden des Landes und deren Beamte handelt, ist Unsere Landesregierung ermächtigt, ihre bezügliche Befugniß auf das Landgericht des Fürstenthums zu übertragen.

Art. X.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. April 1881 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und Vordruckung Unseres Fürstlichen Insiegels.

Gegeben Greiz, den 10. Dezember 1880.

(L. S.) **Heinrich XXII.**

Faber.

---

27. Gesetz vom 11. Dezember 1880, die Tagegelder, Nachtquartier- und Transportkosten der aus Staatsmitteln Besoldung oder Vergütung empfangenden Beamten und der Notare bei Dienstreisen betreffend.

Wir Heinrich der Zwei und Zwanzigste von Gottes Gnaden Aelterer Linie souveräner Fürst **Reuß**, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Krannichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein ꝛc. ꝛc. ꝛc.

haben für nöthig erachtet, die hinsichtlich der Tagegelder, Nachtquartier- und Transportkosten der aus Staatsmitteln Besoldung oder sonstige Vergütung empfangenden Beamten

und der Notare bei Dienstreisen in Gesetzen, Verordnungen, Regulativen und sonst im Verwaltungswege getroffenen Bestimmungen einer Revision unterziehen und ergänzen zu lassen und verordnen mit Zustimmung des Landtags, was folgt:

§. 1.

An Tagegeldern (Diäten) erhalten für jeden Tag der dienstlichen Abwesenheit vom Wohnsitze:

I. der Präsident der Landesregierung und des Consistoriums, sowie der Bevollmächtigte zum Bundesrathe . . . . . 12 M.

II. die stimmführenden Mitglieder der Landesregierung und des Consistoriums, sowie der Landgerichtspräsident . . . . . 10 M.

III. die Hülfsreferenten der Landesregierung und des Consistoriums, der Landrath und der Landgerichtsdirektor . . . . . 8 M.

IV. der Staatsanwalt, die Landrichter, die Amtsrichter, die Gerichtsassessoren, die Ablösungs- und die Expropriations-Commissarien, der Landbaumeister und Straßenbauinspektor, die juristisch vorgebildeten Secretäre der Oberbehörden und des Landrathsamtes, Notare, Referendare, letztere insoweit sie zu auftragsmäßiger Vollziehung richterlicher Geschäfte außerhalb des Gerichtssitzes thätig sind, der Seminardirektor, der Landesschulinspektor, die Mitglieder des geistlichen Inspektionsamtes Burgk, die akademisch vorgebildeten Seminarlehrer, die Physiker, Gerichtsärzte und an öffentlichen Krankenanstalten vom Staate angestellten approbirten Aerzte, der Fabrikeninspektor, der Landrentenbankdirektor, die Steuerobercontroleure, die Vorstände der Steuerämter und die nach §. 40 des Gerichtsverfassungsgesetzes als Ausschußbeisitzer zu ernennenden Beamten 6 M.

V. die Referendare, die Vorstände des Katasterbureaus und des Rechnungsbureaus, der Landesgeometer, der Landesthierarzt, der Landeskassirer, die juristisch vorgebildeten Gerichtsschreiber und Amtsanwälte, die juristisch nicht vorgebildeten Secretäre der Oberbehörden und des Landrathsamtes, die nur seminaristisch oder technisch vorgebildeten Seminarlehrer, die Gerichtswundärzte 5 M.

VI. die nicht juristisch gebildeten Gerichtsschreiber, Amtsanwälte, Hypothekenbuchführer, der Landrentenbankkontroleur, die Expedienten und Registratoren der Verwaltungsbehörden und der Staatsanwaltschaft, die Steueramtsassistenten, Bezirkssteuereinnehmer, Sporteleinnehmer, die Cassirer der Landrentenbank und des Landkrankenhauses, die Calculatoren, Einschätzungskommissarien, der Obergensd'armes (Gensd'armeriewachtmeister) . . . . . 4 M.

VII. Gerichtsschreibergehülfen, Kanzlisten, Kopisten, Steueraufseher . . 3 M.

VIII. die Gensd'armes, Kanzlei-, Bureau- und Gerichtsdiener, Gefangenenwärter und die Hülfsbeamten dieser Kategorieen . . . . . 2 M.

§. 2.

Verrichtet ein Beamter dienstliche Geschäfte zwar außerhalb des Bureaus oder sonstigen Geschäftslokals, aber innerhalb der Flur seines Wohnortes oder doch nur in einer Entfernung von weniger als 2 Kilometern von diesem, so werden ihm weder Tagegelder

noch Transportkosten, — verrichtet er Dienstgeschäfte in einer Entfernung von 2 bis zu 4 Kilometern von seinem Wohnorte, so werden ihm Tagegelder und Transportkosten nur dann gewährt, wenn die bezügliche Expedition einschließlich der Hin- und Rückreise mindestens 4 Stunden gedauert hat.

Nur halbtägige Diäten finden statt bei auswärtigen Geschäftsbesorgungen, welche mit Einschluß der Hin- und Rückreise innerhalb 6 Stunden beendigt werden.

Wird die Dienstreise erst Nachmittags begonnen, dauert aber die dienstliche Abwesenheit den andern Tag noch fort, so passiren für den ersten Nachmittag gleichfalls nur halbtägige Tagegelder.

Dauert die Abwesenheit zwar über Nacht, doch nicht über Mittag des andern Tages, so wird auch für den letzteren die Hälfte des Diätensatzes für einen Tag berechnet.

In Fällen, in denen eine Expedition, wenn gleich erst am späten Abende begonnen, über Mitternacht hinausdauert, doch so, daß in derselben Nacht vor 6 Uhr Morgens zurückgekehrt wird, passirt ein ganzer Tag Diäten, aber keine Vergütung für Nachtquartier.

Anfang und Ende der Abwesenheit ist in den Protokollen und, wenn solche nicht geführt werden, in den Liquidationen pflichtmäßig genau zu bemerken, widrigenfalls die Gewährung von Tagegeldern nicht stattfindet.

§. 3.

Bei Versendungen der §. 1 bei I bis VI. bezeichneten Beamten nach Orten außerhalb des Fürstenthums, wobei übernachtet werden muß, erhöhen sich die Diätensätze um die Hälfte. Nothwendige Repräsentationskosten, Aufwand an Lohnwagen, Lohnbedienten ꝛc. werden solchenfalls besonders vergütet.

Eine Ermäßigung der an sich statthaften Diäten und Nachtquartiergelder bis zur Hälfte kann durch die betreffende Oberbehörde erfolgen, wenn ein Beamter zur Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb seines Wohnorts einen länger als vier Wochen dauernden Aufenthalt an ein und demselben Orte nehmen muß.

§. 4.

Physikatspersonen, Gerichtsärzte und in deren Vertretung zugezogene approbirte Aerzte erhalten bei gerichtsärztlichen Expeditionen neben den Diäten (sowie außer der Gebühr für das Geschäft selbst und außer der Transportkosten-Vergütung) noch eine Versäumnißgebühr von 1 Mark bis 1 Mark 50 Pfg. für jede Stunde der Dauer der Expedition, zugezogene Wundärzte eine solche von 40 bis 60 Pfennigen für die gleiche Zeitdauer neben den gedachten sonstigen Vergütungen. Die nähere Bestimmung der Versäumnißgebühr bleibt der Anordnung Unserer Landesregierung vorbehalten.

§. 5.

Wohnung über Nacht in Gasthöfen, Heizung, Licht- und Trinkgelder werden besonders und zwar den in §. 1 aufgeführten Beamten der Kategorie I und II mit 4 Mark, den Beamten der Kategorieen III und IV mit 3 Mark, den Beamten der Kategorieen V und VI mit 2 Mark, den Beamten der Kategorie VII mit 1 Mark 50 Pfg. und den Beamten der Kategorie VIII mit 1 Mark für jede Nacht vergütet.

Die in §. 1 unter I und II gedachten Beamten sind berechtigt, für ihre Bedienten, dafern sie in deren Begleitung reisen, noch 3 Mark für jeden Tag incl. Nachtquartier anzusetzen.

Bedarf der Beamte für seine Verhandlungen eines besonderen Geschäftslokals, so ist der wirkliche Verlag hierfür in Ansatz zu bringen.

§. 6.

Hinsichtlich der Vergütung der zum Zweck der Ausführung von Dienstgeschäften von den Beamten zu bestreiten gewesenen Transportkosten gilt zunächst der Grundsatz, daß bei der Berechnung derselben die mit Berücksichtigung des anzuwenden gewesenen Transportmittels als kürzeste anzusehende Entfernung zwischen dem Wohnorte des Beamten und dem auf der Dienstreise zu erreichenden Bestimmungsorte maßgebend ist, es sei denn, daß die besonderen Verhältnisse des Einzelfalles eine Abweichung von diesem Grundsatze rechtfertigen.

Im Uebrigen sind folgende Vorschriften für das Maaß der zu berechnenden Transportkosten bestimmend.

An solchen erhalten (mit Einschluß der Kosten der Gepäckbeförderung):

I. bei Dienstreisen, welche beziehungsweise soweit dieselben auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen gemacht werden können

1. die in §. 1 unter I und II bezeichneten Beamten für das Kilometer 13 Pfennige und für jeden Zugang und jeden Abgang 1 Mark,
2. die in §. 1 unter III, IV und V aufgeführten Beamten für das Kilometer 10 Pfennige und für jeden Zugang und jeden Abgang 75 Pfennige,
3. die in §. 1 unter VI, VII und VIII bezeichneten Beamten für das Kilometer 7 Pfennige, die in §. 1 unter VI gedachten Beamten überdem für jeden Zugang und jeden Abgang 50 Pfennige.

Hat einer der in §. 1 unter I und II bezeichneten Beamten einen Diener auf die Reise mitgenommen, so kann er für denselben 7 Pfennige für das Kilometer beanspruchen.

Für den Zugang zu und den Abgang von einfachen Bahnhaltestellen der innerhalb des Fürstenthums laufenden Eisenbahnstrecken darf — abgesehen von dem Falle, daß von der betreffenden Haltestelle bis zum eigentlichen Reiseziele Reisegepäck eines Beamten der in §. 1 bezeichneten Kategorieen I bis mit VI dem Zwecke des Geschäfts gemäß zu transportiren ist — Etwas nicht beansprucht werden.

II. Bei Dienstreisen, welche nicht auf Dampfschiffen oder Eisenbahnen zurückgelegt werden können, erhalten an Transportkosten mit Einschluß der Kosten der Gepäckbeförderung

1. die in §. 1 unter I und II gedachten Beamten 60 Pfennige,
2. die in §. 1 unter III, IV und V bezeichneten Beamten 50 Pfennige,
3. die in §. 1 unter VI aufgeführten Beamten 40 Pfennige,
4. die in §. 1 unter VII und VIII gedachten Beamten 30 Pfennige

für das Kilometer.

Bei der nach den Vorschriften unter I und II für das Kilometer zu berechnenden Vergütung kommt jedes Kilometer der auf der Hin- wie auf der Rückreise zurückzulegen gewesenen Entfernung in Ansatz. Jedes angefangene Kilometer wird hierbei für ein volles gerechnet.

Sind mehrere, jedoch weniger als fünf bei einer Justiz- oder Verwaltungsbehörde

angestellte und den in §. 1 unter III bis mit VIII aufgeführten Kategorieen angehörige Beamte gleichzeitig an einer über die Flur des Sitzes der betreffenden Behörde hinausführenden Expedition, bei welcher die Benützung einer Eisenbahn unthunlich oder ungeeignet ist, betheiligt, so können dieselben — unbeschadet der Bestimmung im §. 2 Abs. 1 — gemeinschaftlich nicht mehr als 60 Pfennige für das Kilometer der auf der Dienstreise zurückgelegten Entfernung als Transportkostenvergütung beanspruchen.

§. 7.

Von dem in §. 2 ausgedrückten Grundsatze, wonach bei Dienstgeschäften, die in einer Entfernung von weniger als 2 Kilometern vom Wohnorte des betreffenden Beamten auszuführen sind, Transportkosten überhaupt nicht vergütet werden, findet dann eine Ausnahme statt, wenn der Beamte zufolge eines körperlichen Leidens oder aus Anlaß anderer besonderer Umstände sich eines Fuhrwerks zu bedienen genöthigt war.

Sind nach Erreichung des für eine Dienstreise bestehenden Bestimmungsortes an demselben und in dessen Umgebung Behufs Erledigung des in Betracht kommenden Dienstgeschäfts (z. B. bei Berainungen, Besichtigungen, Enteignungshandlungen u. s. w.) Entfernungen zurückzulegen, welche auf dem Hinwege nicht mehr als 3 Kilometer ausmachen, so können Transportkosten für Zurücklegung dieser Entfernungen von dem betreffenden Beamten in der Regel nicht und nur dann beansprucht werden, wenn der im ersten Absatze dieses Paragraphen bezeichnete Ausnahmefall Platz greift.

Unberührt von dieser Vorschrift bleibt die in §. 3 Abs. 1 enthaltene Bestimmung.

§. 8.

Haben im einzelnen Falle erweislich höhere Reisekosten, als die nach den Bestimmungen der §§. 1, 2, 5 und 6, beziehungsweise nach §. 3 zur Vergütung kommenden, aufgewendet werden müssen, so werden diese erstattet.

Die in solchem Falle erforderliche Nachweisung kann im Mangel schriftlicher Belege durch Vorlegung eines mit Bezug auf den geleisteten Dienstleid aufgestellten Verzeichnisses der thatsächlich bestrittenen Reisekosten von dem Beamten geführt werden.

§. 9.

Beamte, welche in §. 1 sich nicht aufgeführt finden, werden rücksichtlich der ihnen bei Dienstreisen resp. auswärts zu vollziehenden Dienstgeschäften zukommenden Tagegelder, Nachtquartier- und Transportkosten-Vergütungen wie diejenigen besonders aufgeführten behandelt, welchen sie in ihrer dienstlichen Stellung gleich oder am Nächsten stehen. Der Satz für Diäten, Nachtquartiergelder und Transportkosten richtet sich nach dem Amte, welches der betreffende Beamte inne hat und nicht etwa nach dem höheren Titel desselben.

Bekleidet eine Person mehrere Stellen, so werden die Sätze für Diäten, Nachtquartiergelder und Transportkosten nach derjenigen Stelle bemessen, in deren Geschäftsbereich die Angelegenheit einschlägt, behufs welcher die Dienstreise ausgeführt wurde.

Diejenigen Personen, welche nicht zufolge bezüglicher Anstellung, sondern zufolge besonderen Auftrages im einzelnen Falle oder im Allgemeinen in gewissen Fällen die amtliche Thätigkeit eines der in §. 1 unter I bis VIII aufgeführten Beamten versehen, haben, dafern die auftragsmäßigen Geschäftsverrichtungen außerhalb ihres Wohnortes vorzunehmen sind, auf dieselben Tagegelder, Nachtquartier- und Transportkosten-Vergütungen Anspruch, welche dem von ihnen vertretenen Beamten im betreffenden Falle zukommen würden.

§. 10.

Werden von einer Behörde oder einem Beamten mehrere Amtshandlungen in verschiedenen Angelegenheiten auf einer Dienstreise dergestalt vorgenommen, daß nach Erledigung eines oder einzelner Geschäfte nicht an den Sitz der Behörde, beziehentlich an den Wohnsitz des Beamten zurückgekehrt wird, so sind die erwachsenden Tagegelder, Nachtquartier- und Transportkosten auf die mit Bezug auf die verschiedenen Angelegenheiten, in welchen die Amtshandlungen vorgenommen wurden, getrennt aufzustellenden Rechnungen und zwar thunlichst nach Verhältniß der auf jedes einzelne Geschäft aufzuwenden gewesenen Zeit zu vertheilen.

§. 11.

Nur dann, wenn sie Dienstgeschäfte außerhalb ihres Amts- oder Dienstbezirks ausgeführt haben, erhalten Tagegelder, Nachtquartier- und Transportkosten-Vergütung bezw. Versäumnißgebühr nach vorstehenden Bestimmungen:

1. diejenigen Beamten, welche zum Zwecke von Reisen innerhalb ihres Amtsbezirks neben oder in ihrem Diensteinkommen eine Pauschsumme für Reiseaufwand resp. Vergütung für Dienstpferde und Fourage beziehen oder in deren Gebühren die Reisekostenvergütungen mit inbegriffen sind,
2. solche Beamte, deren dienstliche Verrichtungen den regelmäßigen Besuch ihres Dienstbezirks voraussetzen (z. B. der Landesschulinspektor, die Obersteuerkontroleure, Steueraufseher, der Obergensd'armes).

Die Voraussetzungen, unter denen für Dienstreisen der in §. 1 unter VIII bezeichneten Beamten der Staatskasse und beziehungsweise kostenpflichtigen Dritten gegenüber die gesetzlichen Tagegelder, Nachtquartier- und Transportkosten-Vergütungen in Ansatz kommen, und die Grundsätze, nach welchen hierbei zu verfahren ist, werden durch Anordnung Unserer Landesregierung bestimmt.

§. 12.

Nach den in gegenwärtigem Gesetze über das Maaß des Anspruches der Beamten auf Reisekosten-Vergütung gegenüber der Staatskasse gegebenen Bestimmungen und denen, welche auf Grund dieses Gesetzes im Verwaltungswege erlassen werden, bemißt sich auch der Betrag dessen, was ein nach den Gesetzen oder allgemeinen Grundsätzen im Einzelfalle kostenpflichtiger Betheiligter an Reiseaufwendungen (Tagegelder, Nachtquartier- und Transportkosten) der gedachten Beamten zu zahlen beziehentlich zu ersetzen verbunden ist.

Ist ein Beamter in irgend welcher Weise rücksichtlich seines Aufwandes auf Dienstreisen fixirt (§. 11 unter 1) und hat er zufolge dessen oder nach Maßgabe der Vorschrift unter §. 11, 2 des gegenwärtigen Gesetzes oder der Bestimmung einer auf Grund des letzteren erlassenen Verordnung der Staatskasse für den Einzelfall Reisekosten nicht zu berechnen, so ist eine kostenpflichtige Partei gleichwohl gehalten, der Staatskasse diejenigen Beträge zu vergüten, die sich im betreffenden Falle an und für sich nach den in den §§. 1 bis mit 10 dieses Gesetzes enthaltenen Vorschriften für Tagegelder, Nachtquartier- und Transportkosten des bezüglichen Beamten oder den auf Grund desselben im Verordnungswege ertheilten Bestimmungen berechnen.

§. 13.

Die gesetzlichen und Verwaltungsvorschriften, welche für einzelne Dienstzweige oder

Dienstgeschäfte (z. B. des Landesgeometers) bezüglich der den Beamten aus der Staatskasse zu gewährenden Tagegelder und Reisekosten ergangen sind, bleiben vorläufig in Kraft. Eine Abänderung derselben kann im Wege der Verordnung erfolgen.

Die in den vorstehenden §§. 1, 3, 5 und 6 bestimmten Sätze dürfen jedoch nicht überschritten werden.

Unberührt bleiben namentlich die Bestimmungen in §. 19 al. 4 und 5 des Gesetzes vom 16. April 1879 in Betreff des Reiseaufwands der zu Vertretung eines Richters beim Landgerichte einberufenen richterlichen Beamten.

Unbehindert durch dieses Gesetz ist die über Bestimmungen wegen der Reisekosten der Diener ꝛc. beim Transporte von Gefangenen nach den gemeinschaftlichen Strafanstalten mit den an diesen betheiligten Staaten zu treffende Vereinbarung.

Die Feststellung der Tagegelder, Nachtquartier- und Transportkosten-Sätze für Richter, welche zur Thätigkeit beim Oberlandesgerichte zu Jena und den Schwurgerichten des durch den Vertrag vom 11. November 1878 bestimmten Bezirks berufen werden, bleibt besonderer Vereinbarung der Landesregierung mit den Regierungen der an den bezüglichen Gemeinschaften betheiligten Staaten vorbehalten. So lange eine solche Vereinbarung nicht erfolgt ist, sind die betreffenden Diäten u. s. w. in jedem einzelnen Falle von der Landesregierung — in thunlichstem Anschlusse an die in den Gemeinschaftsstaaten geltenden einschlägigen Vorschriften — festzusetzen.

§. 14.

Ueberhaupt ist Unsere Landesregierung ermächtigt, für die durch dieses Gesetz nicht getroffenen Fälle, die einem Beamten des Fürstenthums oder dessen Vertreter für Dienstreise-Aufwendungen zukommenden Vergütungen sowohl mittelst allgemeiner Anordnung, als mittelst besonderer Verfügung für den Einzelfall und zwar mit verbindlicher Wirkung nicht nur der Staatskasse, sondern auch dem betreffenden Beamten und einem kostenpflichtigen Dritten gegenüber zu bestimmen und überdem alle zur Ausführung des gegenwärtigen Gesetzes erforderlich scheinenden Vorschriften beziehungsweise im Verordnungswege zu erlassen.

§. 15.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1881 in Kraft. Alle mit demselben in Widerspruch stehenden Bestimmungen sind — unbeschadet ihrer Anwendbarkeit auf die vor der Wirksamkeit dieses Gesetzes liegenden Fälle — mit dem gleichen Zeitpunkte aufgehoben.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz Höchsteigenhändig vollzogen und mit Unserem Fürstlichen Insiegel versehen lassen.

Gegeben Greiz, den 11. December 1880.

(L. S.) **Heinrich XXII.**

Faber.

28. Patent vom 13. December 1880, die im Jahre 1881 zu entrichtenden Landesabgaben betreffend.

Höchstlandesherrlicher Entschließung zufolge soll mit hierzu erklärter Zustimmung des Landtags im Jahre 1881 die nach der Verordnung vom 30. December 1870 in Gemäßheit der Gesetze vom 9. Mai 1857 und 26. Februar 1875 zu erhebende allgemeine Grundsteuer mit $4^{6}/_{10}$ Pfennigen Reichswährung von der Steuereinheit erhoben werden.

Bezüglich der übrigen Abgaben bewendet es, soweit hieran nicht durch Gesetz etwas geändert wird, bei den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen.

Indem dieß zur Nachachtung für Steuerpflichtige, Hebestellen und Einnehmer zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, werden für die an den 4 ersten Terminen mit 1 Pfennig, am 5. Termine mit $^{6}/_{10}$ Pfennig von jeder Steuereinheit zu entrichtende Grundsteuer folgende Termine festgesetzt:

der 15. Februar,
der 16. Mai,
der 15. Juli,
der 15. September und
der 15. November.

Dabei wird bemerkt, daß bei Entrichtung des 5. Grundsteuertermins Beträge unter $^{1}/_{2}$ Pfennig wegfallen, Beträge von und über $^{1}/_{2}$ Pfennig für einen vollen Pfennig gerechnet werden, sowie daß die erforderliche Information der Ortssteuereinnehmer wegen Erhebung des 5. Termins durch das Fürstliche Katasterbureau erfolgen wird.

Die Ausschreibung der Termine für die Einkommensteuer bleibt z. Z. noch vorbehalten.

Greiz, am 13. December 1880.

Fürstlich Reuß-Pl. Landesregierung.
Faber.

C. Perthes.

29. Regierungs-Bekanntmachung vom 14. December 1880, die Zutheilung des Gemeindebezirks Frotschau zum Standesamtsbezirk Fröbersgrün betreffend.

Mit höchster Genehmigung Serenissimi ist die zeither zum Standesamtsbezirke Schönbach gehörig gewesene Ortschaft Frotschau vom 1. Januar k. J. ab dem Bezirke des Fürstlichen Standesamtes Fröbersgrün zugewiesen worden.

Dies wird in Abänderung der Regierungsbekanntmachung vom 7. November 1875 zur Nachachtung hierdurch bekannt gemacht.

Greiz, am 14. December 1880.

Fürstlich Reuß-Pl. Landesregierung.
Faber.

C. Perthes.

Druckfehler-Berichtigung.

S. 77 der Gesetzsammlung muß es Zeile 1 von unten statt „26. September" heißen: „27. September".

Sachregister

zur Gesetzsammlung für das Fürstenthum Reuß Aelterer Linie.

Jahrgang 1880.

A.

Abgaben — die im Jahre 1880 zu entrichtenden, Patent vom 16. Januar, S. 1.

— die im Jahre 1881 zu entrichtenden, Patent vom 13. Dezember, S. 109.

Ablehnung des Amtes als Mitglied des Kirchgemeindevorstands, Gesetz vom 7. April § 23, S. 14. — Consistorial-Verordnung vom 8. April §. 38, S. 28.

Abstimmung bei der Wahl der Vertrauensmänner, Gesetz vom 7. April §. 20, S. 14. — Consistorial-Verordnung vom 8. April §§. 20 bis 26, S. 25, 26.

Ab- und Zugänge von stimmberechtigten Kirchgemeindegliedern sind in der Liste derselben zu wahren. Consistorial-Verordnung vom 8. April §. 7, S. 23.

Amt — das eines Mitgliedes des Kirchgemeindevorstands ist ein Ehrenamt, Ges. vom 7. April §. 22, S. 14 — dessen Ablehnung §. 23, S. 14.

Amtsgerichte — Obliegenheiten derselben bezüglich der Vorbereitung der Schöffengerichte und der Geschwornengerichte, Regier.-Verordg. vom 12. Juni §. 5, S. 44.

Apparate s. Gaspar-Apparate.

Arbeitsräume — Einbauen solcher in Dachräume, Art. 8 Regier.-Verordg. vom 6. Dezbr., S. 92.

Armenverbände — Tarif für deren Ersatzforderungen, Regier.-Bekanntm. v. 31. Jan., S. 2.

Aufbringung des Aufwands für Kirchen und Schulen, Nachtrag zur gesetzl. Verordnung vom 7. Januar 1854, Ges. vom 7. Dezember, S. 93.

Auflösung eines Kirchgemeindevorstands, Ges. vom 7. April §. 35, S. 19.

Aufwand s. Kirchen, Schulen.

Ausbleiben aus den Sitzungen des Kirchgemeindevorstands, Ges. v. 7. April §. 34, S. 19.

Ausfertigungen des Kirchgemeindevorstands, Consistorial-Verordnung v. 8. April §. 40, S. 28.

Ausscheidung aus dem Kirchgemeindevorstand durch das Loos, Ges. v. 7. April §. 24, S. 14.

B.

Bauaufseher d. Kirchgemeinde, Ges. v. 7. April §. 36, S. 19.

Baugesetze s. Baupolizeiordnung für Dörfer.

Baupolizeiordnung für Dörfer — Abänderung einiger Bestimmungen derselben, Regier.-Verordg. vom 6. Dezember, S. 89.

Beamte — die Tagegelder, Nachtquartier- und Transportkosten derselben und der Notare bei Dienstreisen, Ges. v. 11. Dezember, S. 102.

Beanstandung der Beschlüsse des Kirchgemeindevorstands, Ges. v. 7. April §. 33, S. 19.

Beerdigung solcher Unglücklichen, welche durch Selbstentleibung umgekommen sind, Landesherrliche Verordnung vom 15. Mai, S. 41.

Befugnisse des Kirchgemeindevorstands s. Wirkungskreis.

Begräbniß Armer — Tarif für die deshalbigen Kostenersatzforderungen der Armenverbände, Regier.-Bekanntm. v. 31. Jan. §§. 10 u. 11, S. 4.

Beitreibung der bei dem Fürstlichen Katasterbureau und dem Fürstlichen Landesgeometer zu berechnenden Kosten, Regier.-Verordg. v. 11. Juni, S. 43.

Beleihung von Jauflpfändern s. Pfandleihergeschäfte.

Berufung der Kirchgemeindeversammlung, Ges. v. 7. April §. 9, S. 11. — Consistorial-Verordnung v. 8. April §. 8, S. 23.

Beschlußfähigkeit des Kirchgemeindevorstands, Ges. v. 7. April §. 32, S. 18.

Beschlußfassung in der Kirchgemeindeversammlung, Ges. v. 7. April §. 11, S. 11.

Beschlußprotokoll des Kirchgemeindevorstands, Ges. v. 7. April §. 32, S. 18.

Bindemittel — als solches darf bei gewissen Mauern und Gebäuden nur Kalkmörtel verwendet werden, Art. 3 Regier.-Verordg. vom 6. Dezbr., S. 90, bei Luftziegeln darf Lehmspeise angewendet werden, ebendas. S. 90.

Brandmauern — Anwendung derselben bei nichtmassiven abgesonderten Gebäuden (§. 9, b der Baupolizeiordnung), welche innerhalb 3 m von jedem mit Feuerungen versehenen Gebäude desselben Gehöftes aufgeführt werden, Regierungs-Verordnung vom 6. Dezember Art. 1, S. 89.

— Herstellung derselben aus Luftziegeln, Art 6 Regier.-Verordg. v. 6. Dezember, S. 91. — Verblendung derselben auf den äußeren Seiten der Gebäude, ebendas. S. 91. — Stärken derselben, Art. 6 Regier.-Verordg. v. 6. Dezember, S. 91.

— zusammenstoßender Gebäude, Führung über die Dachfläche, Art. 7 Regier.-Verordg. v. 6. Dez., S. 92.

— zwischen Räumen mit Feuerungs-Anlagen und Scheunenräumen oder Behältern zu Futter- ꝛc. Vorräthen; Führung über die Dachfläche, ebendaselbst, S. 92.

Branntweinsteuergesetz — Anwendung des Submissions-Verfahrens bei Zuwiderhandlungen gegen dasselbe, Regier.-Bekanntm. v. 28. Septbr., S. 83.

Brückengeldabgabe — Erhebung und Bestrafung der Hinterziehung derselben, Gesetz vom 9. Dezember, S. 95.

C.

Commissarische Wahrnehmung der Obliegenheiten des Kirchgemeindevorstands, Ges. v. 7. April §. 35, S. 19.

Competenz (Zuständigkeit) des Kirchgemeindevorstands s. Wirkungskreis.

Consistorium setzt die Zahl der Mitglieder des Kirchgemeindevorstands fest, Gesetz vom 7. April, §. 13 Nr. 2, S. 12. — Erforderniß der Genehmigung desselben zu Beschlüssen des Kirchgemeindevorstands, Ges. v. 7. April §. 38, S. 20.

D.

Dachräume — Einbauen von einzelnen Wohn- oder heizbaren Fabrikbetriebs- und Arbeitslocalen in solche, Regier.-Verordg. v. 6. Dezbr. Art. 8, S. 92.

Delegirte Fürstliche, beim Kirchgemeindevorstand in Greiz und für Fürstliche Kammergüter, Ges. v. 7. April §. 13, S. 12.

Diäten der Sachverständigen bei der Abschätzung von Kriegsleistungen, Regierungs-Bekanntm. vom 14. Juni, S. 46.

— s. auch Tagegelder.

Diener des Kirchgemeindevorstands, Gesetz v. 7. April §. 36, S. 20.

Dienstreisen — Tagegelder, Nachtquartier- u. Transportkosten der Beamten und Notare bei Dienstreisen, Ges. v. 11. Dezember, S. 102.

Dienstzeit der Mitglieder des Kirchgemeindevorstands, Ges. v. 7. April §. 24, S. 14.

Domanialeigenthum — Verfahren bei Anlegung von Grundbuchsfolien für Vermögensstücke des Domanialeigenthums, Art. III ff. Gesetz v. 10. Dezember, S. 100.

Druckfehlerberichtigung, S. 42, 46.

E.

Eidesabnahme s. Vereidung.

Eigenschaften der Vertrauensmänner und der Mitglieder des Kirchgemeindevorstands s. Qualifikation.

Eingepfarrte Gemeinden, Ges. v. 7. April §. 3, S. 10 — nicht landesangehörige, Consistorial-Verordnung v. 8. April §. 48, S. 29.

Einkommensteuer, Patent v. 4. März, S. 5.

Einsprachen gegen die Liste der stimmberechtigten Kirchgemeindeglieder, Ges. v. 7. April §. 19, S. 14. — Consistorial-Verordg. v. 8. April §§. 2—6, S. 22, 23.

Eisenbahnen — Abänderung und Ergänzung der Signalordnung für dieselben, Bekanntm. vom 8. Juli, S. 56.

Entlassung von Mitgliedern des Kirchgemeindevorstands, Ges. v. 7. April §. 26, S. 15.

Ergänzungswahlen s. Ersatz.

Ersatz ausgeschiedener Mitglieder des Kirchgemeindevorstands, Ges. v. 7. April §. 25, S. 15.

Ersatzforderungen der Armenverbände, Tarifbestimmungen für dieselben, Regier.-Bekanntm. v. 31. Januar, S. 2.

Erstattungsforderungen s. Ersatzforderungen.

F.

Fabrikbetriebslokale — Einbauen von solchen in Dachräume, Art. 8 Regier.-Verordg. v. 6. Dezember, S. 92.

Fanggeräthe bei der Fischerei, Weite der Oeffnungen in denselben, Regier.-Bekanntm. v. 30. September. S. 87.

Faustpfänder, deren gewerbsmäßige Beleihung s. Pfandleihergeschäfte.

Filialgemeinden, Ges. v. 7. April §. 3, S. 10. — Gesammtvorstand für gemeinsame Angelegenheiten der Mutter- und Filialgemeinden, §. 16 dess. Ges., S. 13.

Fische — Herstellung und Unterhaltung von Vorrichtungen zum Schutz der Fische gegen Beschädigung durch Turbinen, Ges. v. 8. Dez., S. 94.

Fischerei — Erläuterung einiger Bestimmungen der Landesherrl. Verordnung zur Ausführung des Ges. über die Fischerei, Regier.-Bekanntm. vom 30. September, S. 87.

— Zusatzbestimmungen zum Gesetze über die Fischerei vom 2. Juli 1878, Ges. v. 8. Dezember, S. 94.

Fragstellung zu Beschlüssen einer Kirchgemeindeversammlung, Ges. vom 7. April §. 10. S. 11.

Friedhöfe — Beerdigung von Selbstmördern, Landesherrl. Verordg. v. 15 Mai, S. 41.

Fröbersgrün — Standesamtsbezirk; demselben wird der Gemeindebezirk Frotschau zugetheilt, Regier.-Bekanntm. v. 14. Dezember, S. 109.

Frotschau — wird dem Standesamtsbezirk Fröbersgrun zugetheilt, Regierungs-Bekanntm. v. 14. Dezember, S. 109.

G.

Gasspar-Apparate — Verbot der Benützung derselben, Regier.-Verordg. v. 9. Dez., S. 94.

Gebühren-Rechnungen des Fürstl. Katasterbureaus und des Landesgeometers, Regier.-Verordg. v. 11. Juni. S. 43.

Gemeinden — Herstellung von Folien im Grund- und Hypothekenbuche für Güter von politischen Ortsgemeinden, Art. II Ges. v. 10. Dez., S. 100.

Gemeindevorsteher — Aufstellung der Urliste für die Auswahl der Schöffen und Geschworenen, Regier.-Verordg. v. 12. Juni §. 1, S. 44.

Genehmigung Fürstlichen Consistoriums zu Beschlüssen des Kirchgemeindevorstands, Gesetz v. 7. April §. 38, S. 20.

Gensdarmes — Aufsicht über die gehörige Erlegung des Wege- und Brückengeldes, Ges. v. 9. Dezember §. 11, S. 98.

Gepäckbeförderung — Kosten derselben bei Dienstreisen der Beamten und Notare, Ges. v. 11. Dezember §. 6, S. 105.

Gerichtsassessoren — Ernennung von Referendaren zu solchen nach bestandener zweiter juristischer Prüfung, Regulativ §. 40, S. 54.

Gesammtvorstand von Mutter- und Filialkirchgemeinden, Ges. v. 7. April §. 16, S. 13.

Geschäftsbereich des Kirchgemeindevorstands s. Wirkungskreis.

Geschäftsordnung des Kirchgemeindevorstands, Consistorial-Verordg. v. 8. April §. 44, S. 29.

Geschworene — Vertheilung der Zahl, Regier.-Verordg. v. 12. Juni §. 4, S. 44.

Geschwornengerichte — Vorbereitung derselben, Regier.-Verordg. v. 12. Juni, S. 43.

Gesindevermiether — Geschäftsbetrieb derselb., Regier.-Verordg. v. 27. September, S. 78. — Führung eines Geschäftsbuches §. 10, S. 81. — Verpflichtung in Bezug auf das zu miethende Gesinde §. 11, S. 81.

Gottesacker der Kirchgemeinde, Beerdigung von Personen, die nicht Mitglieder derselben waren, auf demselben, Ges. v. 7. April §. 30, S. 21.

Gotteskasten — Herstellung von Folien im Grund- und Hypothekenbuch für Güter der Gotteskasten, Art. II Ges. v. 10. Dezember, S. 100.

Greiz — daselbst gehört auch ein Mitglied der Gemeindebehörden zum Kirchgemeindevorstand, Ges. v. 7. April §. 13 Nr. 4, S. 12 — sowie ein Fürstlicher Delegirter, ebendaselbst Nr. 5. — wann das Ges. v. 7. April für das Kirchspiel Greiz in Wirksamkeit tritt §. 40. S. 21.

Grund- und Hypothekenbücher — Abänderungen und Nachtragsbestimmungen zum Gesetze über die Grund- und Hypothekenbücher, Ges. v. 10 Dezember, S. 99.

Grundsteuer — Ausschreibung der Termine für Entrichtung der Grundsteuer im Jahre 1880, Patent v. 16. Januar, S. 1. im Jahre 1881, Patent vom 13. Dezember, S. 109.

H.

Haupt- und Hülfsschöffen, Festsetzung der Zahl für jedes Amtsgericht, §. 4 Regier.-Verordg. v. 12. Juni. S. 44.

Hinterziehung der Wege- und Brückengeldabgabe. Bestrafung derselb., Ges. v. 9. Dez., S. 95.

Hospitäler — Herstellung von Folien im Grund- und Hypothekenbuch für Hospitäler, Art. II Ges. v. 10. Dezember, S. 100.

Hülfsbedürftige — Vereidung von solchen hinsichtlich ihrer Aussagen bei Vernehmungen über ihre Verhältnisse. Regier.-Bekanntm. v. 30. Juni, S. 55.

Hypothekenbücher s. Grund- und Hypothekenbücher.

J.

Jahreslisten der Hauptschöffen — Anlegung derselben, Regier.-Verordg. vom 12. Juni §. 6, S. 45.

Juristische Prüfungen — Landesherrl. Verordnung vom 23. Juli, S. 47.

Justizdienst — Vorbereitung zum höheren Justizdienste, Landesherrl. Verordg. v. 23. Juli, S 47.

K.

Kalkmörtel als Bindemittel bei gewissen Arten von Mauern und Gebäuden, Art. 3 Regier.-Verordnung v. 6. Dezember, S. 90.

Kameraleigenthum — Verfahren bei Anlegung von Grundbuchfolien für Vermögensstücke desselben, Art. III ff. G. v. 10. Dez., S. 100.

Kammergüter — Vertretung derselben im Kirchgemeindevorstande, Gesetz vom 7 April §. 13, S. 12.

Katasterbureau — Kosten bei demselben, Regier.-Verordg. vom 11. Juni, S. 43.

Kilometer — die Berechnung der Entschädigungen für Transportkosten bei Dienstreisen der Beamten und Notare erfolgt nach Kilometern, §. 6 Ges. v. 11. Dezember, S 105.

Kirche, örtliche — deren Vertretung, Gesetz v. 7. April §. 12, S. 11.

Kirchgemeindebezirk, Ges. v. 7. April §. 3, S. 10. — Consistorial-Verordg. v. 8. April §. 11, S. 24.

Kirchgemeindeglieder, Ges. v. 7. April §. 4, S. 10 — deren Rechte und Pflichten §. 5, S. 10, Stimmrecht §. 6, S. 10. — Liste derselben §. 7, S. 10 (s. auch: Stimmberechtigte Kirchgemeindeglieder).

Kirchgemeinden — Herstellung von Folien im Grund- und Hypothekenbuche für Güter der Kirchgemeinde, Art II. Ges. v. 10. Dezember, S. 100. — deren Vertretung, Ges. v. 7. April §. 12, S. 11 und §. 28 Nr. 4, S. 16. — Rechtspersönlichkeit a. G. §. 1, S. 9. — Aufgabe §. 2, S. 9. — Mitglieder derselben, deren Rechte und Pflichten im Allgemeinen §§. 4 und 5, S. 10 (s. auch Kirchgemeindeglieder).

Kirchgemeindeversammlung, Ges. v. 7. April §§. 9, 10, S 11. — deren Berufung, Consist.-Verordg. v. 8. April §. 8, S. 23. — deren Lokal §. 9, S. 23. — Vorsitz §. 10, S. 23. — Fragstellung Ges. v. 7. April §. 10, S. 11. — Beschlußfassung §. 11, S. 11. — Aufnahme der Beschlüsse zu Protokoll, Abstimmung, Consistorial-Verordg. v. 8. April §. 10, S. 23.

Kirchgemeindevorstand vertritt und verpflichtet die Kirchgemeindeglieder, Ges. v. 7. April §. 12, S. 11. — dessen Bildung §. 13, S. 12. — Voraussetzung der Theilnahme §. 14, S. 12 — Vertheilung der Mitglieder auf die Gemeinden des Kirchspiels §. 15, S. 13. Consistorial-Verordnung v. 8. April §. 12, S. 24. — Dienstzeit der Mitglieder a. G. §. 24, S. 14. — Entlassung der Mitglieder §. 26, S. 15. — Verpflichtung §. 27, S. 15, Consistorial-Verordnung v. 8. April §. 37, S. 28. — Wirkungskreis (Zuständigkeit) a. G. §. 12, S. 11. §§. 28, 29, S. 16, 17, §. 37, S. 20. — Geschäftsordnung, Consistorial-Verordg. v. 8. April §. 44, S. 29. — Vertretung des Kirchgemeindevorstands nach Außen a. G. §. 30, S. 18. — Sitzungen, Consistorial-Verordg. v. 8. April §§. 41—43, S. 29. — Vorsitz a. G. §. 31, S. 10. — Beschlußfähigkeit §. 32, S. 18. — Beschlußprotokoll §. 32, S. 18. — Beanstandung der Beschlüsse durch den Pfarrer §. 33, S. 19. — Ausbleiben aus den Sitzungen §. 34, S. 19. — Auflösung §. 35, S. 19. — in welchen Fällen die Genehmigung Fürstlichen Consistorii zu Beschlüssen des Kirchgemeindevorstandes nöthig §. 38, S. 20.

Kirchen — Aufbringung des Aufwandes für solche, Nachtrag zur Verordnung v. 7. Januar 1854, Ges. v. 7. Dezember, S. 93. —

— Herstellung von Folien im Grund- und Hypothekenbuche für Güter von Kirchen, Art. II Ges. v. 10. Dezember, S. 100.

Kircheneinrichtung s. Kirche örtliche.

Kirchenvermögen — dessen Vertretung, Ges. v. 7. April §. 12, S. 11, §. 28 Nr. 4, S. 16 — bei Streitigkeiten und bei freiwilligen Rechtsgeschäften mit der Kirchgemeinde §. 12, S. 11.

Kirchkastenvorsteher, Ges. v. 7. April §. 36, S. 19.

Kirchlehn s. Kirchenvermögen.

Kirchschullehn, dessen Verwaltung, Ges. v. 7. April §. 37, S. 20.

Kirchstiftung s. Kirche örtliche.

Kosten — die Erhebung, Verrechnung und Beitreibung der bei dem Fürstlichen Katasterbureau und dem Fürstlichen Landesgeometer zu berechnenden Kosten, Regierungs-Verordnung v. 11. Juni, S. 43.

Kriegsleistungen — Diäten und Reisekosten der bei der Abschätzung zuzuziehenden Sachverständigen, Regier.-Bekanntmachung vom 14. Juni, S. 46.

L.

Landesabgaben — Patent v. 16. Jan. über die im Jahre 1880 zu entrichtenden, S. 1.
— Patent vom 13. Dezbr. über die im Jahre 1881 zu entrichtenden, S. 109.
Landesgeometer — Erhebung, Verrechnung und Beitreibung der von demselben zu berechnenden Kosten, Regier.-Verordg. v. 11. Juni, S. 43.
Landesregierung — übt die der Landesjustizverwaltung nach dem Prüfungs-Regulativ und nach §. 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes zukommenden Befugnisse, Landesherrliche Verordg. v. 23. Juli, S. 47. — derselben sind die Gesuche um Zulassung zur ersten Prüfung Seiten der Rechtskandidaten zu überreichen ibid.
Landkrankenhaus zu Greiz, Ersatzforderung der Ortsarmenverbände für den Aufwand auf daselbst verpflegte Hilfsbedürftige, Tarif zur Regier.-Bekanntm. v. 31. Jan. §. 3, S. 3.
Landrathsamt — Befugniß zur Festsetzung von Strafbescheiden wegen Hinterziehung von Wege- und Brückengeldabgaben, Ges. v. 9. Dezbr. §. 4, S. 96.
Lehmziegel s. Luftziegel.
Liste der stimmberechtigten Kirchgemeindeglieder, Ges. v. 7. April §. 7, S. 10. — Verfahren bei deren Aufstellung, Consistor.-Verordg. v. 8. April §§. 2—7, S. 22. 23. — Betheiligung der Gemeindevorsteher dabei, a. G. §. 7, S. 10. — deren Revision a. G. §. 7, S. 11., §. 19, S. 13, a. C.-V. §. 13, S. 24. — Einwendungen gegen die Liste a. G. §. 19, S. 14., a. C.-V. §§. 2 bis 7, S. 22. 23.
Lokal der Kirchgemeindeversammlung, Consistor.-Verordg. v. 8. April §. 9, S. 23.
Loos, Ausscheidung der Hälfte der Mitglieder des Kirchgemeindevorstandes durch dasselbe, Ges. v. 7. April §. 24, S. 15.
Luftziegel (Lehmziegel) — bei Anwendung von solchen darf Lehmspeise als Bindemittel verwendet werden, Art. 3. Regier.-Verordg. vom 6. Dezbr., S. 90.

M.

Mansarden — Ausbau von solchen zu Wohn- und Arbeitszwecken, Art. 8 Regier.-Verordg. v. 6. Dezbr., S. 93.
Massivbau — bei Scheunen, Stroh- und Heumagazinen und Futtervorrathsgebäuden, Art. 4 Regier.-Verordg. v. 6. Dezbr., S. 90.
— Ausnahmen von demselben, Art 5 Regier.-Verordg. v. 6. Dezbr., S. 90.
Mönchgrün — die Bildung eines Kirchgemeindevorstandes das. bleibt einstweilen ausgesetzt, Consist.-Verordg. v. 8. April §. 12, S. 24.

N.

Nachtquartier — Vergütung der Kosten des Nachtquartiers an die Beamten und Notare bei Dienstreisen, §. 5 Ges. v. 11. Dezbr., S. 104.
Notare — Tagegelder, Nachtquartier- und Transportkosten der Notare bei Dienstreisen, Ges. v. 11. Dezbr., S. 102.

O.

Oberlandesgerichtspräsident — Zuständigkeit desselben bezüglich der juristischen Prüfungen, Landesherrl. Verordg. v. 23. Juli, S. 47 ff.
Oertliche Kirche, deren Vertretung, Ges. v. 7. April §. 12, S. 11.
Ortsgemeinden s. Gemeinden.

P.

Patent v. 16. Jan., die im Jahre 1880 zu entrichtenden Landesabgaben betr., S. 1. — die Einkommensteuer betr. v. 4. März, S. 5.
— v. 13. Dezbr., die im Jahre 1881 zu entrichtenden Landesabgaben betr., S. 109.
Patron ist befugt, als Mitglied des Kirchgemeindevorstandes dessen Sitzungen beizuwohnen, Ges. v. 7. April §. 13, S. 12.
Pfandleihgeschäfte — Ausführung der reichsgesetzlichen Vorschriften, Landesherrl. Verordg. v. 4. Septbr., S. 77.
Pfandleiher-Geschäfte, die Concession dazu, Regier.-Verordg. v. 15. Jan., S. 1.
Pfandverleiher — Geschäftsbetrieb derselben, Regier.-Verordg. v. 27. September, S. 78. — Führung eines Geschäftsbuches §. 2 das., S. 79. — Bezeichnung der Personen, an welche Geld auf Pfänder nicht zu leihen ist §. 5, S. 79. — Schätzung der übernommenen Sachen §. 7, S. 80. — Verpflichtung zur Versicherung der übernommenen Sachen gegen Feuersgefahr §. 8, S. 80. — Höhe der Vergütung derselben §. 9, S. 81.
Pfarreien — Herstellung von Folien im Grund- und Hypothekenbuche für Güter von Pfarreien, Ges. v. 10. Dezbr. Art. 11, S. 100.
Pfarrer — ist Mitglied und Vorsitzender des Kirchgemeindevorstandes, Ges. v. 7. April §. 13, S. 12, §. 31, S. 18.
Pfarrlehn, dessen Verwaltung, Ges. v. 7. April §. 37, S. 20.
Präsident des gemeinschaftlichen Thüringischen Oberlandesgerichts s. Oberlandesgerichtspräsident.

Protokollbuch des Kirchgemeindevorstandes, Consistorial-Verordg. v. 8. April §. 45, S. 29.
Prüfungen s. juristische Prüfungen.

Q.

Qualification der Vertrauensmänner und Mitglieder des Kirchgemeindevorstandes, Ges. v. 7. April §. 14, S. 12. §. 18, S. 13.

R.

Rechnungsführer der Kirchgemeinde, Ges. v. 7. April §. 36, S. 19.
Rechte des Kirchgemeindevorstands s. Wirkungskreis.
Rechtscandidaten, Prüfung derselben, Landesherrliche Verordg. v. 23. Juli, S. 47.
Referendare — Vorbereitungsdienst derselben, Regulativ §. 18 ff., S. 51. — zweite Prüfung derselben, Regulativ §. 25 ff., S. 52.
Regulativ über die juristischen Prüfungen und die Vorbereitung zum höheren Justizdienste, S. 48.
Reisekosten der Sachverständigen bei Abschätzung von Kriegsleistungen, Regier.-Bekanntm. v. 14. Juni, S. 46.
Rittergutsbesitzer, deren Theilnahme am Kirchgemeindevorstand, Ges. v. 7. April §. 13 Nr. 6, S. 12.
Rückkaufshändler, Geschäftsbetrieb derselben, Regier.-Verordg. v. 27. September, S. 78. — Führung eines Geschäftsbuches und Einrichtung §. 3, S. 79. — Verpflichtung zur Versicherung der übernommenen Sachen gegen Feuersgefahr §. 8, S. 80. — Vergütung §. 9, S. 81. — Schatzung der übernommenen Sachen §. 7, S. 80.

S.

Sachverständige — bei der Abschätzung von Kriegsleistungen, Diäten und Reisekosten derselben, Regier.-Bekanntm. v. 14. Juni, S. 46.
Schöffengerichte — Vorbereitung derselben, Regier.-Verordg. v. 12. Juni, S. 43.
Schönbach — Standesamtsbezirk; von demselben wird der Gemeindebezirk Frotschau abgetrennt, Regier.-Bekanntm. v. 14. Dezbr., S. 109.
Schriftführer des Kirchgemeindevorstands, Ges. v. 7. April §. 36, S. 19.
Schulen — Aufbringung des Aufwandes für solche, Nachtrag zur Verordg. v. 7. Jan. 1854, Ges. v. 7. Dezbr., S. 93.
— Herstellung von Folien im Grund- und Hypothekenbuche für Güter von Schulen, Art. II Ges. v. 10. Dezbr., S. 100.
Schulgemeinden — Herstellung von Folien im Grund- und Hypothekenbuche für Güter von Schulgemeinden, Art. II Ges. v. 10. Dezember, S. 100.
Schulverwaltung in Zeulenroda s. Stadtschulverwaltung.
Selbstmörder — deren Beerdigung, Landesherrl. Verordg. v. 15. Mai, S. 41.
Siegel des Kirchgemeindevorstandes, Consistor.-Verordg. v. 8. April §. 40, S. 28. 29.
Signalordnung für die Eisenbahnen Deutschlands, Aenderung und Ergänzung derselben im Abschnitt II b, Regier.-Bekanntm. vom 8. Juli, S. 56.
Sitzungen des Kirchgemeindevorstandes, Ges. v. 7. April §§. 31. 32, S. 18, Consistorial-Verordg. v. 8. April §§. 41—43, S. 29.
Spielkartenstempelgesetz — Anwendung des Submissionsverfahrens bei Zuwiderhandlungen gegen dasselbe, Regier.-Bekanntm. v. 28. Septbr., S. 83.
Staatsbeamte s. Beamte, Tagegelder, Transportkosten.
Staatsgüter — Herstellung von Folien im Grund- und Hypothekenbuche für solche, Art. II Ges. v. 10. Dezbr., S. 100.
Staatsverwaltungsbeamter als Beisitzer des Ausschusses (§. 40 Gerichtsverfassungsgesetz) — Wahl dieses Beamten, §. 3 Regier.-Verordg. v. 12. Juni, S. 44.
Stadtschulverwaltung in Zeulenroda, Consist.-Verordg. v. 10. März. S. 5, s. auch Zeulenroda.
Standesamtsbezirk s. Schönbach.
Steueraufseher — Aufsicht über die Erlegung des Wege- und Brückengeldes §. 11 Gesetz vom 9. Dezbr., S. 98. — Strafanforderungsrecht derselben §. 13 dess. Ges., S. 98.
Stimmberechtigte Kirchgemeindeglieder — deren Liste, Ges. v. 7. April §. 7, S. 10. — Verfahren bei deren Aufstellung, Consist.-Verordg. v. 8. April §§. 2—7, S. 22. 23 (s. auch Liste der stimmberechtigten Kirchgemeindeglieder) — deren Rechte a. G. §§. 8. 9, S. 11.
Stimmengleichheit in der Kirchgemeindeversammlung, Ges. v. 7. April §. 11, S. 11 — im Kirchgemeindevorstand §. 32, S. 18.
Stimmgebung bei der Wahl der Vertrauensmänner, Ges. v. 7. April §. 20, S. 14, Consist.-Verordg. v. 8. April §. 20, S. 25.
Stimmrecht der Kirchgemeindeglieder, Ges. v. 7. April §. 6, S. 10.
Strafanforderungsrecht der Wegegeldeinnehmer §. 14 Ges. v. 9. Dezbr., S. 99.

Strafen — der Hinterziehung von Wege- und Brückengeld, Gesetz v. 9. Dezbr. §. 2, S. 96.

— der Zuwiderhandlungen gegen die gewerbepolizeilichen Vorschriften in Betreff des Geschäftsbetriebs der Trödler, Pfandleiher, Rückkaufshändler und Gesindemäkler, Regier.-Verordg. v. 27. Sept. §. 16, S. 82.

Straßenaufseher — Aufsicht über die Erlegung des Wege- und Brückengeldes, §. 11 Ges. v. 9. Dezbr., S. 98. — Strafanforderungsrecht ders. §. 13 dess. Ges., S. 98.

Straßenpolizeiordnung — Aufhebung der Abschnitte II und III der revidirten Straßenpolizeiordnung von 1853, Ges. v. 9. Dezbr. §. 15, S. 99.

Streitigkeiten — Vertretung des Kirchenvermögens bei Streitigkeiten mit der Kirchgemeinde, Ges. v. 7. April §. 12, S. 11.

Submissionsverfahren — Anwendung desselben bei Zuwiderhandlungen gegen die Gesetze über Zölle und indirekte Steuern, Regier.-Bekanntm. v. 28. Septbr., S. 83.

T.

Tabaksteuer — Anwendung des Submissionsverfahrens bei Zuwiderhandlungen gegen das Ges. über dieselbe, Regier.-Bekanntm. v. 28. Sept., S. 83.

Tagegelder der aus Staatsmitteln Besoldung oder Vergütung empfangenden Beamten und der Notare bei Dienstreisen, §. 1 Ges. v. 11. Dezbr., S. 103.

Tarif in Betreff der Ersatzforderungen der Armenverbände, Regier.-Bekanntm. v. 31. Jan., S. 2.

Telegramme s. Telegraphenordnung.

Telegraphenordnung für das deutsche Reich, Regier.-Bekanntm. v. 28. August, S. 61.

Transportkosten der aus Staatsmitteln Besoldung oder Vergütung empfangenden Beamten und der Notare bei Dienstreisen, §. 6 Ges. v. 11. Dezbr., S. 105.

Trödler — Geschäftsbetrieb der Trödler, Regier.-Verordg. v. 27. Septbr., S. 78. — Führung eines Geschäftsbuches und Einrichtung desselben, §. 1 das., S. 78.

Turbinen — Herstellung von Vorrichtungen zum Schutz gegen Beschädigung der Fische durch solche Anlagen, Ges. v. 8. Dezbr., S. 94.

U.

Uebergangsabgaben — Anwendung des Submissionsverfahrens bei Zuwiderhandlungen gegen das Gesetz wegen Erhebung von Uebergangsabgaben, Regier.-Bekanntm. v. 28. Septbr., S. 83.

Urliste für die Auswahl der Schöffen und Geschworenen, Aufstellung, öffentliche Auslegung, Einreichung derselben beim Amtsgerichte, §. 1 Regier.-Verordg. v. 12. Juni, S. 44.

V.

Vereidung der über ihre Verhältnisse vernommenen Hülfsbedürftigen rücksichtlich ihrer bezüglichen Aussagen, Regier.-Bekanntm. v. 30. Juni, S. 55.

Vereinszollgesetz v. 1. Juli 1869 — Anwendung des Submissionsverfahrens bei Zuwiderhandlungen gegen dasselbe, Regier.-Bekanntm. v. 28. Septbr., S. 83.

Vergütung — das Höchstmaaß der von Pfandleihern und Rückkaufshändlern zu beanspruchenden, Regier.-Verordg. v. 27. Septbr. §. 9, S. 81.

Vernachlässigung der Amtspflichten des Kirchgemeindevorstands, deren Folgen, Ges. v. 7. April §. 35, S. 19.

Verpflegung armer Kranker, Tarif für die deshalbigen Erstattungsforderungen der Armenverbände, Regier.-Bekanntm. v. 31. Jan., S. 2.

Verpflichtung des Kirchgemeindevorstands, Ges. v. 7. April §. 27, S. 15, Consistorial-Verordg. v. 8. April §. 37, S. 28.

Versäumnißgebühr der Physikatspersonen, Gerichts- und anderen Aerzte bei gerichtsärztlichen Expeditionen, §. 4 Ges. v. 11. Dezbr., S. 104.

Vertrauensmänner als Beisitzer des Ausschusses nach §. 40 des Gerichtsverfassungsgesetzes — Wahl derselben, §. 2 Regier.-Verordg. vom 12. Juni, S. 44.

— zur Wahl der Mitglieder des Kirchgemeindevorstandes werden von den stimmberechtigten Kirchgemeindegliedern gewählt, Ges. v. 7. April §. 8, S. 11. — Vertheilung der Vertrauensmänner auf die Gemeinden des Kirchspiels §. 15, S. 13, Consistorial-Verordg. v. 8. April §. 12, S. 24, — deren Wahl, Ges. v. 7. April §. 17, S. 13, §§. 20, 21, S. 14, Consistorial-Verordg. v. 8. April §§. 13—39, S. 24—28, — Wählbarkeit a. G. §. 18, S. 13.

Vertretung — der Kirchgemeinden, Ges. v. 7. April, S. 9 ff. — des Pfarrers als Vorsitzender im Kirchgemeindevorstande bei Verhinderung, Consistorial-Verordg. v. 8. April §. 43, S. 29.

Volkszählung — die am 1. Dezbr. 1880 vorzunehmende, Regier.-Bekanntm. v. 29. Septbr.,

S. 84. — Instruktion für die Gemeindebehörden zur Ausführung derselben, S. 84.

Vorbereitung zum höheren Justizdienste, Landesherrl. Verordg. v. 23. Juli, S. 47.

Vorbereitungsdienst der Referendare, Regulativ §. 18 ff., S. 51.

Vorschlagslisten der Geschworenen — deren Anlegung, Regier.-Verordg. v. 12. Juni §. 6, S. 45.

Vorsitz im Kirchgemeindevorstande, Ges. vom 7. April §. 13, S. 12, §. 31, S. 18.

W.

Wahl der Vertrauensmänner s. Vertrauensmänner.

Wahlordnung zur Wahl der Vertrauensmänner, aus denen die Mitglieder des Kirchgemeindevorstands auszuwählen, Ges. v. 7. April §. 20, S. 14, Consistorial-Verordg. v. 8. April §§. 13—39, S. 24—28.

Waisenhäuser — Herstellung von Folien im Grund- und Hypothekenbuche für Grundstücke der Waisenhäuser, Art. II Ges. v. 10. Dezbr., S. 100.

Wegegeldabgabe — Erhebung und Bestrafung der Hinterziehung derselben, Ges. v. 9. Dezbr., S. 95.

Wirkungskreis des Kirchgemeindevorstandes, Ges. v. 7. April §. 12, S. 11, §. 28, S. 16, §. 29, S. 17.

Wohnräume — Einbauen von solchen in Dachräume, Art. 8 Regier.-Verordg. v. 6. Dezbr., S. 92.

Z.

Zeulenroda, Stadtschulverwaltung das., Consistorial-Verordg. v. 10. März, S. 5. — deren Competenz §§. 2 und 3, S. 6. — Geschäftsordnung §§. 4—7, S. 7. — Rechtskraft der Beschlüsse derselben §. 9, S. 8. — Erforderniß der Zustimmung des Gemeinderaths §. 9, S. 8. — daselbst gehört zum Kirchgemeindevorstand auch ein Mitglied der Gemeindebehörden, Gesetz vom 7. April §. 13, S. 12. — wann das Ges. vom 7. April für Zeulenroda in Wirksamkeit tritt, das. §. 40, S. 21.

Zinsen — Auslagen und Nebengebühren der Pfandleiher, Regier.-Verordg. v. 27. Sept. §. 9, S. 81.

Zollgesetze — Anwendung des Submissionsverfahrens bei Zuwiderhandlungen gegen Zollgesetze, Regier.-Bekanntm. v. 28. Septbr., S. 83.

Zugänge der zum Betrieb der Landwirthschaft dienenden Gehöfte, Art. 2 Regier.-Verordg. v. 6. Dezbr., S. 89.

Zuständigkeit des Kirchgemeindevorstandes s. Wirkungskreis.

Zuwiderhandlungen gegen die Gesetze über Zölle und indirekte Steuern — Anwendung des Submissionsverfahrens, Regier.-Bekanntmachung v. 28. Septbr., S. 83.